

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 9. Dezember 2024
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	37
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	91	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	175
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	132	Gottschalk, Kay (AfD)	38, 39, 98
Baum, Christina, Dr. (AfD)	45, 92	Griewel, Fabian (FDP)	58
Beckamp, Roger (AfD)	46	Gröhe, Hermann (CDU/CSU)	135
Benkstein, Barbara (AfD)	47, 114	Harzer, Ulrike (FDP)	167
Bleck, Andreas (AfD)	34, 48, 93, 94, 95	Hennig-Wellsov, Susanne (Gruppe Die Linke)	59
Brand, Michael (Fulda)(CDU/CSU)	49, 96	Herbst, Torsten (FDP)	148
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	50, 169	Hess, Martin (AfD)	60, 99
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	10, 35, 51	Höchst, Nicole (AfD)	61
Brandner, Stephan (AfD)	11	Holm, Leif-Erik (AfD)	62, 63
Breher, Silvia (CDU/CSU)	133	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	64, 140, 149
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	52, 53, 54, 55	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	100
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	12	Huy, Gerrit (AfD)	109, 110
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	97, 170	Janich, Steffen (AfD)	65, 66, 67, 68, 69, 141
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	13	Jensen, Gyde (FDP)	17, 18, 150
Dietz, Thomas (AfD)	56, 138	Keuter, Stefan (AfD)	70, 71
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	57	Kießling, Michael (CDU/CSU)	19
Donth, Michael (CDU/CSU)	146	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	171
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	14, 36, 147	Klein, Karsten (FDP)	20, 21
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	124, 166	Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	72
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	15	Kleinwächter, Norbert (AfD)	73, 111
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	16, 106, 107, 108	König, Anne (CDU/CSU)	22
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	115, 116, 117, 118	Kotré, Steffen (AfD)	101, 102
Gassner-Herz, Martin (FDP)	134, 139	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	74, 75
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	119	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	112

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Latendorf, Ina		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	163
(Gruppe Die Linke)	125, 126, 127, 172	Rüddel, Erwin (CDU/CSU)	144
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	23, 24, 103	Schattner, Bernd (AfD)	3, 29, 30
Leye, Christian (Gruppe BSW)	2	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	4, 5
Lütke, Kristine (FDP)	142, 143	Schmidt, Eugen (AfD)	31, 80
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	76, 151	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	136
Menge, Susanne		Schreiner, Felix (CDU/CSU)	164
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	152, 153, 154	Schröder, Christina-Johanne	
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	25, 26	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41, 42
Müller, Claudia		Schulz, Uwe (AfD)	6, 7, 32, 81
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	155	Seitz, Thomas (fraktionslos)	8, 43
Müller, Sepp (CDU/CSU)	168	Sichert, Martin (AfD)	44, 137
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	77	Skudelny, Judith (FDP)	165, 178
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	113, 176, 177	Springer, René (AfD)	173
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	27, 156, 157	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	145
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	120	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	174
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	28, 158	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	131
Protschka, Stephan (AfD)	78	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	122
Rainer, Alois (CDU/CSU)	79	Throm, Alexander (CDU/CSU)	82, 83
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	159	Vierregge, Kerstin (CDU/CSU)	123
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	104, 121	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	33, 84, 85, 86
Riexinger, Bernd		Whittaker, Kai (CDU/CSU)	87, 88
(Gruppe Die Linke)	160, 161, 162	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	89
Rinck, Frank (AfD)	40, 128, 129, 130	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	9, 90, 105

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Abraham, Knut (CDU/CSU)	1
Leye, Christian (Gruppe BSW)	1
Schattner, Bernd (AfD)	2
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	2, 3
Schulz, Uwe (AfD)	4
Seitz, Thomas (fraktionslos)	5
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	5
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	5
Brandner, Stephan (AfD)	7
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	8
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	9
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	10
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	10
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	11
Jensen, Gyde (FDP)	14, 15
Kießling, Michael (CDU/CSU)	16
Klein, Karsten (FDP)	16, 18
König, Anne (CDU/CSU)	19
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	19, 20
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	21, 22
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	22
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	23
Schattner, Bernd (AfD)	24
Schmidt, Eugen (AfD)	25
Schulz, Uwe (AfD)	25
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	27
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	28
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	30
Gottschalk, Kay (AfD)	31
Rinck, Frank (AfD)	32
Schröder, Christina-Johanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33
Seitz, Thomas (fraktionslos)	33
Sichert, Martin (AfD)	34
Baum, Christina, Dr. (AfD)	34
Beckamp, Roger (AfD)	36
Benkstein, Barbara (AfD)	37
Bleck, Andreas (AfD)	37
Brand, Michael (Fulda)(CDU/CSU)	38
Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	39
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	40
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	41, 44, 45
Dietz, Thomas (AfD)	45
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	46
Griewel, Fabian (FDP)	48
Hennig-Wellsov, Susanne (Gruppe Die Linke)	49
Hess, Martin (AfD)	49
Höchst, Nicole (AfD)	50
Holm, Leif-Erik (AfD)	51
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	52
Janich, Steffen (AfD)	53, 54, 55
Keuter, Stefan (AfD)	55, 56
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	56
Kleinwächter, Norbert (AfD)	59
Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	59
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	60
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	61
Protschka, Stephan (AfD)	62
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Bleck, Andreas (AfD)	26

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Rainer, Alois (CDU/CSU)	63	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Schmidt, Eugen (AfD)	64	Benkstein, Barbara (AfD)
Schulz, Uwe (AfD)	64	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)
Throm, Alexander (CDU/CSU)	65, 66	91, 92, 93
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	67, 69, 71	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)
Whittaker, Kai (CDU/CSU)	73	94
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	74	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	74	95
		Renner, Martina (Gruppe Die Linke)
		95
		Tatti, Jessica (Gruppe BSW)
		96
		Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)
		97
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	75	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)
Baum, Christina, Dr. (AfD)	76	97
Bleck, Andreas (AfD)	76, 77	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)
Brand, Michael (Fulda)(CDU/CSU)	77	99, 100
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	78	Rinck, Frank (AfD)
Gottschalk, Kay (AfD)	78	101, 102
Hess, Martin (AfD)	79	Stegemann, Albert (CDU/CSU)
Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	80	103
Kotré, Steffen (AfD)	80, 81	
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)
Lay, Caren (Gruppe Die Linke)	81	104
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	82	Breher, Silvia (CDU/CSU)
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	83	105
		Gassner-Herz, Martin (FDP)
		105
		Gröhe, Hermann (CDU/CSU)
		106
		Schmidt, Jan Wenzel (AfD)
		107
		Sichert, Martin (AfD)
		107
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	84, 85, 86	Dietz, Thomas (AfD)
Huy, Gerrit (AfD)	87	108
Kleinwächter, Norbert (AfD)	88	Gassner-Herz, Martin (FDP)
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	89	108
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	89	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)
		109
		Janich, Steffen (AfD)
		109
		Lütke, Kristine (FDP)
		110
		Rüddel, Erwin (CDU/CSU)
		112

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	113	Harzer, Ulrike (FDP)	127
		Müller, Sepp (CDU/CSU)	128
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr		 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Donth, Michael (CDU/CSU)	113	Brandenburg, Jens, Dr. (Rhein-Neckar) (FDP)	129
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	114	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	129
Herbst, Torsten (FDP)	114	Kippels, Georg, Dr. (CDU/CSU)	130
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	115		
Jensen, Gyde (FDP)	115	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	116	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	130
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 117	Springer, René (AfD)	131
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	118	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	132
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	118, 119		
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	120	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	120	Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	133
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	121, 122, 124	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	134, 135
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	124	Skudelny, Judith (FDP)	136
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	125		
Skudelny, Judith (FDP)	126		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz			
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	127		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Gibt es neben der in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 20/13973 genannten Museumsarbeit des Museums Berlin-Karlshorst e. V. andere Bereiche oder Abläufe des Museums und Trägervereins, bei denen die Vertreter der Russischen Föderation, seien es Ministerien oder staatliche Museen, einbezogen werden, insbesondere Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung, und wenn ja, welche?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 12. Dezember 2024

Die Zusammenarbeit mit den russischen und belarussischen Vertretern im Trägerverein des Museums Berlin-Karlshorst ist auf das rechtlich vorgeschriebene Mindestmaß reduziert. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Trägervereins werden ausschließlich unabdingbare Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen.

2. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Seit welchem exakten Datum war der Besuch von dem Bundeskanzler Olaf Scholz in der Ukraine geplant (siehe www.tagesschau.de/eilmeldung/scholz-ukraine-142.html), und an welchem Datum haben sich die Reisepläne konkretisiert (war dies zeitlich vor oder nach dem Ende der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024

Die Bundesregierung steht mit der ukrainischen Seite in einem regelmäßigen und vertrauensvollen Austausch, der auch Reiseüberlegungen einschließt. Die Sicherheitslage in der Ukraine bringt es mit sich, dass Reiseplanungen kurzfristig konkretisiert werden.

3. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Welche Abstimmungen bzw. Gesetzesentwürfe möchte die Bundesregierung noch bis zur möglichen Neuwahl des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025 durchführen?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung betrachtet grundsätzlich alle Gesetzesentwürfe, die sie in den Deutschen Bundestag einbringt, als notwendig.

Die letztendliche Entscheidung darüber, welche der vorliegenden Gesetzesentwürfe noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden, obliegt dem Gesetzgeber.

4. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 30. November 2024 im Landkreis Nordsachsen eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Postleitzahlen auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 9. Dezember 2024**

Junge Erwachsene der Jahrgänge 2005 und 2006 sind derzeit berechtigt, Angebote des KulturPasses einzulösen. Die regionale Zuordnung der Nutzenden beim KulturPass beruht auf einer freiwilligen Ortsangabe. Von den 2005 Geborenen, die auch 2024 ihre Budgets noch nutzen können, haben bundesweit 83,7 Prozent der identifizierten Jugendlichen diese Angabe gemacht. Die 16,3 Prozent der Nutzenden des Jahrgangs 2005, die keine Ortsangabe gemacht haben, wurden entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden regionalen Schlüssels hinzuaddiert.

Für den Jahrgang 2006 sind es 80,6 Prozent mit freiwilliger Ortsangabe. Die 19,4 Prozent der Nutzenden des Jahrgangs 2006, die keine Ortsangabe gemacht haben, wurden ebenfalls entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden regionalen Schlüssels hinzuaddiert.

Zum Stichtag 30. November 2024 haben im Landkreis Nordsachsen 676 18-Jährige der Jahrgänge 2005 und 2006 ihre KulturPass-Budgets freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 144 Personen der Jahrgänge 2005 und 2006, die keine Ortsangabe gemacht haben, ebenfalls auf den Landkreis Nordsachsen, so dass sich insgesamt 820 KulturPass-Nutzende für den Landkreis Nordsachsen ergeben. Dies entspricht 26,23 Prozent der im Landkreis Nordsachsen lebenden 2005 und 2006 geborenen Personen, die bereits 18 Jahre alt sind.

Die 820 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Postleitzahlen im Landkreis Nordsachsen:

Arzberg, Beilrode	16	(gemeinsamer PLZ-Bereich)
Bad Dübén	45	
Belgern-Schildau	35	
Dahlen	8	
Delitzsch, Krostitz u. a.	175	(gemeinsamer PLZ-Bereich)
Dommitzsch	15	
Eilenburg u. a.	124	(gemeinsamer PLZ-Bereich)
Mockrehna	13	
Mügelín	40	
Oschatz	63	
Rackwitz	24	
Schkeuditz	74	
Taucha	89	
Torgau	6	
Torgau, Dreiheide	75	(gemeinsamer PLZ-Bereich)
Wermsdorf	18	

Ein prozentualer Anteil der identifizierten Nutzenden an der Anzahl der 2005 und 2006 geborenen Personen kann nicht angegeben werden, da auf PLZ-Ebene keine Daten zur Zahl der dort lebenden 2005 bzw. 2006 geborenen Personen vorliegen.

5. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie verteilt sich die Nutzung des Angebots „KulturPass“ im Jahr 2024 bis einschließlich 30. November 2024 auf die Kategorien Konzertbesuche, Festivalbesuche, Bücherkauf, Instrumentenkauf, Museumseintritte, Tonträgerkauf, Theaterbesuche, Kinobesuche, Musiknotenkauf und sonstige in absoluten Zahlen?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 9. Dezember 2024

Die im KulturPass angebotenen Veranstaltungen und kulturellen Güter gliedern sich in die Angebotskategorien Bücher, Konzerte und Bühne, Kino, Musikinstrumente, Tonträger, Museen und Parks, Noten sowie Workshops. Im Zeitraum 1. Januar bis 30. November 2024 wurden im KulturPass bundesweit 1.315.714 Reservierungen mit einem Gesamtwert von 23.895.815 Euro getätigt. Die Anzahl der Reservierungen und der Gesamtumsatz in der jeweiligen Angebotskategorie sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Kategorie	Reservierungen	Gesamtumsatz
Bücher	578.670	9.786.240 Euro
Konzerte und Bühne	131.200	6.613.341 Euro
Kino	584.167	6.865.241 Euro
Musikinstrumente	4.631	391.653 Euro
Tonträger	4.723	118.218 Euro
Museen und Parks	11.545	102.296 Euro
Noten	596	15.033 Euro
Workshops	182	3.793 Euro
Gesamt	1.315.714	23.895.815 Euro

6. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten gesetzgeberischen Maßnahmen sind nach Ansicht der Bundesregierung noch bis zum mutmaßlich vorgezogenen Ende der Wahlperiode notwendig umzusetzen, und in welcher Höhe sind welche Haushaltsausgaben dafür veranschlagt?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung betrachtet grundsätzlich alle Gesetzesentwürfe, die sie in den Deutschen Bundestag einbringt, als notwendig.

Die jeweils veranschlagten Haushaltsausgaben sind dabei – vorbehaltlich etwaiger Änderungen im Zuge der parlamentarischen Beratungen – den Gesetzesentwürfen zu entnehmen.

Die letztendliche Entscheidung darüber, welche der vorliegenden Gesetzesentwürfe noch bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden, obliegt dem Gesetzgeber.

7. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche strukturellen Reformen hat die Bundesregierung seit 2021 umgesetzt, und welche wesentlichen Erkenntnisse zog die Bundesregierung daraus (bitte nach „vollkommen umgesetzt“, „in Umsetzung befindlich“ und „Umsetzung geplant“ aufgliedern und dabei pro Kategorie die jeweils letzten neun strukturellen Reformen angeben)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat seit Beginn der 20. Legislaturperiode 2021 eine Vielzahl von strukturellen Reformen in unterschiedlichen Bereichen umgesetzt

Darüber gibt der Regierungsmonitor auf der Internetseite www.bundesregierung.de Auskunft. Dort dokumentiert die Bundesregierung seit Beginn dieser Legislaturperiode öffentlich den Verfahrensstand wichtiger Maßnahmen der Bundesregierung.

Der Regierungsmonitor verfügt über unterschiedliche Filter- und Suchfunktionen, um z. B. die Maßnahmen über einen bestimmten Zeitraum anzeigen zu lassen.

Die Kategorien des Regierungsmonitors zum Verfahrensstand entsprechen den vom Fragesteller genannten Kategorien: „Vollkommen umgesetzt“ wird im Regierungsmonitor durch „Abgeschlossen“ abgebildet, „In Umsetzung befindlich“ durch „Im Prozess“ und „Umsetzung geplant“ durch „In Vorbereitung“.

8. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Dienststellen das Recherche-Netzwerk „Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP)“ durch administrative Hilfe, finanzielle Mittel oder in sonstiger Weise gefördert, und welche Förderleistungen zugunsten welcher Empfänger wurden erbracht (https://apollo-news.net/v-erdeckte-regierungsfinanzierung-schwere-vorwuerfe-gegen-spiegel-und-sueddeutsche-zeitung/?_gl=1*_oufej8*_up*MQ..*_ga*MTQwMTk3ODE2OC4xNzMzMjIyNjI1*_ga_7L9F1QF22R*MTczMzIyMjYyNS4xLjAuMTczMzIyMjYyNS4wLjAuMA..)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 11. Dezember 2024**

Gemäß der innerhalb der Frist von Nr. 13 Anlage 4 GO-BT ermittelbaren Informationen haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Dienststellen das Recherche-Netzwerk „Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP)“ weder durch administrative Hilfe, finanzielle Mittel oder in sonstiger Weise gefördert.

9. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie konkret wirkt sich die vorläufige Haushaltsführung auf die Auslobung und Leistungserteilung des „Press Start: Gründerstipendium Games“ aus?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 9. Dezember 2024**

Die avisierte vorläufige Haushaltsführung hat keine konkreten Auswirkungen auf die Auslobung und Leistungserteilung des „Press Start: Gründungsstipendium Games“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

10. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Bei der Umsetzung welcher EU-Richtlinien und Rechtsakte der EU in deutsches Recht, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fallen, muss rechtlich die nationale Umsetzung im Jahr 2025 folgen?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 12. Dezember 2024**

Umsetzungsbedarf besteht nur bei EU-Richtlinien. Konkret betrifft die rechtlich spätestens im Jahr 2025 zu erfolgende nationale Umsetzung folgende EU-Richtlinien, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fallen.

Richtlinie	Umsetzungsfrist(en)
Richtlinie (EU) 2023/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG in Bezug auf den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus	31.12.2023 (noch keine vollständige Umsetzung erfolgt)
Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union	31.12.2023 30.06.2024 (jeweils noch keine vollständige Umsetzung erfolgt)
Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates	01.07.2024 (noch keine vollständige Umsetzung erfolgt) 21.05.2025
Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union	17.01.2025 (weitere Umsetzungsfrist am 17.07.2026)
Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673	20.05.2025
Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)	11.10.2025

Andere Rechtsakte der EU sind nicht umzusetzen. Das schließt nicht aus, dass sich aus einzelnen Artikeln einer Verordnung Durchführungsbedarf im nationalen Recht ergeben kann.

11. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Hat der Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, etwaige finanzielle Entschädigungen aus den von ihm zwischen September 2021 und 2024 aufgrund der von ihm durch 805 Anzeigen initiierten Straf- und Zivilverfahren erhalten bzw. für wohltätige Zwecke schon gespendet – wie er erklärt hat – und wurden diese als geldwerter Vorteil, etwa in Form steuerlich geltend gemachter Spendenquittungen, gegenüber den Finanzbehörden angegeben?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 9. Dezember 2024**

Das Bundestagsbüro von Dr. Robert Habeck arbeitet bei der Verfolgung von Hass im Netz mit der gemeinnützigen Organisation Hate Aid und der SO DONE zusammen. Bei finanziellen Entschädigungen aus Zivilrechtsverfahren erhält Dr. Robert Habeck persönlich kein Geld, da die Entschädigungen direkt durch die Organisationen verwaltet und gespendet werden. Entsprechend erhält Dr. Robert Habeck auch keine Spendenbescheinigungen und macht die Spenden nicht steuerlich geltend.

In einem strafrechtlichen Verfahren wird in der Regel grundsätzlich keine direkte Geldentschädigung zugesprochen.

Im Zusammenhang mit Strafanträgen und Strafanzeigen, die über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gestellt wurden, wurden keine finanziellen Entschädigungen festgesetzt.

12. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wann plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die in § 73 des Postgesetzes bis Ende 2024 vorgesehene Verordnung, die Vorgaben für Pakete mit erhöhtem Gewicht festlegen soll, die Ausnahme von der 20-Kilogramm-Grenze für die verpflichtende Zwei-Personen-Zustellung festlegen soll und die zudem definieren soll mit welchem geeigneten technischen Hilfsmittel Pakete auch mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht von nur einer Person zugestellt werden können, dem Deutschen Bundestag zur Verabschiedung vorzulegen, und welche Rechtsauffassung vertritt die Bundesregierung in dem nun herrschenden Fall, dass die Zusteller die Verordnung insofern interpretieren können, dass im derzeit gültigen Postgesetz eine Sackkarre als ein „geeignetes technisches Hilfsmittel“ derzeit noch nicht ausgeschlossen ist, die Zusteller somit Pakete mit mehr als 20 Kilogramm Gewicht von nur einem Boten mit Sackkarre ausliefern lassen können, da es die Bundesregierung bislang versäumt hat die Verordnung auszuarbeiten und dem Deutschen Bundestag zum Beschluss vorzulegen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Dezember 2024**

Das aktuelle Postgesetz sieht vor, dass schwere Pakete durch zwei Personen zuzustellen sind, es sei denn, es steht ein geeignetes technisches Hilfsmittel zur Verfügung. Die Festlegung von Kriterien für die Eignung technischer Hilfsmittel soll in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung erfolgen, welche der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf und deren Erlass Voraussetzung dafür ist, dass die genannten Regelungen Anwendung finden.

Um die Rechtssicherheit für die verpflichteten Anbieter und die überwachende Bundesnetzagentur zu erhöhen und zugleich den Schutz der Zustellerinnen und Zusteller schnell und effektiv zu verbessern, hat das Bundeskabinett am 11. Dezember 2024 eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vorgelegte Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zustellerinnen und Zusteller in der Paketbranche beschlossen.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Anpassungen im Postgesetz vorzunehmen, um die Vorgaben für die Zustellung schwerer Pakete zu konkretisieren und zu vereinfachen. Die Pflicht, schwere Pakete durch zwei Personen zustellen zu lassen, bleibt erhalten, soll aber künftig ab einem Einzelgewicht von 23 Kilogramm und dann ohne Ausnahmen gelten.

Die Vorlage einer Rechtsverordnung der Bundesregierung wird bei Verabschiedung des nun beschlossenen Gesetzesvorschlags obsolet, da die Rechtslage auf gesetzlicher Ebene geregelt wäre. Der Gesetzesvorschlag wird als Formulierungshilfe aus der Mitte des Deutschen Bundestages in das Parlament eingebracht. Bei zügiger Verabschiedung im Deutschen Bundestag könnte die Regelung ab dem 1. Juli 2025 in Kraft treten.

13. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW)
- In Höhe welchen Gesamtwertes wurden im Jahr 2024 bis zum aktuellen Stichtag der Beantwortung der Frage Einzelgenehmigungen für den Export von Rüstungsgütern für die Türkei erteilt (bitte neben dem Gesamtwert auch die jeweiligen Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter auflisten; sofern eine endgültige Auswertung für den Zeitraum noch nicht erfolgt ist, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und für welche Rüstungsgüter wurden Einzelausfuhrgenehmigungen in diesem Zeitraum in die Türkei erteilt (bitte getrennt für Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter unter Angabe der KWL-Nummer [KWL = Kriegswaffenliste] bzw. AL-Position [AL= Ausfuhrliste], Güterbeschreibung, der jeweiligen Stückzahl und dem jeweiligen Genehmigungswert auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 10. Dezember 2024**

Bei den Angaben für das Jahr 2024 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Im laufenden Jahr 2024 wurden bis zum aktuellen Stichtag (3. Dezember 2024) Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter für die Türkei im Gesamtwert von 230.841.922 Euro erteilt. Hiervon entfallen 79.710.000 Euro auf Kriegswaffen und 151.131.922 Euro auf sonstige Rüstungsgüter.

Der Wert der erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für sonstige Rüstungsgüter verteilt sich wie folgt: AL-Position A0004 im Wert von 64.035.001 Euro, AL-Position A0005 im Wert von 41.411.961 Euro, AL-Position A0007 im Wert von 8.176 Euro, AL-Position A0009 im Wert von 9.792.313 Euro, AL-Position A0010 im Wert von 21.725.507 Euro, AL-Position A0011 im Wert von 924.771 Euro, AL-Position A0014 im Wert von 9.325.898 Euro, AL-Position A0016 im Wert von 291.623 Euro, AL-Position A0018 im Wert von 550.043 Euro, AL-Position A0021 im Wert von 266.385 Euro und AL-Position A0022 im Wert von 2.800.244 Euro. Aufgrund der Güter- und Dimensionsvielfalt in den unterschiedlichen AL-Positionen ist eine Angabe von Stückzahlen nicht angezeigt.

Der Wert der erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen verteilt sich wie folgt:

KWL-Nummer 07 für den Güterkreis „Lenkflugkörper“ mit 98 Stück sowie KWL-Nummer 19 für den Güterkreis „Kleine Wasserfahrzeuge > 30 Knoten mit Waffen“ mit 7 Stück.

Die Bundesregierung sieht von Angaben zum Auftragsvolumen ab, wenn diese in Kombination mit den Angaben zu Stückzahlen Rückschlüsse auf den Einzelpreis eines Rüstungsgutes zuließen.

14. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der Postfilialen und Briefkästen im Landkreis Augsburg und im Landkreis Aichach Friedberg seit 2017 entwickelt, und in welchen Monaten des vergangenen Jahres hat die Bundesnetzagentur in beiden Landkreisen eine Nicht-Einhaltung der Mindestvorgaben aus der Postuniversaldienstleistungsverordnung festgestellt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Dezember 2024**

Nach Angaben der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat sich die Anzahl der Postfilialen und Briefkästen im Landkreis Augsburg und im Landkreis Aichach Friedberg seit 2017 wie folgt entwickelt:

Postfilialen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	3. Q 2023
Aichach-Friedberg	22	23	22	23	23	23	25	26
Landkreis Augsburg	43	44	44	44	45	44	45	47

Briefkästen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	3. Q 2023
Aichach-Friedberg	231	228	226	226	226	226	225	226
Landkreis Augsburg	336	334	335	331	331	332	330	332

Nach den Informationen der BNetzA besteht seit dem 30. August 2024 eine Filialvakanz in 86508 Rehling im Landkreis Aichach-Friedberg. Die BNetzA steht dazu mit der Deutschen Post AG in Kontakt.

Die Gewährleistung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postinfrastruktur ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Sie hat daher die vormaligen in der Post-Universaldienstleistungsverordnung festgelegten Vorgaben für Filialen und Briefkästen im Zuge der Postgesetz-Novelle im Wesentlichen unverändert in das neue Postgesetz vom 15. Juli 2024 überführt und gleichzeitig angemessen dem technischen Fortschritt Rechnung getragen.

15. Abgeordnete
**Martina
Enghardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für die Umsetzung des am 26. April 2024 beschlossenen Solarpakets I, und wird die Erhöhung der Einspeisevergütung rückwirkend zu Mai 2024 gültig sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Dezember 2024**

Wesentliche Teile des Solarpakets I sind bereits in Kraft getreten und anwendbar. Nur einige wenige Regelungen des Solarpakets I sind mit einem Beihilfevorbehalt in Kraft getreten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befindet sich dazu kontinuierlich in Gesprächen mit der Europäischen Kommission. Aufgrund der Verfahrensherrschaft der Europäischen Kommission kann keine Aussage zu einem Entscheidungszeitpunkt getroffen werden.

Ob die unter dem gesetzlichen Beihilfevorbehalt stehenden Regelungen auch auf solche Anlagen anwendbar sein werden, die zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes und der beihilferechtlichen Genehmigung in Betrieb genommen wurden, hängt vom Inhalt der ausstehenden Beihilfeentscheidung ab und kann daher ebenfalls noch nicht beantwortet werden.

16. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch lag nach Kenntnis der Bundesregierung das Volumen der Auftragsvergabe von Bundesbehörden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 sowie nach aktuellen verfügbaren Daten 2024 (insgesamt sowie bitte nach Liefer- und Dienstleistungen unterhalb von 30.000 Euro Netto-Auftragswert und Baudienstleistungen unterhalb von 50.000 Euro Netto-Auftragswert differenzieren), und wie hoch lag im selben Zeitraum insgesamt das Volumen der Auftragsvergabe durch die Bundeswehr?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 9. Dezember 2024**

Anzahl und Auftragsvolumina der öffentlichen Auftragsvergabe werden auf der Grundlage der Vergabestatistikverordnung seit 1. Oktober 2020 von der Vergabestatistik (VgS) beim Statistischen Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erhoben. Es liegen keine Daten für das Gesamtjahr 2020 vor. Für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 wurden die folgenden Auswertungen erstellt, wobei die Daten für das Jahr 2023 noch nicht veröffentlicht sind. Für das Berichtsjahr 2024 sind auf Grund der noch laufenden Datenerhebung noch keine Daten verfügbar. Innerhalb der VgS werden zudem nur Vergaben erfasst, die innerhalb der 60-Tage-Frist nach Zuschlagserteilung an die VgS gemeldet wurden. Verspätete Meldungen oder überhaupt nicht abgegebene Meldungen sind somit in der Statistik nicht enthalten. Die Meldungen an die VgS sind zudem erst ab Vergaben mit einem Auftragswert ab 25.001 Euro verpflichtend, freiwillige Meldungen können ab einem Auftragswert von 1.001 Euro gemacht werden. Umfassendere Daten liegen der Bundesregierung nicht vor, eine Einzelerhebung von Aufträgen unterhalb von 25.000 Euro konnte in der Kürze der Antwortfrist nicht durchgeführt werden.

Die Auftragsvolumina der Bundesbehörden auf Grundlage der Vergabestatistikverordnung waren nach Kenntnis der Bundesregierung wie folgt:

2021						
	Anzahl Insgesamt	Auftragswert Insgesamt in Euro	Anzahl Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ¹⁾	Auftragswert für Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ¹⁾ in Euro	Anzahl Vergaben für Liefer- und Dienst- leistungen bis 30.000 Euro ¹⁾	Auftragswert für Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis 30.000 Euro in Euro ¹⁾
Oberste Bundesbehörden	2.869	2.544.568.642	355	11.812.047	186	4.347.093
Obere-, mittlere- und untere Bundesbehörden	6.651	6.893.874.874	279	9.366.641	571	13.959.548
Insgesamt ²⁾	9.520	9.438.443.516	634	21.178.688	757	18.306.641

1) Die Meldepflicht zur VgS umfasst Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich von 1.001 Euro bis 25.000 Euro können freiwillige Meldungen abgegeben werden.

2) Vergaben, bei denen der Melder die Ausprägung „Stiftung des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Anstalt des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“ oder „Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene“ angegeben hat, sind in der Auswertung nicht enthalten.

2022						
	Anzahl Insgesamt	Auftragswert Insgesamt in Euro	Anzahl Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ¹⁾	Auftragswert für Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ¹⁾ in Euro	Anzahl Vergaben für Liefer- und Dienst- leistungen bis 30.000 Euro ¹⁾	Auftragswert für Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis 30.000 Euro ¹⁾ in Euro
Oberste Bundesbehörden	2.405	4.808.571.596	327	11.371.451	123	3.023.897
Obere-, mittlere- und untere Bundesbehörden	6.777	9.996.635.928	203	6.275.344	594	14.407.701
Insgesamt ²⁾	9.182	14.805.207.524	530	17.646.795	717	17.431.598

1) Die Meldepflicht zur VgS umfasst Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich von 1.001 Euro bis 25.000 Euro können freiwillige Meldungen abgegeben werden.

2) Vergaben, bei denen der Melder die Ausprägung „Stiftung des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Anstalt des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“ oder „Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene“ angegeben hat, sind in der Auswertung nicht enthalten.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt

2023 ¹⁾						
	Anzahl Insgesamt	Auftragswert Insgesamt in Euro	Anzahl Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ²⁾	Auftragswert für Vergaben für Bauleistungen bis 50.000 Euro ²⁾ in Euro	Anzahl Vergaben für Liefer- und Dienst- leistungen bis 30.000 Euro ²⁾	Auftragswert für Vergaben für Liefer- und Dienstleistungen bis 30.000 Euro ²⁾ in Euro
Oberste Bundesbehörden	2.109	7.240.269.775	215	7.684.054	74	1.907.283
Obere-, mittlere- und untere Bundesbehörden	5.748	9.710.753.452	190	6.275.494	504	12.155.779
Insgesamt ³⁾	7.857	16.951.023.227	405	13.959.548	578	14.063.062

- 1) Die Daten für das Berichtsjahr 2023 sind bisher noch nicht veröffentlicht.
- 2) Die Meldepflicht zur VgS umfasst Vergaben mit einem Auftragswert über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich von 1.001 Euro bis 25.000 Euro können freiwillige Meldungen abgegeben werden.
- 3) Vergaben, bei denen der Melder die Ausprägung „Stiftung des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“, „Anstalt des öffentlichen Rechts auf Bundesebene“ oder „Sonstige Auftraggeber auf Bundesebene“ angegeben hat, sind in der Auswertung nicht enthalten.

Die Auftragsvolumina der Bundeswehr auf Grundlage der Vergabestativikverordnung waren nach Kenntnis der Bundesregierung wie folgt:

	2021		2022		2023 ¹⁾	
	Anzahl	Auftragswert in Euro	Anzahl	Auftragswert in Euro	Anzahl	Auftragswert in Euro
Bundeswehr	2.689	3.092.286.025	3.122	5.075.408.166	3.222	6.515.380.490

1) Die VgS-Daten für das Berichtsjahr 2023 sind bisher noch nicht veröffentlicht.

17. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Kann aus Sicht der Bundesregierung die Ansiedlung der Batteriezellenfabrik der Northvolt Germany GmbH in Heide, die von der Bundesregierung finanziell unterstützt wird, trotz der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beim Mutterkonzern Northvolt AB (www.handelsblatt.com/dpa/finanzielle-schieflage-northvolt-beantragt-glaeubigerschutz/30099744.html) planmäßig umgesetzt werden, und welche finanziellen Risiken bestehen für den Bund aufgrund seiner Mithaftung für die Wandelanleihe, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Auftrag des Bundes für den Bau der Batteriefabrik gezeichnet hat?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Dezember 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung hat die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beim Mutterkonzern Northvolt AB keine direkte Auswirkung auf die geplante Ansiedlung der Batteriezellenfabrik der Northvolt Drei Project GmbH (vormals Northvolt Germany GmbH) in Heide, da diese Gesellschaft vom Verfahren nach Chapter 11 nicht erfasst und aufgrund ihrer Eigenkapitalausstattung weiterhin in der Lage ist, das Vorhaben umzusetzen. Die Bundesregierung steht mit dem Unternehmen, der schwedischen Regierung und weiteren Schlüsselakteuren im Austausch und beobachtet die Situation des Mutterkonzerns insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen für das Vorhaben in Heide genau.

Die Eröffnung des Chapter-11-Verfahrens für die Northvolt AB am 21. November 2024 hat Konsequenzen für die von der KfW im Auftrag des Bundes gezeichnete Wandelanleihe: Mit Beginn des Verfahrens wurden die in Schweden registrierten Wandelschuldscheine laut der dortigen Regeln fällig gestellt, gleichzeitig besteht unter US-Recht (Chapter 11) ein Vollstreckungsverbot, das heißt Northvolt AB darf derzeit nicht an den Bund leisten. Nach der bei Zuweisungen üblichen Vereinbarung mit der KfW leistet der Bund an die KfW, wenn Northvolt AB im Fall der Fälligkeit der Wandelanleihe nicht leistet. Dieser Fall ist mit Eröffnung des Chapter-11-Verfahrens eingetreten.

Der Bund wird daher der KfW den Wert der Anleihe zuzüglich der bei der KfW entstandenen Nebenkosten (insgesamt 620,644 Mio. Euro) noch im Dezember 2024 erstatten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages wurde diesbezüglich am 4. Dezember 2024 informiert. Das Land Schleswig-Holstein hat eine Rückbürgschaft in Höhe von 300 Mio. Euro für die Wandelanleihe übernommen und wird dem Bund diesen Betrag erstatten.

18. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Mit welchen Projekten fördert die Bundesregierung Vorhaben um Unternehmen bei der Diversifizierung aus Regionen mit hohem geopolitischem Risiko, sogenanntes „De-Risking“, zu unterstützen, wie es beispielsweise in der China-Strategie vorgesehen ist (bitte die letzten vierzehn Projekte mit den jeweiligen Fördersummen angeben), und hat die Wahl von Donald Trump zum 47. Präsidenten der Vereinigten Staaten Folgen auf die Unterstützung des De-Riskings deutscher Unternehmen durch die Bundesregierung, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Dezember 2024**

Es ist ein zentrales Ziel der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung, Deutschlands Handels- und Lieferbeziehungen stärker zu diversifizieren. Unternehmen können bei der Diversifizierung ihrer Handels- und Lieferbeziehungen auf die Unterstützung des Staates zählen, der die Anstrengungen der deutschen Wirtschaft insoweit flankiert und Anreize zur Reduzierung von Abhängigkeiten und Erschließung neuer Märkte setzt. Die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung vom 14. Juni 2023 und die China-Strategie der Bundesregierung vom 13. Juli 2023 sehen in einer regelgebundenen multilateralen Wirtschaftsordnung, einer ambitionierten EU-Freihandelsagenda, der Stärkung des EU-Binnenmarktes und der Erschließung neuer Rohstoffquellen wichtige Beiträge zur Diversifizierung. Beide Strategien betonen in diesem Kontext insbesondere die Bedeutung der Außenwirtschaftsförderung.

Um die Unternehmen bei der Diversifizierung ihrer Handels- und Lieferbeziehungen zu unterstützen, wurden bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung wie die Investitions- und Exportkreditgarantien, das Auslandsmesseprogramm, das Markterschließungsprogramm, die Exportinitiativen und das Programm Partnering in Business with Germany neu justiert. Damit werden sie noch stärker als bislang auf neue Absatz- und Beschaffungsmärkte ausgerichtet. Das gilt auch für das Netz der Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen sowie die GTAI als zentrale institutionelle Säulen der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Die Diversifizierungsstrategie im Bereich der Investitionsgarantien setzt beispielsweise bereits seit Oktober 2023 Anreize zur Diversifizierung in ausgewählten Diversifizierungszielen.

Die Instrumente der deutschen Außenwirtschaftsförderung werden größtenteils durch den Haushalt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanziert (Einzelplan 09). Ausnahme sind die Investitions- und Exportkreditgarantien, die durch den Einzelplan 32 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) getragen werden. Daten zum Anteil der staatlichen Unterstützung der Diversifizierung und des De-Risking deutscher Unternehmen an der gesamten Außenwirtschaftsförderung des Bundes werden nicht erhoben.

Die Unterstützung deutscher Unternehmen bei der Diversifizierung und dem De-Risking ihrer Handels- und Lieferbeziehungen durch die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung des Bundes besteht unabhängig von den politischen Verhältnissen in den Vereinigten Staaten und davon, wer das Präsidentamt innehat.

19. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im September ausgeschriebene Gutachten zur Umsetzung der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) noch in diesem Jahr in Auftrag geben, und wenn ja, welche Auswirkungen wird die mutmaßlich vorgezogene Bundestagswahl auf die in der Ausschreibung enthaltenen Zwischenziele für das Frühjahr 2025 (beispielsweise die Vorlage, Besprechung und Bewertung von Zwischenergebnissen oder sog. Stakeholderveranstaltungen) haben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. Dezember 2024**

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat im November den Zuschlag für das Gutachten erteilt. Die Arbeiten können Ende des Jahres starten.

Dabei wird geprüft, inwiefern der Zeitplan der Bearbeitung durch die vorgezogene Bundestagswahl anzupassen ist. Die Umsetzungsfrist für die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive – EPBD) läuft bis zum 29. Mai 2026.

20. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Mit welchen Gesamtkosten für den Netzausbau, aufgeschlüsselt nach den Kosten für den Ausbau der Verteilernetze sowie den Kosten für den Ausbau der Übertragungsnetze, rechnet die Bundesregierung für den Zeitraum 2024 bis 2045 aktuell, und welche Auswirkungen haben diese nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Entwicklung der Netzentgelte und Umlagen (vgl. Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, 7. März 2024, Seite 39)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Dezember 2024**

Der Ausbau eines leistungsfähigen, sicheren und klimaneutralen Stromnetzes trägt entscheidend zur erfolgreichen Umsetzung der Energiewende bei. Darüber sichert der Ausbau die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands und die Wettbewerbsfähigkeit auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Die digitale Transformation und die Automatisierung in der Industrie erfordern eine zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung. Der Ausbau des Stromnetzes ist daher notwendig, um die zukünftigen Energiebedürfnisse von Unternehmen zu decken, die auf moderne Technologien angewiesen sind.

2. Ein gut ausgebautes, steuerbares Stromnetz kann die Kosten für die Energieerzeugung und -verteilung senken. Denn durch den Ausbau und die Optimierung des Netzes werden Übertragungsverluste deutlich reduziert und der Zugang zu den günstigeren, erneuerbaren Energiequellen weiter verbessert.
3. Erst ein leistungsfähiges, weit verzweigtes Stromnetz ermöglicht die Integration neuer Technologien, wie Smart Grids, Energiespeichern und den weiteren Hochlauf der Elektromobilität. Diese Innovationen sichern mittel- und langfristig eine effiziente, leistungsfähige Stromversorgung, die zunehmend dezentraler organisiert wird.
4. Deutschland ist ein wichtiger Akteur im europäischen Energiemarkt. Ein ausgebautes Stromnetz fördert den grenzüberschreitenden Stromhandel und ermöglicht den Zugang zu einem größeren Markt, was die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie stärkt.

Zur Frage der Gesamtkosten für den Netzausbau:

Der Investitionsbedarf im Verteilnetz lässt sich auf Grundlage der Netzausbaupläne näherungsweise beziffern. Nach § 14d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind die Verteilnetzbetreiber zu einer vorausschauenden, am Langfristziel der Treibhausgasneutralität orientierten Planung verpflichtet. Nach Auswertung der Bundesnetzagentur ergibt sich für den Ausbau der Verteilnetze ein Investitionsbedarf in Höhe von etwa 207 Mrd. Euro bis zum Jahr 2045.

Der Investitionsbedarf für den Ausbau des landseitigen Stromübertragungsnetzes liegt inklusive der Maßnahmen des am 1. März 2024 durch die Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplans 2023-2037/2045 und gemäß einer Kostenschätzung der Übertragungsnetzbetreiber von 2023 bei rund 160 Mrd. Euro. Etwa die gleiche Summe fällt nach Angaben der Übertragungsnetzbetreiber für den Bau der Anbindungsleitungen für die Offshorewindparks bis 2045 an. Für das Stromübertragungsnetz ergibt sich damit in Summe ein Investitionsbedarf von rund 320 Mrd. Euro bis 2045.

Die Netzentgeltentwicklung hängt von mehreren Parametern ab. Grundsätzlich führen steigende Kosten für den Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze bei gleichbleibenden Ausspeisemengen zu einem Anstieg der Netzentgelte. Dabei fallen die Netzausbaukosten nicht einmalig an, sondern gehen – je nach Aktivierungszeitpunkt und Abschreibungsdauer der Anlagen – sukzessive in die Netzentgelte ein. Gleichzeitig werden die Netzentgelte nicht nur von dem geplanten Netzausbau, sondern auch von der Kostenentwicklung beim Redispatch und den Systemdienstleistungen getrieben. Mit fortschreitendem Netzausbau kann ceteris paribus mit einer Reduzierung der Redispatch- und Netzreservekosten gerechnet werden. Für ein kosteneffizientes Gesamtsystem und zur Wahrung der Netzbetriebssicherheit ist der geplante Netzausbau unverzichtbar.

Darüber hinaus hängt die Höhe der Netzentgelte von der Entwicklung der Ausspeisemengen ab. Bei der Netzentgeltbildung werden die Netzkosten – grob vereinfacht – auf die über das Netz transportierten Strommengen umgelegt. Steigende Mengen führen ceteris paribus zu geringeren Entgelten und umgekehrt. In den letzten Jahren waren die transportierten Strommengen in Summe rückläufig. Mittel- und langfristig sind aber durch neue Verbraucher wie Wärmepumpen, Elektromobilität, Elektrolyseure und die Elektrifizierung von industriellen Prozessen steigende Transportmengen zu erwarten. Dies würde den Anstieg der Netz-

entgelte dämpfen, auch wenn die konkreten Mengenentwicklungen ebenfalls hohen Unsicherheiten unterliegen.

Ähnlich verhält es sich bei der Offshore-Netzumlage. Die Kosten werden durch den Ausbau der Offshore-Anbindungen steigen. Demgegenüber senken Erlöse aus den Offshore-Ausschreibungen die Offshore-Netzumlage (sogenannte Stromkostensenkungskomponente). Wie bei den Netzentgelten würden steigende Ausspeisemengen auch in diesem Zusammenhang zu einer größeren Umlagebasis führen und den Anstieg in Cent pro Kilowattstunde dämpfen. Dies gilt aber nur, wenn die neuen Verbraucher auch die Offshore-Netzumlage entrichten müssen. Wärmepumpen (§ 22 des Energiefinanzierungsgesetzes – EnPG) und Elektrolyseure sind bei der Produktion von grünem Wasserstoff (§ 25 EnPG) beispielsweise von der Umlage befreit.

Den Investitionen in die Netze stehen also Einnahmen aus den Offshore-Ausschreibungen, langfristig sinkende Redispatch-Kosten und geringere Erzeugungskosten gegenüber. Unterm Strich ist ein klimaneutrales Energiesystem mit einem starken Netzausbau kostengünstiger als ohne.

21. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Welche Kosten entstehen laut aktueller Einschätzung der Bundesregierung in den Jahren bis einschließlich 2028 für Netzengpassmanagementmaßnahmen, und welche Auswirkungen haben diese nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Entwicklung der Netzentgelte und gegebenenfalls Umlagen im genannten Zeitraum (vgl. Bundesrechnungshof, Bericht nach § 99 BHO zur Umsetzung der Energiewende im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit der Stromversorgung, 7. März 2024, Seite 40)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 9. Dezember 2024**

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) müssen gemäß § 13 Absatz 10 des Energiewirtschaftsgesetzes einmal jährlich den Umfang an Netzengpassmanagementmaßnahmen für die kommenden fünf Jahre prognostizieren und die Kosten schätzen. Die Prognosen basieren auf der Systemanalyse nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung und geschätzten Kostenparametern. Die Kosten für die Engpassmanagementmaßnahmen werden über die Netzentgelte gewälzt und beeinflussen diese in der jeweils entsprechenden Höhe.

Die Prognosen der ÜNB werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) veröffentlicht. Unter folgendem Link ist die zuletzt veröffentlichte „Prognose zu Umfang und Kosten von Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen 2024“ einsehbar: www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Netzreserve/PrognoseNetzSystemsicherheitskosten2024.pdf?_blob=publicationFile&v=2.

Die Schätzwerte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2025	2026	2027	2028
Gesamtkosten [Mio. Euro]	3.494	3.967	4.440	4.440
davon Vorhaltekosten	870	912	953	953
positives Redispatch [TWh]	24,96	28,20	31,53	31,53
negatives Redispatch [TWh]	-24,96	-28,20	-31,53	-31,53

22. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob chinesische Firmen uneingeschränkten Zugang auf die Wechselrichter von Photovoltaikanlagen haben, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit im Hinblick auf den Schutz des Energiesystems (<https://brf.be/national/1779543/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 6. Dezember 2024**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Hersteller von Wechselrichtern sich schon aus betrieblichen Gründen in den meisten Fällen auch Online-Zugriffsmöglichkeiten auf ihre Produkte vorbehalten oder ihren Kunden Vergünstigungen für solche Zugriffsmöglichkeiten in Aussicht stellen. Dies gilt auch für chinesische Hersteller. Die Bundesregierung ist sich dessen bewusst und ergreift vor diesem Hintergrund Maßnahmen zur Stärkung der Cybersicherheit.

Mit dem BSI-Gesetz verfügt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über Kompetenzen zur Untersuchung, Sammlung und Auswertung von Sicherheitsrisiken, einschließlich Initiativberichten, und Abwehr von Cyberangriffen.

Der am 13. November vom Kabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (EnWG-Novelle) behandelt Fragen der IT-Sicherheit bei solchen Anlagen. Grundsätzliche Überlegungen, auch zu Bedrohungen für das Energiesystem, werden in der Sicherheitsstrategie der Bundesregierung ausgeführt. Auf dieser Grundlage werden weitere Maßnahmen diskutiert.

Auf EU-Ebene steht zudem nun mit dem Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847, CRA) ein wirksames Instrument zur Durchsetzung horizontaler Cyber-Sicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen zur Verfügung. Die Sicherheitsvorgaben des CRA gelten auch für die betreffenden Komponenten mit Wirkung zum 11. Dezember 2027.

23. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele gesperrte Gasanschlüsse von Haushaltskunden (Gassperren) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. Dezember 2024**

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Die Anzahl der von den Netzbetreibern durchgeführten Gassperrungen lag im Jahr 2023 bei 28.059. Im Jahr 2022 lag die Anzahl der Gassperrungen bei 22.987.

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern verteilen sich die Gassperrungen wie folgt:

Bundesland	2022	2023
Nordrhein-Westfalen	11.832	14.469
Berlin	1.258	1.406
Baden-Württemberg	1.410	2.492
Rheinland-Pfalz	1.290	1.308
Sachsen-Anhalt	657	635
Hessen	1.893	1.525
Brandenburg	312	693
Bayern	1.296	1.576
Thüringen	513	388
Saarland	239	196
Sachsen	697	533
Niedersachsen	2.237	1.989
Schleswig-Holstein	455	471
Bremen	6	94
Mecklenburg-Vorpommern	144	162
Hamburg	40	9

24. Abgeordnete **Caren Lay**
(Gruppe Die Linke) Wie viele gesperrte Stromanschlüsse von Haushaltskunden (Stromsperrungen) gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. Dezember 2024**

Bundesweite Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen werden in dem jährlichen Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlicht. Die Anzahl der von den Netzbetreibern durchgeführten Stromsperrungen lag im Jahr 2023 bei 204.441. Im Jahr 2022 lag die Anzahl der Stromsperrungen bei 208.506.

Aufgeschlüsselt nach Bundesländern verteilen sich die Stromsperren wie folgt:

Bundesland	2022	2023
Nordrhein-Westfalen	67.439	78.961
Berlin	8.202	5.506
Baden-Württemberg	15.039	20.051
Rheinland-Pfalz	10.568	10.325
Sachsen-Anhalt	10.456	9.369
Hessen	16.038	14.765
Brandenburg	7.004	4.716
Bayern	19.460	16.108
Thüringen	6.152	6.089
Saarland	3.762	2.416
Sachsen	14.207	10.966
Niedersachsen	11.738	10.990
Schleswig-Holstein	6.594	5.414
Bremen	1.628	809
Mecklenburg-Vorpommern	5.986	5.487
Hamburg	4.233	2.469

25. Abgeordnete **Cornelia Möhring** (Gruppe Die Linke) Hat das deutsche Unternehmen Deutsche E-Metalle AG (DEM) oder ein Joint-Venture mit DEM-Beteiligung (www.deumet.com/projekte/projektportfolio/e-lithium-argentinien/) von 2013 bis heute staatliche Unterstützung des Bundes mit Bezug zu Lithiumabbau in Argentinien erhalten (etwa Hermesbürgschaften, KfW/DEG-Programme, GIZ-Programme, Bundesförderprogramme, Gütersubvention, Investitionszuschüsse, staatliche Zuschüsse bei außerordentlichen Verlusten oder Katastrophenschäden, sonstige Subventionen), und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Art der Unterstützung, Ort der geförderten Wirtschaftsaktivität auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Dezember 2024**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat weder die Deutsche E-Metalle AG (DEM) noch ein Joint Venture des Unternehmens im fraglichen Zeitraum staatliche Unterstützung des Bundes in der beschriebenen Form mit Bezug zu Lithiumabbau in Argentinien erhalten.

26. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- In welchem Rahmen wird die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in das Lithium-Abbau-Projekt in Serbien involviert sein, nachdem laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke zum Thema „Lithium-Abbau in Serbien“ auf Bundestagsdrucksache 20/13716 Christiane Laibach als Vertreterin der KfW an der Zeichnungszeremonie des „Abkommens über die strategische Partnerschaft zu nachhaltigen Rohstoffen, Batterie-Wertschöpfungsketten und Elektrofahrzeugen“ am 19. Juli 2024 in Belgrad teilnahm?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. Dezember 2024**

Die KfW ist nach Kenntnis der Bundesregierung nicht am Lithium-Projekt in Serbien (Jadar-Projekt) beteiligt.

27. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Bewertet die Bundesregierung die Ministererlaubnis von 2019 für die Fusion des Gleitlagergeschäfts der österreichischen Miba AG und der deutschen Zollern GmbH & Co. KG aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung geschlossener Standorte mit hunderten verlorenen Stellen (www.braunschweiger-zeitung.de/wirtschaft/artikel/e235504583/Zollern-BHW-in-Braunschweig-schliesst-endgueltig.html), nach meiner Auffassung entgegen den Vorgaben der Ministererlaubnis teils außerhalb Deutschlands erfolgter Investitionen (Antwort der Bundesregierung vom 11. April 2022 auf die Nachfrage auf meine Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/1355) und der Auflösung des Joint Ventures der beiden Unternehmen (www.schwaebische.de/regional/sigmaringen/sigmaringen/fokus-aufs-kerngeschaef-zollern-trennt-sich-von-tochterfirma-3113000), als Erfolg, und welche allgemeinen Schlüsse für das Instrument der Ministererlaubnis (z. B. hinsichtlich Auflagen oder deren Kontrolle) zieht die Bundesregierung aus diesem Fall?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 12. Dezember 2024**

Seit der Einführung der Ministererlaubnis wurden 23 Anträge gestellt. In zehn Verfahren wurde durch den zuständigen Bundesminister positiv entschieden, wobei die Erlaubnis in sieben dieser Fälle mit Auflagen verbunden wurde. Nach Erteilung einer Ministererlaubnis mit Auflagen wird lediglich deren Einhaltung überwacht. Eine darüber hinausgehende nachträgliche Untersuchung und Bewertung durch die Bundesregierung, in welchem Umfang die angestrebten Gemeinwohlvorteile tatsächlich realisiert werden konnten, ist im Verfahren nicht vorgesehen. Dement-

sprechend kann die Bundesregierung auch hinsichtlich der letzten erteilten Ministererlaubnis Miba/Zollern keine derartige Aussage treffen.

Wissenschaftliche Studien deuten jedoch daraufhin, dass bei mehreren der bisherigen zehn Fälle nicht ohne Weiteres vom Erfolg der erteilten Ministererlaubnis ausgegangen werden kann. Beispielsweise konnten in empirischen Ex-Post-Analysen die angestrebten Gemeinwohlvorteile nicht vollumfänglich festgestellt werden oder es ergaben sich Zweifel an der Effektivität der Auflagen, die in Verbindung mit einer Erlaubnis erlassen wurden. Sowohl die Entscheidung zur Erteilung der Ministererlaubnis im Verfahren Miba/Zollern als auch die Auswahl der Auflagen traf der damals zuständige Bundeswirtschaftsminister. Bei derartigen Entscheidungen im Rahmen eines Ministererlaubnisverfahrens ist der zuständige Bundesminister oder ist die zuständige Bundesministerin weder durch die Empfehlungen der Monopolkommission oder der Fachebene des Bundeswirtschaftsministeriums noch durch die wettbewerbliche Bewertung des Bundeskartellamtes gebunden. Die Überwachung der Auflagen im Verfahren Miba/Zollern erfolgte durch einen Treuhänder, der deren vollständige Erfüllung dem Bundeswirtschaftsministerium in diesem Jahr bestätigt hat.

Mit Blick auf die bestehenden Zweifel am Erfolg einiger Ministererlaubnisentscheidungen hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Instrument der Ministererlaubnis im Rahmen seiner öffentlichen Konsultation zur Modernisierung des Wettbewerbsrechts ergebnisoffen auf den Prüfstand gestellt. Zudem sah der Koalitionsvertrag unter anderem vor, das Verfahren so zu reformieren, dass wieder angemessene Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis bestehen. In der nun verkürzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wird das entsprechende Gesetzgebungsvorhaben nicht mehr abgeschlossen werden können. In einem Ministererlaubnisverfahren sind die potentiellen Vorteile einer Fusion in Form der Gemeinwohlgründe gegenüber der zuvor vom Bundeskartellamt festgestellten wesentlichen Schwächung des Wettbewerbs sorgfältig abzuwägen. Entsprechend handelt es sich hierbei um ein Instrument für Ausnahmesituationen, das auch nur in diesen Fällen genutzt werden sollte.

28. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wurde die „moderne und attraktive Nachfolgervariante“ des Handyspiels „Modern Snake“ innerhalb der Laufzeit (1. Mai 2023 bis 31. Oktober 2024) des mit einer Fördersumme in Höhe von 176.776 Euro geförderten Projekts der kr3m. media GmbH entwickelt (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Games/Games-Projekte/modern-snake.html), und wie bewertet die Bundesregierung nach Ende der Laufzeit Aufwand und Nutzen der Förderung in Höhe von 176.776 Euro?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 5. Dezember 2024**

Das BMWK fördert das Spiel „Modern Snake“ wie auf der Webseite angegeben mit bis zu 176.776 Euro. Die Bewilligungsvoraussetzungen (u. a. Bonitätsprüfung, Projekt dient der Erreichung der Ziele der Fördermaßnahme, Nachweis der Notwendigkeit der Förderung, Kulturtest)

wurden von dem mit der Abwicklung der Fördermaßnahme beauftragten Projektträger geprüft und lagen vor. Die Bundesregierung kann Aufwand und Nutzen der Förderung nicht vor Prüfung des Verwendungsnachweises bewerten. Ein Verwendungsnachweis liegt noch nicht vor, der Zuwendungsempfänger hat für diesen eine Frist von sechs Monaten ab Projektende.

29. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie verhält sich die Bundesregierung in der kommenden Abstimmung zum MERCOSUR-Abkommen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 10. Dezember 2024**

Das geplante Abkommen der Europäischen Union (EU) mit den MERCOSUR-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay hat eine große handels- und geopolitische Bedeutung für Deutschland und die EU. Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck für das Abkommen eingesetzt. MERCOSUR ist die abgekürzte Bezeichnung für „Mercado Común del Sur“ (Gemeinsamer Markt des Südens).

Die Inhalte der am 6. Dezember 2024 erzielten Einigung zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten, die die Bundesregierung ausdrücklich begrüßt, werden nun im Einzelnen zu prüfen sein. Bevor das Abkommen abgeschlossen werden kann, müssen eine Reihe von Verfahrensschritten durchlaufen werden. Zu welchem Zeitpunkt eine Abstimmung in den Gremien der Europäischen Union zu dem Abkommen stattfinden wird, steht aktuell nicht fest. Insbesondere muss der Abkommenstext nach politischer Einigung einer rechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission unterzogen werden. Dies nimmt erfahrungsgemäß einige Zeit in Anspruch.

30. Abgeordneter **Bernd Schattner** (AfD) Wie möchte die Bundesregierung die momentane Wirtschaftskrise beenden?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 9. Dezember 2024**

Die Bundesregierung arbeitet stetig an einer Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Sie hat in dieser Legislaturperiode mit zahlreichen strukturellen Reformen zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschlands beigetragen, etwa durch Maßnahmen zur Reduktion der Energiekosten, zum Bürokratieabbau oder zur Stärkung des Arbeitsangebots. Zur nachhaltigen Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftsschwäche gilt es u. a., diese Reformanstrengungen fortzusetzen und – wo möglich – noch zu einem Abschluss zu bringen. Im Jahreswirtschaftsbericht 2025 wird die Bundesregierung ausführlich zur Wirtschafts- und Finanzpolitik berichten.

31. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wurde die Meldung über die Bezeichnung des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck als S. tatsächlich dem Bundeskriminalamt (BKA) „über ein Online-Portal gemeldet“ (oder ihrer „Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI)“), wie eine Nachrichtenseite berichtet (www.deutschlandfunk.de/schwachkopf-posting-staatsanwaltschaft-erwirkte-umstrittenen-durchsuchungsbeschluss-bereit-s-vor-anze-100.html), und wenn ja, welche Informationen wurden dem BKA konkret mitgeteilt (bitte Name und Adresse/URL des „Online-Portals“ oder der Meldestelle und ggf. alle darüber übermittelten Informationen benennen)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 11. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

32. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche konkreten Erkenntnisse bzw. Ergebnisse wurden bei der Aussprache zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau beim Rat der Europäischen Union „Wettbewerbsfähigkeit“ erzielt, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung diesbezüglich zu setzen?

**Antwort des Staatssekretärs Bernhard Kluttig
vom 9. Dezember 2024**

Der TOP zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit ist öffentlich erfolgt.

Die Mitgliedstaaten ließen sich bei dem TOP übereinstimmend dazu ein, dass die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der neuen Legislatur eine hohe Priorität einnehmen solle.

Die Aussprache zum TOP Bessere Rechtsetzung fand auf Grundlage der Vorschläge aus dem Draghi-Bericht hierzu statt. Eine Vielzahl von Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission hoben die Bedeutung dieses Themas und das Erfordernis, gemeinsam zu handeln, hervor.

Die Bundesregierung setzt sich auch auf EU-Ebene weiterhin nachdrücklich dafür ein, bürokratische Anforderungen an Unternehmen spürbar zu verringern, um das Regelungsumfeld für Unternehmen zu verbessern und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Im Übrigen wird auf die Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung – Nachbericht zur Tagung des Rates der Europäischen Union Wettbewerbsfähigkeit am 28./29. November verwiesen.

33. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Hat das Bundesministerium der Wirtschaft einen Brief an den Terminalbetreiber Deutsche Energy Terminal (DET) gerichtet (www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/gasimporte-regierung-stoppt-import-von-russischem-lng-ueber-brunsbuettel/100088443.html), um diesen aufzufordern, Lieferungen von russischem Erdgas nicht anzunehmen, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat die Deutsche Terminal GmbH (DET) angewiesen, eine Lieferung mit russischem LNG, die im November 2024 in Brunsbüttel anlanden sollte, abzuweisen. Diese Weisung erfolgte auf Grundlage des Terminalnutzungsvertrages (Terminal Use Agreement). Dieser regelt die Vertragsbedingungen zwischen der DET und Lieferanten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

34. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie viele externe Berater wurden von der Bundesregierung in den Jahren 2022 bis 2024 eingesetzt (bitte die 14 externen Berater mit dem größten Auftragsvolumen und die jeweiligen Honorare für deren Dienstleistungen auflisten (www.n-tv.de/politik/Ministerien-zahlten-deutlich-mehr-fuer-externe-Berater-article25400273.html)?)

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 13. Dezember 2024**

Die von Ihnen thematisierte Presseberichterstattung bezieht sich auf den Bericht über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2023. Dieser wurde auf Basis der Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages erstellt und diesem zur Unterrichtung zugeleitet (Ausschussdrucksache 20(8)7339). Darin wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Höhe der Zahlungen für externe Beratungsleistungen im Haushaltsjahr 2023 für insgesamt 816 Verträge unterrichtet. Dieser Bericht benennt auch die Zahl von insgesamt 765 Verträgen im Haushaltsjahr 2022. Nach dem vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages festgelegten Berichtsturnus (Ausschussdrucksache 19(8)3252) sind die Daten der Ressorts für das Haushaltsjahr 2024 zu den Berichterstattergesprächen zum Haushaltsentwurf 2026 vorzulegen. Erst danach werden die Einzelberichte gebündelt mit dem zusammenfassenden Bericht dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt.

Eine belastbare und qualitätsgesicherte Beantwortung Ihrer Frage ist auf Basis des Berichts über die Erfassung der Zahlungen für externe Beratungsleistungen nicht möglich. Die erforderlichen Daten für eine solche weitere Differenzierung liegen nicht vollständig vor. Die Namen von Auftragnehmern von externen Beratungsleistungen werden zwar grundsätzlich im Bericht genannt. Allerdings nennt der Bericht nicht alle Auftragnehmer, es gelten z. B. Ausnahmen mit Rücksicht auf sicherheitsrelevante Aufträge oder grundrechtlich geschützte Daten. Ferner werden Verträge der Ressorts mit einem Auftragsvolumen von ≤ 50 TEuro nur in Summe erfasst, d. h. insbesondere auch ohne Angabe des Auftragnehmers. Die im Bericht enthaltenen Angaben für zum Teil für mehrere Jahre geschlossene Einzel- und Rahmenverträge mit Nennung der Auftragsvolumina sehen eine Nennung von Einzelhonoraren nicht vor. Die genannten Auftragsvolumina könnten auch aufgrund vorgenannter Ausführungen nicht auf Einzelhonorare heruntergebrochen werden. Im Übrigen entstehen die im Bericht genannten Zahlungen für externe Beratungsleistungen tatsächlich erst, wenn entsprechende Leistungen abgerufen werden.

35. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel aus dem Corona-Fonds der Europäischen Union sind bezugnehmend auf die Meldung, wonach „Deutschland [...] 28 Milliarden Euro zu [stehen]...“ und die“... zum Beispiel für den Aufbau von privaten Ladestationen oder die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden [sollen]...“ (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/rechnungshof-corona-hilfen-100.html), bisher an die Bundesrepublik Deutschland geflossen (bitte Gesamtsumme von 2021 bis 2024 nach Ressort aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024

Deutschland stehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der Europäischen Union (EU) Zuschüsse in Höhe von nunmehr insgesamt 30,3 Mrd. Euro zu. Die ursprüngliche Mittelausstattung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARF) von 25,6 Mrd. Euro im Jahr 2021 erhöhte sich nach einer Neuberechnung der ARF-Anteile im Jahr 2023 für Deutschland zunächst auf 28 Mrd. Euro, im Anschluss durch eine weitere Mittelallokation im Rahmen von RePowerEU im Jahr 2024 auf 30,3 Mrd. Euro.

Deutschland hat im Jahr 2021 eine Vorauszahlung von 2.250.000.000 Euro erhalten. Darüber hinaus werden die Mittel von der EU in fünf Tranchen ausgezahlt. Beim Abruf dieser Mittel muss Deutschland die im Ratsdurchführungsbeschluss für den DARF vereinbarte Erreichung von Meilensteinen und Zielen nachweisen. Der erste Auszahlungsantrag wurde im September 2023 gestellt und im Dezember 2023 ausgezahlt. Die Auszahlung belief sich auf 3.995.861.430 Euro.

Der zweite und dritte Auszahlungsantrag wurde auf Empfehlung der EU-Kommission gemeinsam im September 2024 gestellt. Der Antrag wurde von der EU-Kommission am 26. November 2024 positiv bewertet. Aktuell befindet sich der Zahlungsantrag in der Befassung der EU-

Mitgliedstaaten (zuständige Ratsgremien). Bei abschließender positiver Bewertung wird der Antrag am 17. Dezember 2024 formal im Komitologieverfahren genehmigt und die Tranchensumme i. H. von 13.514.198.464 Euro anschließend von der EU-Kommission ausgezahlt. Die Mittel werden vollumfänglich im Bundeshaushalt 2024 Einzelplan 60 vereinnahmt.

Deutschland hätte damit Ende 2024 insgesamt 19.760.059.894 Euro (rd. Zweidrittel der Gesamtsumme) aus dem ARF-Programm abgerufen und stünde bezüglich des Mittelabrufs aus der ARF mit an der Spitze der EU-Mitgliedstaaten.

Die restlichen zustehenden Mittel i. H. von 10.564.605.188 Euro werden im Rahmen eines vierten (2025) und fünften (2026) Auszahlungsantrags bis Ende 2026 abgerufen.

Da die Mittelverteilung maßnahmenbezogen ist und sich der Mittelabruf grundsätzlich nach der Erfüllung von Leistungsindikatoren (sog. Meilensteine und Ziele) und nicht primär nach Kosten richtet, werden die Mittelzuflüsse aus den Zahlungstranchen zentral im Einzelplan 60 vereinnahmt und nicht direkt einzelnen Ministerien als Zufluss zugeordnet. Eine Aufschlüsselung des Zahlungszuflusses nach Ressorts ist daher nicht möglich.

Allerdings erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Bundeshaushalts durch die Ministerien, teilweise aber auch in ressortübergreifenden Kooperationen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Bitten von MdB Dr. Bury im Rahmen der Berichtsanhörung vom 31. Mai 2024 zum Thema „Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARF)“ am 18. Juni 2024 eine Liste übersandt, die die Planzahlen der Ministerien bei den DARP-Maßnahmen beinhaltet.

Diese finden Sie zu Ihrer Information noch einmal in der Anlage.¹

36. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Konnten die Kenntnisdefizite aus Sommer 2024, hinsichtlich der konkreten Schadstoffausbreitung, den hydrologischen und hydrogeologischen Standortverhältnissen und sanierungsrelevanten Kenngrößen im Zuge der Sanierungsschritte zur Beseitigung der Kontamination der Friedberger Ach, die durch den Eintrag an poly- und perfluorierte Chemikalien (PFC) verursacht wurden, mittlerweile ausgeräumt werden, und welche Maßnahmen wurden in der Zwischenzeit bzw. werden künftig seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und weiteren dafür zuständigen Stellen für Penzing und den kompletten Verlauf des Oberlaufes, „Verlorener Bach“, „Galgenbach“, „Hagenbach“ und „Friedberger Ach“ noch ergriffen?

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14188 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski
vom 9. Dezember 2024**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verfolgt die Altlastenbearbeitung auf ihrer Liegenschaft, dem ehemaligen Militärflugplatz Penzing, weiterhin sehr intensiv und gewissenhaft. Daher steht sie hinsichtlich einer festgestellten PFAS/PFC-Verunreinigung (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen/Chemikalien) auch mit dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim im stetigen Austausch.

Der BImA und allen Beteiligten ist es ein Anliegen, die interessierte Öffentlichkeit stets über den aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten. Zu diesem Zwecke wurde die Website www.landkreis-landsberg.de/infos-pfc-schaden-fliegerhorst-penzing/ eingerichtet, auf der neue Erkenntnisse sowie aktuelle Entwicklungen dokumentiert und veröffentlicht werden.

Zu konkret angesprochenen Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass das Grundwassermonitoring 2024 für den ehemaligen Militärflugplatz Penzing abgeschlossen wurde und hierdurch weitere Erkenntnisse über die Schadstoffausbreitung gewonnen werden konnten. Sobald die Prüfung des Monitoringberichts durch die zuständigen Behörden abgeschlossen ist, wird der Monitoringbericht 2024, wie auch in den letzten Jahren zeitnah auf der genannten Webseite veröffentlicht. Das in der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 für den Monat Juni 2024 beschriebene Grundwassermodell wurde ebenfalls inzwischen fertig gestellt und liefert weitere Erkenntnisse für die hydrologischen und hydrogeologischen Standortverhältnisse. Auf dieser Grundlage werden die weiteren Schritte im Rahmen der Sanierungsuntersuchung nun geplant. Am Ende der zeitlich und inhaltlich eng aufeinander abgestimmten Sanierungsuntersuchung steht die Entscheidung der Bodenschutzbehörde über die dann erforderliche Sanierungsmaßnahme.

Inwiefern über die Gesamtlänge der Friedberger Ach von ca. 100 km bis zur Donau noch weitere Einträge von PFAS vorhanden sind, die die Friedberger Ach beeinflussen könnten, liegen hier keine konkreten Erkenntnisse vor. Für die Ermittlung und Ersterkundung von Verdachtsflächen sind gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit dem Bayerischen Bodenschutzgesetz die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach der oben genannten Internetseite des Landratsamts Landsberg am Lech sind aktuell weitere mögliche Quellen für PFAS-Verunreinigungen außerhalb der BImA-Liegenschaft in der Prüfung. Hinsichtlich weiterer Informationen, aktueller Sachstände bzw. ggf. geplanter Maßnahmen darf ich Sie daher auf die zuständige Bodenschutzbehörde und deren vorgenannte Website verweisen.

Die BImA kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß BBodSchG nach und wird die mit der Bodenschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen mit dem Ziel der Sanierung des ehem. Militärflugplatzes Penzing auch zukünftig weiter mit hoher Intensität voranbringen, um möglichst schnell eine qualitative Verbesserung des Grundwassers zu erreichen.

37. Abgeordneter **Christian Görke** (Gruppe Die Linke) Auf welchen Wert belaufen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die sanktionsbedingt eingefrorenen russischen Vermögenswerte (bitte nach Art der Vermögenswerte differenzieren), und wie hat sich dieser Wert seit Beginn des Ukraine-Krieges verändert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024

Nach aktuellem Stand sind in Deutschland aufgrund der beiden EU-Verordnungen Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Vermögenswerte in Höhe von rund 3,5 Mrd. Euro eingefroren oder immobilisiert. Dies umfasst eingefrorene Gelder und wirtschaftliche Ressourcen von gelisteten Personen bzw. Entitäten sowie im Inland belegene Auslandswerte der Russischen Zentralbank, die einem Transaktionsverbot unterliegen. Diese Summe unterliegt Bewertungsschwankungen. Weitere Einflussfaktoren sind die kontinuierliche Veränderung der Anhänge der genannten EU-Verordnungen (Listung, Entlistung) sowie der Abschluss von Vermögensermittlungsverfahren.

Hinsichtlich der Veränderung der eingefrorenen und immobilisierten Vermögenswerte wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 155 der Kleinen Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zur Bestandsaufnahme der Bekämpfung von Finanzkriminalität, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Proliferationsfinanzierung und Sanktionsumgehung vom 22. Mai 2024 verwiesen (Bundestagsdrucksache 20/11496).

Informationen zur Verteilung der eingefrorenen Vermögenswerte auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten sind als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Das Bundesministerium der Finanzen ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass diese Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form mitgeteilt werden können. Eine solch offene Erteilung der erbetenen Auskünfte wäre schädlich, weil sie Informationen enthalten, die inhaltliche Rückschlüsse auf nationale Sanktionsdurchsetzungsmaßnahmen erlauben. Dies stünde im Konflikt zur unionsrechtlichen Verpflichtung Deutschlands, als Mitgliedsstaat der Europäischen Union eine effektive und sichere Sanktionsdurchsetzung zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Verpflichtung, etwaigen Möglichkeiten zur Sanktionsumgehung möglichst umfassend und wirksam vorzubeugen. Die Daten zum Umfang eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen bei einzelnen gelisteten Personen und Entitäten unterliegen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 6) verschärften Verwendungsbeschränkungen, die eine Nutzung zu anderen als den in der Verordnung festgelegten Zwecken untersagen, und im Übrigen auch Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Ebenso sieht die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Artikel 5a Absatz 4d, Artikel 6b Absatz 4) eine Verwendungsbeschränkung für alle nach dieser Verordnung übermittelten oder entgegengenommenen Informationen vor.

Die Informationen zur Verteilung der eingefrorenen Vermögenswerte auf die jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten sind aus den vorgenannten Gründen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VS-Anweisung –

VSA) als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und werden in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.²

38. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Haben Personen im zuständigen Fachreferat des Bundesministeriums der Finanzen, die im Zuge der Bewerbung zur Ausrichtung der UEFA EURO 2024 an der Bearbeitung des Antrags auf Steuererlass gemäß § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes beteiligt waren, eine sogenannte VIP-Ehrenkarte der UEFA erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2024

Es haben keine Personen, die im zuständigen Fachreferat im Zuge der Bewerbung um die Ausrichtung der UEFA EURO 2024 an der Bearbeitung des Antrags auf Steuererlass gemäß § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes beteiligt waren, eine VIP-Ehrenkarte der UEFA erhalten.

39. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit, angesichts der wachsenden Drogenkriminalität durch die Einfuhr von Fentanyl nach Deutschland, von der Zollverwaltung 769 Stellen abzuziehen, obschon ein Defizit von rund 4.000 Planstellen in der Zollverwaltung besteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2024

Die Bundesregierung hat im Entwurf zum Haushaltsgesetz 2025 eine Übertragung von 769,5 Planstellen und 25,5 Stellen vom Kapitel 0813 (Zollverwaltung) in das Kapitel 0814 (Bundesamt für Bekämpfung von Finanzkriminalität – BBF) vorgesehen. Diese ist – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes (FKBG) – an den Übergang der Aufgaben und Beschäftigten geknüpft, welche in der Zollverwaltung aktuell durch die Financial Intelligence Unit und Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wahrgenommen werden.

Daher wird die Bekämpfung der Drogenkriminalität der Zollverwaltung durch die Umsetzung der Planstellen nicht berührt.

Der Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichend belastbaren Fentanyl-Sicherstellungszahlen für das Jahr 2024 vor. Für eine Analyse bedarf es einer weitergehend vertieften Prüfung. Die entsprechenden Daten für das Jahr 2024 werden nach Abschluss des Jahres zusammengestellt, systematisch ausgewertet und anschließend im Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität abgebildet.

² Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Teil der Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

40. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die jetzige Bundesregierung aus dem Vorschlag der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL), die Steuerersattigungsmöglichkeit für deutschen Agrardiesel wieder einzuführen (Land & Forst vom 26. November 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2024

In den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft wird nicht die Einführung des Agrardieselprivilegs, sondern eine Besteuerung des Agrardiesels im europäischen Durchschnitt empfohlen. Welche Möglichkeiten hierfür bestehen, ist mit Blick auf die haushaltspolitische Gesamtlage zu prüfen.

Eine Wiedereinführung der Agrardieselerückvergütung ist derzeit nicht vorgesehen.

41. Abgeordnete
Christina-Johanne Schröder
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele neue Wohneinheiten wurden in dieser Legislaturperiode unter Inanspruchnahme der steuerlichen Absetzung für Abnutzung für neu errichtete Wohngebäude, kurz AfA, neu errichtet (bzw. mit deren Errichtung begonnen), aufgeschlüsselt für die lineare Absetzung für Abnutzung für den Zeitraum vom Beginn der Legislaturperiode bis zu deren Erhöhung von 2 Prozent auf 3 Prozent am 1. Januar 2023 (nach § 7 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG) und für den Zeitraum seit ihrer Erhöhung bis heute, für die degressive Absetzung für Abnutzung von 5 Prozent in den ersten sechs Jahren der Errichtung des Wohngebäudes seit ihrer Einführung zum 1. Oktober 2023 (nach § 7 Absatz 5a EStG) bis heute und für die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau von 5 Prozent seit ihrer Einführung zum 1. Oktober 2023 (nach § 7b EStG) bis heute?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Über die Inanspruchnahme der steuerlichen Absetzung für Abnutzung für Gebäude, die nur dezentral im Rahmen der jeweiligen Steuerveranlagung berücksichtigt wird, werden keine statistischen Aufzeichnungen geführt.

42. Abgeordnete
Christina-Johanne Schröder
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Steuermindereinnahmen haben sich durch die steuerlichen Absetzungsmöglichkeiten für Abnutzung für neu errichtete Wohngebäude, kurz AfA, für den Bundeshaushalt im Zeitraum vom Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Änderung bzw. Einführung der steuerlichen Regelungen und nach ihrer Änderung bzw. seit ihrer Einführung bis zur Gegenwart ergeben, aufgeschlüsselt für die lineare Absetzung für Abnutzung seit Beginn der Legislaturperiode bis Ende 2022 (nach § 7 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG), für den Zeitraum seit ihrer Erhöhung von 2 Prozent auf 3 Prozent nach dem 1. Januar 2023 bis heute, für die degressive Absetzung für Abnutzung seit ihrer Einführung bis heute (nach § 7 Absatz 5a EStG) und für die Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau (nach § 7b EStG) seit ihrer Einführung bis heute?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2024

Zu den tatsächlichen Steuermindereinnahmen der einzelnen Vorschriften liegen keine Informationen vor. Die geschätzten Steuermindereinnahmen können den jeweiligen Tableaus zu den Gesetzentwürfen der einzelnen Vorschriften entnommen werden.

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes soll fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelung evaluiert werden. Dabei soll überprüft werden, ob die Maßnahme dazu beitrug, dass verstärkt in den Bau von Mietwohnungen im unteren und mittleren Mietpreissegment investiert wurde. Das Ergebnis der Evaluierung bleibt abzuwarten.

43. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie viele Beschwerden oder Hinweise sind in den letzten fünf Jahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Zusammenhang mit der Freedom Finance Europe Limited mit Sitz in Zypern, sowie der Freedom Finance Germany GmbH (vormals Freedom Finance Germany TT GmbH) mit Sitz in Berlin eingegangen, und ist eine Veränderung in der Häufigkeit dieser Meldungen über die Zeit feststellbar, und wenn ja, wie hoch ist diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 11. Dezember 2024

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind in den Jahren 2020 bis 2024 (Stand: 4. Dezember 2024) insgesamt 13 Hinweise und Beschwerden im Zusammenhang mit den von Ihnen genannten Unternehmen eingegangen. Eine Tendenz ist nach Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht erkennbar.

44. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Bund bereitgestellten Fördergelder und Zuschüsse für den Verein EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e. V. (www.metropolregionnuernberg.de/) in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahr und Fördersumme auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Dezember 2024

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Frage erforderlichen Angaben wurden die Ressorts beteiligt. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können.

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt folgende Fördersummen an EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e. V. geflossen sind:

Im Jahr 2015 rd. 225 TEuro, im Jahr 2016 rd. 491 TEuro, im Jahr 2017 rd. 675 TEuro, im Jahr 2018 rd. 632 TEuro, im Jahr 2019 rd. 917 TEuro, im Jahr 2020 rd. 755 TEuro, im Jahr 2021 rd. 621 TEuro, im Jahr 2022 rd. 1.168 TEuro und im Jahr 2023 rd. 2.178 TEuro. Für das Jahr 2024 sind Fördersummen in Höhe von rd. 2.176 TEuro veranschlagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

45. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über Geheimdienstaktivitäten der USA auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 11. Dezember 2024

Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form. Eventuelle geheimdienstliche Aktivitäten von staatlichen Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Territorium Deutschlands fallen, sofern sie existieren, entweder in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und sind somit Gegenstand operativer Aufklärung durch die Spionageabwehr, oder aber sie ereignen sich abgestimmt im Wege der Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit internationalen Partnern.

Im erstgenannten Fall würde eine Beantwortung durch Übermittlung möglicherweise vorliegender Erkenntnisse zwingend mit der Offenlegung nachrichtendienstlicher Methoden und Arbeitsweisen einhergehen. Damit wären Rückschlüsse zur möglichen Bearbeitungsintensität sowie zur ggf. vorhandenen operativen Aufstellung des BfV in diesem Bereich möglich, die die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV erheblich gefährden würden.

Im letztgenannten Fall könnten die erbetenen Auskünfte aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13. Oktober 2016 (2 BvE 2/15, Rn. 162–166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV weitergeleitet wurden.

Eine Freigabe durch die ausländischen Nachrichtendienste liegt nicht vor und kann aus offensichtlichen und prinzipiellen Gründen nicht erlangt werden, da die Frage in ihrer unbeschränkten Allgemeinheit sich auf sämtliche gemeinsamen Operationen deutscher und amerikanischer Dienste beziehen müsste. Die Bundesregierung kann eine derartig pauschale Freigabe bei den ausländischen Diensten nicht erbitten, ohne ihre Glaubwürdigkeit bei den Partnern oder auch nur ihre Wahrnehmung als ernstzunehmender Partner aufs Spiel zu setzen.

Die Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten setzt die Einhaltung von Vertraulichkeit voraus. Erfahrungen haben gezeigt, dass Partnerdienste aufgrund der meist hoch eingestuften und sensiblen Inhalte äußerst restriktiv bezüglich der Freigabe ihrer Informationen verfahren. Dies gilt umso mehr, da es sich im Kontext parlamentarischer Anfragen zumeist nicht um lang zurückliegende Ereignisse, sondern um aktuelle Vorgänge handelt. Die Gesamtheit der Aktivitäten, die amerikanische Dienste in Abstimmung bzw. gemeinsam mit deutschen Behörden in Deutschland betreiben, wäre zweifellos eine Information, die der höchsten Einstufung unterliegen müsste, sodass diese selbst innerhalb der beteiligten Organisationen nur einem sehr überschaubaren Personenkreis zugänglich sein dürfte.

Eine Bekanntgabe solcher Informationen würde einen erheblichen Nachteil für das Wohl des Bundes bedeuten, da durch die Missachtung einer zugesagten und vorausgesetzten Vertraulichkeit die künftige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Verfassungsschutzes einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, zumal mit Nachrichtendiensten anderer Staaten, erschwert würden. Die (zugesagte) Vertraulichkeit erstreckt sich dabei insbesondere auf gemeinsames nachrichtendienstliches Agieren.

Eine Einstufung als Verschlussache und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages kommt angesichts der Bedeutung der Informationen für die nachrichtendienstliche Aufklärung und damit die Aufgabenerfüllung des BfV nicht in Betracht. Das Risiko, dass derart sensible Informationen bekannt werden, kann unter keinen Umständen hingenommen werden. Die angefragten Informationen könnten auf hochsensible operative Maßnahmen zurückzuführen und deren Durchführung gefährden. Insofern Informationen betroffen sind, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wur-

den, würde deren Offenlegung als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge.

Die notwendige Abwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerecht andererseits ergibt daher, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

46. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wann handelt es sich nach Ansicht der Bundesregierung bei einer Äußerung um eine „Selbstbeschreibung“ des Volkes“ (Zitat der Bundesregierung aus ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/8008), und durch welche Methode ermittelt die Bundesregierung eine solche „Selbstbeschreibung“, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach meiner Ansicht die Bundesregierung zunächst ermitteln oder festsetzen müsste, ob ein Äußernder einer „Selbstbeschreibung“ Teil „des Volkes“ ist, für das er eine Beschreibung abgibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Dezember 2024**

In der in Bezug genommenen Antwort (Bundestagsdrucksache 20/8008, Frage 37) paraphrasiert die Bundesregierung mit dem Begriff der „Selbstbeschreibung“ die dortige Frage zu „Völkern, die sich selbst als eigene, indigene und somit abgegrenzte Gruppe in der Gesellschaft identifizieren“. Dieses Zitat der damaligen Frage greift wiederum die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 204 des Abgeordneten Sebastian Münzenmaier auf Bundestagsdrucksache 19/16190 zu indigenen Völkern auf. Die Bundesregierung hatte dazu in ihrer Antwort auf Kriterien der Vereinten Nationen verwiesen. Dies betrifft auch das Kriterium der Selbstbeschreibung (als eigene, indigene und somit abgegrenzte Gruppe in der Gesellschaft). Demzufolge wird hierzu wiederum auf die Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten Indigener Völker (www.documents-dds-ny.un.org/doc/UN-DOC/GEN/NO2/152/95/pdf/N0215295.pdf?OpenElement) verwiesen. Die Bundesregierung ermittelt keine solchen Selbstbeschreibungen indigener Völker, die sich zudem gemäß der o. g. Definition nicht auf Äußerungen von Einzelpersonen beschränken.

47. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung konkrete Hinweise auf systematische Versuche der Beeinflussung der kommenden Neuwahl des Deutschen Bundestages mittels Künstlicher Intelligenz (KI) vor (vgl. www.acatech.de/allgemein/ki-und-demokratisch-e-wahlen-moegliche-manipulation-fruehzeitig-ein-daemmen/), und was unternimmt die Bundesregierung, um eine mögliche Beeinflussung der kommenden – höchstwahrscheinlich vorgezogenen – Neuwahl des Deutschen Bundestages durch KI zu verhindern respektive zu minimieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Die Bundesregierung nimmt hybride Bedrohungen einschließlich Desinformation im Zusammenhang mit Wahlen sehr ernst und tritt ihnen entschlossen entgegen.

Künstliche Intelligenz (KI) kann genutzt werden, um Informationen zu fälschen bzw. zu manipulieren. Ausländische Akteure könnten beispielsweise Desinformation mittels KI-generierter sogenannter Deepfakes gezielt einsetzen. Dabei könnten sie versuchen, die Wählerinnen und Wähler mittels echt wirkender Deepfake-Videos oder auch -Stimmaufnahmen zu täuschen. Konkrete Hinweise auf systematische Versuche der Beeinflussung der Bundestagswahl 2025 mittels KI liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zum Schutz der Bundestagswahl 2025 führen die zuständigen Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der gesetzlichen Befugnisse eine Vielzahl an Maßnahmen der Prävention, Detektion und Reaktion durch. Prebunking und KI-bezogene Medienkompetenztrainings stellen aus Sicht der Bundesregierung sinnvolle Maßnahmen im Sinne der Prävention, des Aufbaus von gesamtstaatlicher und gesellschaftlicher Resilienz sowie der Sensibilisierung der Öffentlichkeit zur Erkennung von sowie im Umgang mit KI-Inhalten dar.

48. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die Gemeinden zu entlasten, die die ihnen zugewiesenen Migranten nicht angemessen versorgen können (www.fokus.de/panorama/befragung-von-kommunen-zum-thema-gefluechtete-ein-drittel-sieht-sich-im-krise-nmodus_id_260519777.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 13. Dezember 2024**

Die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten liegen nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in der Zuständigkeit der Länder. Dieser Verwaltungszuständigkeit folgt nach der verfassungsrechtlichen Regelung in Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz (GG) grundsätzlich die Finanzierungsverantwortung der Länder. Soweit die Aufgabe der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten an die Kommunen delegiert

wurde, obliegt es dem jeweiligen Land seinen Kommunen hierfür eine ausreichende Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen.

Der Bund unterstützt die Länder einschließlich Kommunen bei ihren Ausgaben in diesem Bereich ab 2024 durch eine in Abhängigkeit von der Anzahl der Schutzsuchenden zu zahlende jährliche Pro-Kopf-Pauschale i. H. v. 7.500 Euro. Für das Jahr 2024 wurde eine Abschlagszahlung in Höhe von 1,75 Mrd. Euro vereinbart. Dies wurde mit dem FAG-Änderungsgesetz 2024 (Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes) umgesetzt.

Auf die Weiterreichung der Entlastungen der Länder an ihre Kommunen kann der Bund keinen Einfluss ausüben, dies ist Sache der Länder.

Für Geflüchtete aus der Ukraine und Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die das Asylverfahren bereits durchlaufen haben und denen internationaler Schutz zuerkannt oder für die das Vorliegen nationaler Abschiebungsverbote festgestellt wurde, übernimmt der Bund bei Bedürftigkeit die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die medizinische Versorgung nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. Zwölftes Buch (SGB XII). Soweit geflüchtete Menschen Bürgergeld nach dem SGB II beziehen, trägt die Kosten daher weit überwiegend der Bund. Er trägt insbesondere die Ausgaben für die Regelbedarfe und beteiligt sich an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung mit bundesdurchschnittlich 71 Prozent. Außerdem unterstützt der Bund die Geflüchteten durch die Jobcenter bei der Arbeitssuche sowie mit Deutschsprachkursen, Weiterbildungen und anderen arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt die Länder einschließlich Landkreise und Kommunen (als Bedarfsträger) darüber hinaus durch die mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften, die gegenwärtig für Bundesaufgaben nicht benötigt werden.

Aktuell sind 325 Liegenschaften mit einer Aufnahmekapazität von ca. 66.100 Unterbringungsplätzen überlassen (Stand: 2. Dezember 2024).

Potentiell stehen laut der BImA noch 93 weitere Bundesliegenschaften mit einer bisher nicht abschätzbaren Kapazität an Unterbringungsplätzen zur Überlassung an die Länder zur Verfügung (Stand: 2. Dezember 2024). Die Prüfung und letztendlich auch die Entscheidung, ob eine Liegenschaft für entsprechende Unterbringungszwecke geeignet ist, obliegt den Bedarfsträgern.

49. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)(CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus jüngsten Medienberichten über die sich weiter fortsetzende Verletzung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland durch die Volksrepublik China, nach denen nach wie vor illegale Polizeistationen in Deutschland betrieben werden (vgl. www.n-tv.de/politik/China-betreibt-weiter-geheime-Polizeistationen-in-Deutschland-article25392467.html), und was hat die Bundesregierung seit dem Bekanntwerden dieser Nachrichten bereits im Jahre 2023 konkret unternommen, um eine solche Entwicklung wirkungsvoll zu unterbinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 73 der Abgeordneten Joana Cotar auf Bundestagsdrucksache 20/6782; die Ausführungen gelten fort. Ergänzend betont die Bundesregierung erneut, dass Dienstleistungen der sogenannten „Überseepolizeistationen“ (ÜPS) überwiegend digital abgewickelt worden sind. Im Bedarfsfall wurden von den Ansprechpartnern betriebene Restaurants als physische Anlaufstellen genutzt und sowohl Rufnummern dieses Betriebs als auch private Rufnummern kommuniziert, die nicht in direkter Verbindung mit der Rolle als Ansprechpartner standen. Vor diesem Hintergrund lässt die weiterhin bestehende Erreichbarkeit von Rufnummern keine Rückschlüsse auf den Weiterbetrieb der sog. ÜPS zu.

Die Bundesregierung betont in Gesprächen mit der chinesischen Seite regelmäßig, dass mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen nicht konforme Aktivitäten chinesischer Auslandsvertretungen nicht akzeptabel sind.

50. Abgeordneter
**Dr. Jens
Brandenburg
(Rhein-Neckar)
(FDP)**
- In wie vielen Fällen wurden Bewerbungen von Personen mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk auf die Leitung von Kfz-Werkstätten der Bundesregierung einschließlich der ihr nachgeordneten Behörden (insbesondere Bundespolizei) abgelehnt, und welche Pläne verfolgt die Bundesregierung, die zugrundeliegenden rechtlichen Hürden wie die Nichtanerkennung beruflicher Fortbildungsabschlüsse für den gehobenen Dienst zu beseitigen (bitte erläutern und begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. Dezember 2024**

Im Zeitraum 1. Juni 2024 bis 6. Dezember 2024 wurden in zwölf Fällen Bewerbungen von Personen mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechnikerhandwerk auf die Leitung von Kfz-Werkstätten der Bundespolizei abgelehnt. Ablehnungen in weiteren Bereichen gab es nicht. Vor diesem Zeitraum abgelehnte Bewerbungen liegen im Allgemeinen nicht mehr vor, weil abgelehnte Bewerbungen regelmäßig nach Ablauf der Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln vernichtet werden.

Im Rahmen von Abstimmungen zu einer Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung hat sich die Bundesregierung mit dem laufbahnrechtlichen Umgang mit Abschlüssen der beruflichen Fortbildung befasst. Mit Blick auf das vorzeitige Ende der Legislaturperiode wird die Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung in der verbleibenden Zeit der Legislaturperiode nicht mehr vorangetrieben werden.

51. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Bei der Umsetzung welcher EU-Richtlinien und Rechtsakte der EU in deutsches Recht, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat fallen, muss rechtlich die nationale Umsetzung im Jahr 2025 folgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Umsetzungsbedarf besteht nur bei EU-Richtlinien. Die Frage wird so verstanden, dass nicht nur Richtlinien mit Verpflichtung zur rechtlichen Umsetzung im Jahr 2025 gemeint sind, sondern auch solche, bei denen bei mehreren auseinanderfallenden Fristen (z. B. rechtliche Umsetzung und praktische Anwendung) eine davon in das Jahr 2025 fällt. Aufgeführt werden zudem auch diejenigen noch nicht oder nicht vollständig umgesetzten Richtlinien, welche bereits vor dem Jahre 2025 umzusetzen waren. Die Frage wird außerdem so verstanden, dass nicht nach ggf. notwendigen Anpassungen des nationalen Rechts in Bezug auf (direkt geltende) EU-Verordnungen gefragt ist.

Der Federführung des BMI zugewiesene Richtlinien mit Frist zur rechtlichen Umsetzung im Jahr 2025 sind die folgenden:

- Richtlinie (EU) 2023/2123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf seine Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (Umsetzungsfrist: 1. November 2025);
- Durchführungsrichtlinie (EU) 2024/325 der Kommission vom 19. Januar 2024 zur Änderung der Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 hinsichtlich der Mindesttiefe für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen (Umsetzungsfrist: 22. Juli 2025).

Der Federführung des BMI zugewiesene, noch nicht umgesetzte Richtlinien mit Umsetzungsfrist vor dem Jahr 2025 sind die folgenden:

- Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (Umsetzungsfrist: 17. Oktober 2024);
- Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (CER-Richtlinie) (Umsetzungsfrist: 17. Oktober 2024);
- Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (zwei Umsetzungsfristen: 12. Dezember 2024; 12. Juni 2027);
- Richtlinie (EU) 2019/997 des Rats vom 18. Juni 2019 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises und zur Aufhebung des Beschlusses

96/409/GASP (rechtliche Umsetzungsfrist: 9. Dezember 2024; Anwendung bis 9. Dezember 2025);

- Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1986 der Kommission vom 6. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/997 des Rates im Hinblick auf den maschinenlesbaren Bereich des EU-Rückkehrbescheides (rechtliche Umsetzungsfrist: 9. Dezember 2024; Anwendung bis 9. Dezember 2025).

Der Federführung des BMI zugewiesene Richtlinien mit Frist zur Anwendung im Jahr 2025 sind die folgenden:

- Richtlinie (EU) 2019/997 (EU-Rückkehrbescheid, s. o.);
- Delegierte Richtlinie (EU) 2024/1986 (maschinenlesbarer Bereich des EU-Rückkehrbescheides, s. o.).

52. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)

Was genau enthalten die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu der Frage, ob in der Türkei bei Strafverfahren mit politischem Bezug von fairen, rechtsstaatlichen Verfahren ausgegangen werden kann, vor dem Hintergrund, dass Pro Asyl auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens (www.proasyl.de/news/keine-chance-auf-gerechtigkeit-politisch-verfolgte-im-fadenkreuz-tuerkischer-justiz/) eine Änderung dieser Leitsätze fordert, um die Willkür solcher Strafverfahren in der Entscheidungspraxis des BAMF anzuerkennen (in einem BAMF-Bescheid aus dem Jahr 2023 heißt es laut der Kurzfassung des Gutachtens: „Es ist nicht die Aufgabe des Bundesamtes, Urteile auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. In der Regel ist die Annahme gerechtfertigt, dass Ausführungen, wie sie sich aus einem Urteil ergeben, auch zutreffen. Ausnahmen von obigem Grundsatz sind bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte, z. B. bei einem Urteil eines offensichtlichen Willkürstaates, jedoch möglich“), und wie hoch war die Verpflichtungs- bzw. Aufhebungsquote der Verwaltungsgerichte bei Asylsuchenden aus der Türkei im Jahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 (bitte differenzieren), bei Nicht-Berücksichtigung formeller Erledigungen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben, zudem bitte gesondert diejenigen zehn Verwaltungsgerichte auflisten, die die niedrigsten Verpflichtungs- bzw. Aufhebungsquoten in Abweichung vom Durchschnittswert aller Verwaltungsgerichte in diesen Zeiträumen aufwiesen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Dezember 2024**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) analysiert fortlaufend die Sachlage des Herkunftslands Türkei. Die Erkenntnisse zu möglichen Asylgründen werden in den Herkunftsländerleitsätzen dargelegt, die dem operativen Bereich als Entscheidungsgrundlage dienen. Dies gilt auch für Erkenntnisse zu Entwicklungen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtsanwendung. Hierbei stellt jede Entscheidung hinsichtlich eines asylrechtlichen Schutzstatus eine Einzelfallentscheidung dar.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Kenntnisnahme der Herkunftsländerleitsätze durch Unbefugte kann den Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der Länder Schaden zufügen, deshalb sind sie gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft.³

Die Antwort auf den ersten Teil der Schriftlichen Frage wird daher in einer Anlage, die als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) eingestuft ist, übermittelt. Die Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Frage ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/8517 verwiesen.

Die im zweiten Teil der Schriftlichen Frage erbetene Entwicklung der Verpflichtungs- bzw. Aufhebungsquote der Verwaltungsgerichte bei Asylsuchenden aus der Türkei stellt sich im Jahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 wie folgt dar:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

³ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Gerichtsentscheidungen für Türkei (Klagen/Berufungen/Revisionen) nach Verwaltungsgerichten

Jahr 2023	Entscheidungen Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz	Ab-schiebungs-verbot	Ablehnungen (unbegr./ offens. unbegr.)	Formelle Verfahrens-erledigungen	Quote bei Nichtberück-sichtigung formeller Er-ledigungen
Gesamt	8.603	95	560	29	73	2.994	4.852	20,2 %
VG Magdeburg	104	1	3	2	–	53	45	10,2 %
VG Chemnitz	114	–	–	2	1	27	84	10,0 %
VG Dresden	78	–	2	–	–	22	54	8,3 %
VG Schwerin	133	–	2	–	–	36	95	5,3 %
VG Regensburg	32	–	1	–	–	19	12	5,0 %
VG Trier	447	–	9	–	1	276	161	3,5 %
VG Bayreuth	41	1	–	–	–	29	11	3,3 %
VG Göttingen	62	–	1	–	–	29	32	3,3 %
VG Augsburg	244	1	1	–	–	79	163	2,5 %
VG Ansbach	253	–	–	1	–	130	122	0,8 %

Gerichtsentscheidungen für HKL Türkei (Klagen/Berufungen/Revisionen) nach Verwaltungsgerichten

01.01.–30.09.2024 (Stand: 15.11.2024)	Entscheidungen Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	Subsidiärer Schutz	Ab-schiebungs-verbot	Ablehnungen (unbegr./ offens. unbegr.)	Formelle Verfahrens-erledigungen	Quote bei Nichtberück-sichtigung formeller Er-ledigungen
Gesamt	12.202	53	453	30	51	5.015	6.600	10,5 %
VG Berlin	1.254	4	21	1	2	545	681	4,9 %
VG Gießen	586	2	10	–	3	305	266	4,7 %
VG Frankfurt/Main	375	1	10	–	–	233	131	4,5 %
VG Halle	63	–	1	–	–	23	39	4,2 %
VG Braunschweig	119	–	–	–	1	24	94	4,0 %
VG Ansbach	881	–	6	–	1	503	371	1,4 %
VG Augsburg	356	1	–	–	–	115	240	0,9 %
VG Bayreuth	22	–	–	–	–	16	6	0,0 %
VG Regensburg	51	–	–	–	–	34	17	0,0 %
VG Chemnitz	139	–	–	–	–	56	83	0,0 %

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

53. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Ist die an mich herangetragene Information zutreffend, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit Juli 2024 weiterhin Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms positiv beschieden haben soll, die ab einem Stichtag im Juli 2024 lediglich nicht mehr an die betreffenden Personen zugestellt worden sein sollen, und falls ja, um wie viele positiv beschiedene Aufnahmezusagen seit diesem Stichtag handelt es sich (bitte nach Hauptpersonen und Familienangehörigen differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Dezember 2024

Die in der Frage mitgeteilten Informationen treffen nicht zu. Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation stehen seit Sommer 2024 die Ausreiseverfahren von Personen mit Aufnahmezusage im Vordergrund. Eine abschließende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von bisher nicht geprüften Fällen ebenso wie die Erteilung neuer Aufnahmezusagen wurde daher in den vergangenen Monaten zurückgestellt.

54. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Mit welcher Begründung bzw. auf welcher rechtlichen Grundlage wurden ab einem Stichtag im Juli 2024 vorerst keine weiteren Aufnahmezusagen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms mehr positiv beschieden bzw. zugestellt (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/13859), und falls dazu eine Weisung bzw. ein Erlass der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge existiert, welche genaueren Angaben können zu dessen Inhalt gemacht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Dezember 2024

Die Zurückstellung der Entscheidungen über neue Aufnahmezusagen erfolgte im Sommer 2024 vor dem Hintergrund, dass der Regierungsentwurf für den Einzelplan 06 keine Mittel spezifisch für das Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan vorsah.

Der Fokus wurde auf die Ausreise derjenigen gelegt, die bereits eine Aufnahmezusage im Programm haben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde daher Mitte Juli 2024 gebeten, bis auf weiteres keine neuen Aufnahmezusagen zu erteilen.

55. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Wie hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im bisherigen Jahr 2024 über Härtefalldossiers zu Kirchenasylen aus Bremen entschieden (bitte nach Ablehnung bzw. Überstellung, Selbsteintritt, Nichtbeantwortung, sonstige Erledigung differenzieren; bitte Ablehnungen innerhalb der Dublin III-Überstellungsfrist mit Entscheidungsdatum angeben), und gab es im Vorfeld der versuchten Überstellung einer Person aus dem Kirchenasyl in Bremen nach Finnland (<https://taz.de/Bremens-Innensenator-bricht-Kirchenasyl/!6050013/>) zwischen dem BAMF und der zuständigen Ausländerbehörde bzw. dem Land Bremen einen Austausch, und wenn ja, mit welchem Inhalt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Die Zahl der dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemeldeten Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug für die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum Januar bis November 2024 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der gemeldeten Kirchenasylfälle Bremen Jan. bis Nov. 2024	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossierprüfungen		Sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
		SER ausgeübt	kein SER ausgeübt		
224	172	0	5	137	30

Das BAMF steht in Fällen des Kirchenasyls grundsätzlich im Austausch mit den zuständigen Landesbehörden. Für den konkreten Einzelfall wurden mit der zuständigen Ausländerbehörde die Überstellungsmodalitäten abgestimmt. Für die Durchführung und den Vollzug der Überstellung sind ausschließlich die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

56. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Für wie viele Menschen hat sich nach Einschätzung der Bundesregierung seit 27. Juni 2024 (Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts) der Zugang zur deutschen Staatsbürgerschaft erweitert, und wie viele Personen haben diese erweiterte Möglichkeit der Einbürgerung bis zum 30. November 2024 in Anspruch genommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Für die Bundesregierung ist nicht hinreichend konkret abschätzbar, für wie viele Personen der Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) am 27. Juni 2024 potentiell erweitert wurde. Die Bundesregierung hat im Begründungsteil ihres Gesetzentwurfs ausführlich dargelegt, dass nicht genau vorhergesagt werden kann, wie sich die

Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts tatsächlich entwickeln wird (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9044, S. 24/25).

Zwar kann die Zahl der Personen, die über ein zur Einbürgerung berechtigendes qualifiziertes Aufenthaltsrecht verfügen und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten, ermittelt werden. Allerdings ist nicht abschätzbar, inwieweit auch die weiteren materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen (u. a. hinreichende Sprachkenntnisse, eigenständige Unterhaltssicherung, strafrechtliche Unbescholtenheit, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung etc.) von potentiellen Antragstellerinnen und Antragstellern erfüllt werden könnten. Die Erfüllung dieser materiell-rechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen kann nur einzelfallbezogen im Rahmen der Prüfung eines konkreten Einbürgerungsantrags durch die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sich nicht jeder, der einbürgerungsberechtigt ist, auch tatsächlich einbürgern lässt. Die Entscheidung für oder gegen eine Einbürgerung bleibt auch nach der Rechtsänderung eine persönliche und unvorhersehbare Entscheidung und hängt von individuellen Faktoren ab.

Über die Anzahl der seit dem Inkrafttreten des StARModG bis zum 30. November 2024 eingebürgerten Personen liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor. Die Erhebungen über die erfolgten Einbürgerungen werden jährlich durch das Statistische Bundesamt jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr als Bundesstatistik durchgeführt. Die Einbürgerungsstatistik für das Jahr 2024 wird erst im kommenden Jahr, voraussichtlich gegen Ende Mai, veröffentlicht.

57. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Welche laufenden Verträge/Rahmenverträge mit einem Volumen von mindestens 100.000 Euro mit Produkten von Microsoft als Vertragsgegenstand hat der Bund mit Microsoft oder Dritten, die nicht auf einem EVB-IT-Mustervertrag oder EVB-IT-AGB basieren und für die damit nicht automatisch auch die technische Handreichung zur „No-Spy-Klausel“ vom 1. Februar 2018 Anwendung findet (siehe dazu www.cio.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/it-beschaffung/evb-it-bvb/basisvertraege/ueberlassung-typ-a/handreichung-no-spy-klausel.pdf; bitte jeweils die Verträge/Rahmenverträge, ihr Volumen und die darin genannten Microsoft-Produkte nennen), und aus welchen Gründen erfolgte die Anwendung der EVB-IT mitsamt der No-Spy-Klausel bei diesen Verträgen ggf. nicht (falls die No-Spy-Klausel auch ohne EVB-IT-Mustervertrag unterzeichnet wurde, gern differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Dezember 2024

Mit der Fragestellung wird auf Verträge und Rahmenverträge Bezug genommen. Hinsichtlich der Rahmenverträge möchten wir darauf hinwei-

sen, dass das Auftragsvolumen von Rahmenverträgen lediglich eine Höchstgrenze bildet, bis zu der ein vertraglich vereinbarter Mittelabfluss stattfinden kann. Das Auftragsvolumen ist daher im Hinblick auf die tatsächlich erfolgten Abrufe und den daraus folgenden Mittelabfluss nicht aussagekräftig.

Die beim Bund geschlossenen Verträge oder Rahmenverträge mit Produkten von Microsoft als Vertragsgegenstand, die nicht auf einem EVB-IT-Mustervertrag oder EVB-IT-AGB basieren, können der beigefügten Anlage 1⁴ entnommen werden. Hieraus ergibt sich, dass bei laufenden Verträgen bzw. Rahmenverträgen mit einem Volumen von mindestens 100.000 Euro mit Produkten von Microsoft als Vertragsgegenstand nahezu vollständig die No-Spy-Klausel Anwendung findet. Dabei ist danach unterschieden worden, ob es sich um den Abschluss von Rahmenverträgen oder Einzelverträgen handelt.

Die Meldung des Bundeskanzleramtes (BKAm) bezüglich der eigenen Verträge ist nach eigener Angabe aufgrund der Sensibilität der Angaben zu den bezogenen Microsoft-Produkten als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft worden und als separate Anlage 2 beigefügt.⁵

Durch das Bundesministerium der Verteidigung konnte innerhalb der Frist eine Beantwortung der Fragestellung nicht erfolgen.

Zum Bundesnachrichtendienst (BND):

Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsmäßig verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch schutzwürdige Interessen von Verfassungsrang begrenzt, wozu auch und insbesondere Staatswohlerwägungen zählen.

Würde der BND Angaben über eine mögliche Zusammenarbeit mit Microsoft oder Dritten sowie deren genutzten Produkte machen, wären Rückschlüsse auf die konkreten Aufgaben, Themen und Projekte des BND möglich. Eine Offenlegung der hier angeforderten Informationen birgt daher die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten zu der Methodik und zu besonders schutzwürdigen spezifischen Fähigkeiten des BND bekannt würden, infolgedessen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf die konkreten Vorgehensweisen und Methoden des BND schließen könnten.

Dritte arbeiten mit dem BND nur unter der Voraussetzung zusammen, dass eine mögliche Zusammenarbeit mit ihnen – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Wird dieses Vertrauensverhältnis verletzt, ist es zukünftig weitaus schwieriger, Dritte von einer Zusammenarbeit mit dem BND zu überzeugen. Dies hätte für den BND eine höchst folgenschwere Einschränkung der Informationsgewinnung zur Folge, wodurch der gesetzliche Auftrag des BND, die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG), nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung und Auswertung auslandsspezifischer

⁴ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14188 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

⁵ Das Bundeskanzleramt hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Informationen durch den BND ist jedoch für die Sicherheits- und Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Würde der BND in seinen Möglichkeiten der Informationsgewinnung beeinträchtigt, drohten empfindliche Informationslücken im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland.

Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Sensibilität der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber nur einem begrenzten Empfängerkreis ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Schon bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung mehr möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, aufgrund derer das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

58. Abgeordneter
Fabian Griewel
(FDP)
- Welchen Anteil haben Waffen aus illegalem und legalem Besitz jeweils an Straftaten mit Schusswaffen der letzten fünf Jahre nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand des deutschen Waffenrechts (beispielsweise im Hinblick auf seine Praktikabilität, Verständlichkeit und Wirksamkeit) angesichts der Bedeutung von Legalwaffen für die Waffenkriminalität?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Dezember 2024**

Zur Beantwortung der Frage liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor. In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird erfasst, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde. Die Gesamtzahl gliedert sich in Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schreckschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind. Weitere Informationen, insbesondere zur Frage, ob legale oder illegale Schusswaffen verwendet wurden, sind in der PKS nicht enthalten.

Eine Bewertung des aktuellen Stands des Waffenrechts, die eine Differenzierung zwischen Straftaten mit illegalen und mit legalen Waffen voraussetzt, ist daher nicht möglich.

59. Abgeordnete
Susanne Hennig-Wellsow
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der erfassten Angriffe auf behinderte Menschen, wohnungslose Menschen, Einrichtungen für behinderte Menschen, Einrichtungen für wohnungslose Menschen im Jahr 2024 mit Stichtag 31. Oktober?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 42 der Abgeordneten Susanne Hennig-Wellsow auf Bundestagsdrucksache 20/13175 verwiesen.

60. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie hat sich im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. November 2024 die Anzahl der Übernahmeersuchen und tatsächlich vollzogenen Überstellungen nach der Dublin-Verordnung entwickelt (bitte neben den jeweiligen Gesamtzahlen an Übernahmeersuchen/Überstellungen von Deutschland auch nach den fünf häufigsten EU-Mitgliedstaaten aufschlüsseln, an die diese Übernahmeersuchen/Überstellungen erfolgt sind sowie spiegelbildlich nach der Gesamtzahl an Übernahmeersuchen/Überstellungen an Deutschland von diesen jeweiligen EU-Mitgliedstaaten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 13. Dezember 2024**

Die Angaben können für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. November 2024 den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeersuchen an Mitgliedstaaten:

Gesamt: 70.204		
TOP	Mitgliedstaat	Anzahl der Übernahmeersuchen
1	Griechenland	14.623
2	Kroatien	13.313
3	Italien	11.826
4	Bulgarien	7.698
5	Frankreich	4.719

Überstellungen an Mitgliedstaaten:

Gesamt: 5.404		
TOP	Mitgliedstaat	Anzahl der Überstellungen
1	Österreich	1.071
2	Frankreich	887
3	Spanien	538
4	Kroatien	486
5	Niederlande	353

Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten an Deutschland

Gesamt: 13.777		
TOP	Mitgliedstaat	Anzahl der Übernahmeersuchen
1	Frankreich	4.371
2	Belgien	2.250
3	Niederlande	2.122
4	Schweiz	1.821
5	Österreich	733
	Italien	502
	Griechenland	356
	Kroatien	66
	Bulgarien	43

Überstellungen aus Mitgliedstaaten an Deutschland

Gesamt: 4.277		
TOP	Mitgliedstaat	Anzahl der Überstellungen
1	Niederlande	980
2	Frankreich	856
3	Schweiz	660
4	Belgien	411
5	Österreich	343
	Kroatien	3
	Spanien	0

61. Abgeordnete **Nicole Höchst** (AfD) Wie viele Zivilschutzbunker gibt es in Deutschland, die aktuell einsatzfähig wären, und plant die Bundesregierung den Bau von neuen Zivilschutzbunkern (bitte nach Anzahl der geplanten Bauten bis 2026 auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. Dezember 2024

Von ursprünglich 2000 öffentlichen Schutzräumen (ÖSR) in Deutschland sind derzeit noch 579 ÖSR mit rund 478.000 Schutzplätzen formal zu Zwecken des Zivilschutzes gewidmet.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Zivilbevölkerung vor den potentiellen Gefahren militärischer Angriffe durch bauliche Maßnahmen zu schützen bzw. das Schadensausmaß solcher Angriffe zu verringern.

Aufgrund des heutzutage erforderlichen Schutzbedarfs (insbesondere schnelle Erreichbarkeit, Schutz vor Splitter- und Trümmerflug) sowie des zumutbaren Aufwandes werden gerade alternative Konzepte für geeignete Schutzräume erarbeitet.

62. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Syrer sind nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: Dezember 2024) derzeit in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter, als Flüchtling, als subsidiär Schutzberechtigter oder mit einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis registriert, und wie viele von ihnen sind in Mecklenburg-Vorpommern gemeldet (bitte ebenfalls nach jeweiligem Aufenthaltsstatus aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Oktober 2024 in Deutschland 974.136 und in Mecklenburg-Vorpommern 13.563 syrische Staatsangehörige als aufhältig erfasst. Die weiteren Angaben zum Aufenthalt können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

aufhältige Syrer	in Deutschland	in Mecklenburg- Vorpommern
aufhältig	974.136	13.563
darunter		
asylberechtigt	5.090	14
mit Flüchtlingsschutz	321.444	3.705
subsidiär schutzberechtig	329.242	4.777
sonstige Aufenthaltsgründe	318.360	5.067

63. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wie viele Syrer sind derzeit (Stand: Dezember 2024) nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland registriert, und wie viele von ihnen sind formell nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes berechtigt, einen Antrag auf Einbürgerung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren in Deutschland zum Stichtag 31. Oktober 2024 974.136 syrische Staatsangehörige als aufhältig erfasst.

Formal kann jeder ausländische Staatsangehörige bei der für ihn zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Für die Bundesregierung ist nicht abschätzbar, wie viele Personen potentiell die Voraussetzungen für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband nach § 10 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erfüllen. Ob die Einbürgerungsvoraussetzungen tatsächlich erfüllt sind, wird von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde nur auf Antrag und im jeweiligen Einzelfall geprüft. Daher kann auch aus dem Potential an Personen, die seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und über ein zur Einbürgerung berechtigendes qualifiziertes Aufenthaltsrecht verfügen allein nicht belastbar darauf geschlossen werden, ob sie für eine Einbürgerung berechtigt sind, da auch alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen (u. a. hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, eigenständige Lebensunterhaltssicherung, strafrechtliche Unbescholtenheit, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung).

64. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern Vorsorge zur Finanzierung der Anstalt öffentlichen Rechts Föderale IT-Kooperation (FITKO) im Jahr 2025 getroffen, und wenn ja, welche, und wie viele Mittel wird sie für die FITKO (Einzelplan 06 Kapitel 0602 Titel 685 10) infolge des Eintritts in die vorläufige Haushaltsführung ab Beginn des Jahres 2025 zur Verfügung stellen, um die Arbeit der FITKO zuverlässig gewährleisten zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 11. Dezember 2024**

Für die Finanzierung der FITKO (Anstalt des öffentlichen Rechts) ist die Grundlage der gemeinsame IT-Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlage der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz (IT-Staatsvertrag).

Durch den IT-Staatsvertrag verpflichten sich Bund und Länder, die Anstalt des öffentlichen Rechts und ihre Aufgaben, gemeinsame Standards, Produkte und Projekte nach dem Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes (25 Prozent) zu finanzieren. Hierbei gilt ein Haushaltsvorbehalt.

Der 1. Regierungsentwurf 2025 sieht für die Finanzierung der bundesseitigen Aufwände der FITKO einen Ansatz in Höhe von 9,8 Mio. Euro vor. Die darüberhinausgehenden Bedarfe werden Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des 2. Regierungsentwurfs 2025.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht sicher gesagt werden, in welcher Höhe Mittel zum Jahresanfang bereitstehen, da dies in Abhängigkeit zu den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung steht.

Zu den Finanzierungsmodalitäten in den Ländern kann durch die Bundesregierung keine Aussage getroffen werden.

65. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Steht das Ergebnis der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durchgeführten Bestandsaufnahme zu allen noch gewidmeten öffentlichen Schutzräumen, welches im Mai 2023 dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vorgelegt worden ist (vgl. www.bundesimmobilien.de/rechtlich-e-abwicklung-oeffentlicher-schutzraeume-8865c555b3e84c40), der Öffentlichkeit und/oder den Abgeordneten des Deutschen Bundestages zur Verfügung (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2098, S. 4), und wenn ja, wie ist dieses abrufbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. Dezember 2024**

Das Dokument zur Bestandsaufnahme öffentlicher Schutzräume dient als Grundlage des laufenden behördenübergreifenden Abstimmungs- und Entscheidungsprozesses. Es lässt Rückschlüsse auf behördeninterne Arbeitsweisen zu.

Der Kenntnisnahme der Berichtsinhalte durch Unbefugte stehen nicht nur die Interessen der Eigentümer entgegen, sie führt zudem erfahrungsgemäß zu Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann insbesondere nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder sein.

Der Bericht ist daher als Verschlussache (VS-NfD) zu klassifizieren und amtlich geheim zu halten.

66. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- In welchem Entwicklungsstadium befindet sich das von der Bundesregierung im Mai 2024 angekündigte Schutzraumkonzept (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 59 auf Bundestagsdrucksache 20/10665), und werden die Bundesregierung oder ihr nachgeordnete Behörden dieses Schutzraumkonzept noch in dieser Wahlperiode abschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 12. Dezember 2024**

Die Erarbeitung und Umsetzung eines nationalen Schutzraumkonzeptes erfolgt in enger Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Hierfür wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes kann derzeit noch keine finale Zeitschiene bestimmt werden.

67. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Existieren nach Kenntnis der Bundesregierung Erwägungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und/oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), zivil genutzte oder sonstige Gebäude in Sachsen in öffentliche Schutzräume umzuwidmen, und wenn ja, welche Objekte in Sachsen kommen hierfür infrage?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Dezember 2024**

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, die Zivilbevölkerung vor den potentiellen Gefahren militärischer Angriffe durch bauliche Maßnahmen zu schützen bzw. das Schadensausmaß solcher Angriffe zu verringern.

Aufgrund des heutzutage erforderlichen Schutzbedarfs (insbesondere schnelle Erreichbarkeit, Schutz vor Splitter- und Trümmerflug) sowie des zumutbaren Aufwandes werden gerade alternative Konzepte für geeignete Schutzräume erarbeitet. Zentral gelegene öffentliche Schutzräume, die für den Schutz mehrerer hundert oder tausend Menschen ausgelegt sind, stellen bei dem aktuellen Gefahrenpotenzial keine geeignete Schutzmaßnahme für die Bevölkerung dar. Eine Umwidmung von Gebäuden in öffentliche Schutzräume in Sachsen ist daher aktuell nicht geplant.

68. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Ist der Bundesregierung mitgeteilt worden, ob die deutsche Papierindustrie in der Lage ist, genügend Wahlbenachrichtigungen, Briefwahlunterlagen und Stimmzettel herzustellen, um schon zu Anfang des Jahres 2025 eine Neuwahl des Deutschen Bundestages zu ermöglichen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. Dezember 2024**

Die Beschaffung von Wahlunterlagen fällt in die Zuständigkeit der Landes- und Kreiswahlleitungen. Bei diesen handelt es sich um Wahlorgane gemäß § 8 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes. Wahlorgane sind keine Behörden oder öffentlichen Stellen des Bundes, sondern weisungsungebundene Einrichtungen gesellschaftlicher Selbstorganisation. Eigene Erkenntnisse zu Einzelheiten der Beschaffung von Wahlunterlagen, einschließlich Informationen im Sinne der Fragestellung, liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

69. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie viele deutsche Staatsbürger sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Mitglieder in der islamistischen Organisation Haiat Tahrir al-Sham („Befreiungskomitee Syriens“, www.tageschau.de/ausland/interview-syrien-steinberg-100.html), und welche Gefahr geht nach Einschätzung der Bundesregierung von diesen Personen für die innere Sicherheit in Deutschland aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung befindet sich eine mittlere zweistellige Anzahl an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit in den Reihen der „Hai’at Tahrir al-Sham“ (HTS) oder ihr affiliiert-jihadistischer Gruppierungen.

Ein besonderes Sicherheitsrisiko für Deutschland stellen in diesem Zusammenhang grundsätzlich Rückkehrer dar, die während Ihres Aufenthaltes in Syrien weiter ideologisch indoktriniert, im Umgang mit Waffen und Sprengstoff geschult wurden oder Kampferfahrungen sammeln konnten. In Folge der militärischen Eskalation ist nicht auszuschließen, dass auch Kämpfer mit Deutschlandbezug in den Konflikt involviert werden. Insbesondere Personen, die sich aus ideologischer Überzeugung in den von der HTS dominierten Gebieten – teilweise auch nach Flucht aus den syrischen Gefangenenlagern – aufhalten, können nach einer etwaigen unerkannten Rückkehr aufgrund ihrer Ideologisierung und/oder Kampferfahrungen ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit Deutschlands und Europas darstellen.

Die aktuell sehr dynamische und nicht abschließend einzuschätzende Entwicklung in Syrien beobachtet die Bundesregierung sehr aufmerksam und bezieht dies in mögliche Entscheidungen mit ein.

70. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele der 4.296 afghanischen Staatsangehörigen, die während der Militärischen Evakuierungsoperation von der Bundeswehr aus Kabul geflogen worden sind (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505), waren zuvor in Deutschland straffällig geworden, und wie viele dieser afghanischen Staatsangehörigen sind seit August 2021 in Deutschland (wieder) straffällig geworden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind gegen insgesamt 17 afghanische Staatsangehörige, die im Wege der Militärischen Evakuierungsoperation aus Kabul geflogen worden sind, zuvor strafrechtliche Ermitt-

lungsverfahren durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Deutschland geführt worden.

Im Übrigen liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

71. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele derjenigen 3.093 Afghanen, die während der militärischen Evakuierungsoperation von der Bundeswehr aus Kabul geflogen worden sind und die weder Ortskräfte, noch besonders Schutzbedürftige, noch Familienangehörige von Ortskräften und besonders Schutzbedürftigen waren (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 62 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/32505, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Luise Amtsberg auf Bundestagsdrucksache 19/32490 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3430), hatten bereits zuvor einen Aufenthaltstitel für Deutschland, Familienangehörige mit deutscher Staatsangehörigkeit oder waren Personen, die für eine Weiterreise in andere Staaten vorgesehen waren und weitergereist sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 20/14088; bitte jeweils mit absoluten Zahlen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Dezember 2024**

Im Sinne der Fragestellung liegt der Bundesregierung keine statistische Erfassung vor.

72. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wie viele Beförderungen von Bundesbeamten und -beschäftigten sind seit dem Ausscheiden der FDP aus der Bundesregierung am 6. November 2024 in den Ressorts der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) vorgenommen oder mit dem Ziel einer Umsetzung bis zum Ende der Legislaturperiode in die Wege geleitet worden (bitte nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen bzw. außertariflicher Entgelthöhe aufschlüsseln), und mit welcher Begründung werden in diesem Zeitraum Spitzenbeförderungen in Bundesministerien (ab Besoldungsgruppe B2 oder entsprechend) vorgenommen, die nach der ständigen Staatspraxis vor Bundestagswahlen nur im Ausnahmefall erfolgen sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Dezember 2024**

Die der Bundesregierung vorliegenden Daten zu den Beförderungen von Beschäftigten in den Ressorts (einschließlich Bundeskanzleramt) seit dem 6. November 2024 können den nachfolgenden Übersichten entnommen werden.

Hinsichtlich der geplanten Beförderungen ist zu beachten, dass eine Reihe von Ressorts die Beförderungen an den Regelbeurteilungsdurchgang anknüpfen, der bereits vor dem 6. November 2024 in Vorbereitung war. Die Beförderungen werden dabei unter Beachtung der personal- und haushaltsrechtlichen Vorgaben geplant und vollzogen.

Es ist Staatspraxis, zur Vermeidung der Präjudizierung einer künftigen Bundesregierung – insbesondere in der Zeit nach der Wahl und während der Dauer einer geschäftsführenden Bundesregierung – auch in Personalangelegenheiten besondere Zurückhaltung walten zu lassen. Vor diesem Hintergrund werden alle Personalmaßnahmen geprüft.

Besoldungsgruppen	Anzahl der seit dem 6.11.2024 umgesetzten Beförderungen	Anzahl der für diese LP noch geplanten Beförderungen
Besoldungsordnung R	0	0
Besoldungsordnung C, W	0	0
B 11	1	1
B 10	0	0
B 9	1	4
B 8	0	0
B 7	0	0
B 6	2	13
B 5	0	0
B 4	0	0
B 3	6	97
B 2	0	0
B 1	0	0
A16	3	65
A15	8	107
A14	17	212
A13mZ	0	8
A13	20	61
A12	18	98
A11	20	47
A10	10	47
A9	9	114
A8	4	66
A7	11	6
A6	0	1
A5–A3	0	1

Entgeltgruppen	Anzahl der seit dem 6.11.2024 umgesetzten Höhergruppierungen	Anzahl der für diese LP noch geplanten Höhergruppierungen
außertariflich, E15Ü	0	3
E15	1	14
E14	0	24
E13	0	3
E12	0	7
E11	3	4
E10	0	8
E9c	0	12
E9b	0	1
E9a	2	12
E8	1	10
E7	20	15
E6	2	5
E5	0	4
E4	0	0
E3	0	0
E2, E2Ü	0	0
E1	0	0

Die Begründung zu den Beförderungen von Bundesbeamtinnen und -beamten in den Ressorts der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) seit dem 6. November 2024 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Besoldungsgruppen	Begründung
B 11	Ersatz für einen jüngst ausgeschiedenen Staatssekretär.
B 10	
B 9	Die betroffenen Beschäftigten waren bereits vor dem 06.11.2024 auf dem entsprechend höherbewerteten Dienstposten eingesetzt, nur die Planstelleneinweisung fehlte noch oder die interne Besetzung vakanter Dienstposten erfolgte, um die Arbeitsfähigkeit der jeweiligen Abteilung bis zur Bestellung der neuen Bundesregierung vss. im zweiten Quartal 2025 sicherzustellen.
B 8	
B 7	
B 6	Es handelt sich um Umsetzungen von Auswahlverfahren, die bereits vor dem 06.11.2024 abgeschlossen waren.
B 5	
B 4	
B 3	Es handelt sich um reguläre Beförderungen im Anschluss an Regelbeurteilungsdurchgänge.
B 2	

73. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie viele Personen insgesamt haben bei ihrem Asylantrag in Deutschland einen Asylgrund mit negativem Bezug zur Regierung Assad geltend gemacht (bitte die jüngsten Zahlen aufgliedert nach aktuellem Aufenthaltsstatus in Deutschland ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Zahlen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor, da die im Asylverfahren genannten Verfolgungsgründe statistisch nicht erfasst werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft stets im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse zur schutzsuchenden Person sowie zu deren Herkunftsland, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl, internationalem Schutz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots erfüllt sind.

74. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Wie viele Hinweise auf russische Kriegsverbrechen in der Ukraine haben die deutschen Sicherheitsbehörden an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bisher übermittelt, und gibt es insoweit inzwischen personenbezogene Ermittlungsverfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. Dezember 2024

Den deutschen Strafverfolgungsbehörden liegen mit Stand vom Dezember 2024 über 700 Hinweise auf mögliche Kriegsverbrechen im internationalen bewaffneten Konflikt zwischen Russland und der Ukraine vor. Eine statistische Trennung zwischen Hinweisen auf russische oder ukrainische Kriegsverbrechen erfolgt nicht. Personenbezogene Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet.

75. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- Wie viele Opfer und Zeugen sind im Hinblick auf russische Kriegsverbrechen in der Ukraine bislang von deutschen Sicherheitsbehörden vernommen worden, und wie viele Hinweise auf systematische Folter und sexuelle Übergriffe (sexuelle Nötigungen, Vergewaltigungen u. a.) sind von ihnen gekommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Dezember 2024**

Durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden wurden über 200 Zeugen im Hinblick auf mögliche Kriegsverbrechen, die im Kontext des internationalen bewaffneten Konfliktes zwischen der Ukraine und Russland begangen wurden, vernommen. Im Rahmen der Vernehmungen werden grundsätzlich Angaben zu Kriegsverbrechen aller am Konflikt beteiligten Parteien erhoben, sowie zu Kriegsverbrechen, bei denen die Verantwortlichkeit zunächst nicht geklärt ist.

Vorwürfe der Folter und sexueller Übergriffe sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen, daher kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Auskunft zu Zahlen und Details erfolgen.

76. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) avisierte Bedarf hinsichtlich des Anteils des Bundes an den Kosten für den Bewerbungsprozess Deutschlands um Olympische Spiele im ersten Halbjahr 2025, nachdem die Bundesregierung bis 2027 eine Gesamtbeteiligung in Höhe von 6,95 Mio. Euro an den Bewerbungskosten zugesagt hat, und wie wird diesbezüglich dem Umstand Rechnung getragen, dass aller Voraussicht nach ab dem 1. Januar 2025 Ausgaben des Bundes lediglich im Rahmen der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung getätigt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Dezember 2024**

Der Gesamtbetrag der Beteiligung an den Bewerbungskosten für Olympische und Paralympische Spiele in Höhe von 6,95 Mio. Euro umfasst die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 und beinhaltet neben den angedachten Bundeszuwendungen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) auch Bundesmittel für die vom Bundesministerium des Innern und für Heimat direkt verantworteten Maßnahmen.

Für das Haushaltsjahr 2025 hat der DOSB für den Bewerbungsprozess für Olympische und Paralympische Spiele eine Bundeszuwendung in Höhe von einer Mio. Euro beantragt. Konkrete Planungen zur Fortsetzung der Förderung im Haushaltsjahr 2025 können in Anbetracht der zu erwartenden vorläufigen Haushaltsführung erst nach Vorliegen des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung erfolgen.

77. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie viele syrische Staatsangehörige sind nach Kenntnis der Bundesregierung (etwa im Wege des Ausländerzentralregisters) mit einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter, Flüchtling, subsidiär Schutzberechtigter oder einer sonstigen Aufenthaltserlaubnis bzw. mit deutscher Staatsangehörigkeit in Rheinland-Pfalz gemeldet, und wie viele von ihnen erhalten die staatlichen Leistungen Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Rente oder sonstige Leistungen (bitte den aktuellsten vorliegenden Stand angeben und nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus und den einzelnen Empfängergruppen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass es keine einheitliche zusammenfassende Statistik zu den erfragten Teilbereichen gibt. Daher können die nachfolgend aufgeführten Teilstatistiken hinsichtlich der Untergliederungen und Stichtage und aufgrund unterschiedlicher Datenquellen nicht unmittelbar miteinander verglichen werden.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 31. Oktober 2024 50.256 syrische Staatsangehörige als aufhältig erfasst. Personen, die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind nach geltendem Recht deutsche Staatsangehörige und werden als solche im AZR nicht geführt. Daher liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die weiteren Angaben zum Aufenthalt können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

aufhältig	50.256
darunter	
asylberechtigt	93
mit Flüchtlingsschutz	13.500
subsidiär schutzberechtig	20.053
sonstige Aufenthaltsgründe	16.610

Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu syrischen Staatsangehörigen in Rheinland-Pfalz im Bezug von Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Stand August 2024 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Personen im Kontext von Fluchtmigration umfassen dabei nach Definition der Bundesagentur für Arbeit Drittstaatenangehörige mit dem aufenthaltsrechtlichen Status einer Aufenthaltserlaubnis Flucht (§§ 19d, 22 bis 26 des Aufenthaltsgesetzes), einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Angaben zu Personen im Kontext von Fluchtmigration liegen für Personen im erwerbsfähigen Alter vor. Eine darüberhinausgehende Differenzierung nach Aufenthaltsstatus kann nicht vorgenommen werden. Zu geflüchteten Menschen in der Arbeitsmarktstatistik wird auf die Hintergrundinformation verwiesen, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/The>

men-im-Fokus/Migration/Generische-Publikationen/Gefluechtete-Menschen-in-den-Arbeitsmarktstatistiken.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Syrische Regelleistungsberechtigte (RLB) nach dem SGB II und syrische Leistungsbeziehende (LB) von Arbeitslosengeld (Alg) nach dem SGB III in Rheinland-Pfalz; Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit	
Merkmal	August 2024
Regelleistungsberechtigte (RLB)	24.703
dar. erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	16.863
dar. im Fluchtkontext	12.856
Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld	605
dar. im Fluchtkontext	404

Aus den Statistiken der Deutschen Rentenversicherung gehen keine Informationen zum Migrationshintergrund oder zum Aufenthaltsstatus hervor. Es liegen daher keine Daten im Sinne der Fragestellung vor.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bezogen zum Stichtag 31. Dezember 2023 in Rheinland-Pfalz 4.385 syrische Staatsangehörige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der aufenthaltsrechtliche Status kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Aufenthaltsstatus	Anzahl am Stichtag 31.12.2023
Aufenthaltsgestattung	3.545
Asylgesuch	55
Einreise über einen Flughafen	–
Aufenthaltserlaubnis	110
geduldete/-r Ausländer/-in	240
vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	35
Familienangehörige/-r	60
Folge- oder Zweit Antrag	35
Ohne Angabe (einschließlich BÜMA)	310
Insgesamt	4.385

78. Abgeordneter **Stephan Protschka** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Anschläge, Vandalismus und Sabotage es auf landwirtschaftliche Betriebe im vergangenen Jahr insgesamt in Deutschland gab, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse zu den Tätern vor, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass in unserem Nachbarland Frankreich radikal-linke Gruppierungen mit ökologischem Fokus für die meisten dieser Delikte verantwortlich sind (www.nius.de/ausland/news/frankreich-landwirte-agrarbauern-extremismus-sabotage-brandsaetze-mega-bassins-protest/46e85d63-2de0-4643-acee-779400934cb2)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Eine automatisierte Auswertung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) des Bundeskriminalamtes ist fragegegenständlich nicht möglich, da landwirtschaftliche Betriebe darin nicht statistisch als Angriffsziel erfasst werden. Auch auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) liegen keine Angaben zu Straftaten konkret gegen landwirtschaftliche Betriebe vor, da diese als Angriffsziel nicht Gegenstand der Erfassung sind.

79. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Welche Projekte (bitte die acht Projekte mit der höchsten Förderung nach Titel des Projekts, Titel des Förderprogramms und Fördersumme durch den Bund auflisten) wurden im Zeitraum vom 27. September 2021 bis zum 29. November 2024 durch Bundesmittel aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und seinen nachgeordneten Behörden für den gesamten Wahlkreis 230 (also in den Landkreisen Straubing-Bogen und Regen sowie der kreisfreien Stadt Straubing) gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Die in die Landkreise Straubing-Bogen und Regen sowie die kreisfreie Stadt Straubing geflossenen Fördermittel aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie seinen Geschäftsbereichsbehörden ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung. Wie bei vergleichbaren Wahlkreisabfragen üblich hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat darauf verzichtet, die Aufstellung auf die acht Projekte mit der höchsten Förderung zu beschränken.⁶

⁶ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14188 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

80. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wurde der Beitrag (abrufbar unter: https://twitter.com/watson_de/status/1030463804428222467), den ich am 20. November 24 um 12:49 Uhr der „Meldestelle REspect!“ über das dortige Meldeformular unter dem Titel „Menschen als Müll“ mit der Bemerkung „Eine Gruppe von Menschen wird als Abfall bezeichnet.“ gemeldet habe und der ausweislich der Antwort unter der „Ticket“-Nummer 34103809 und der „Ticket“-Identifikationsnummer 104297 bei der Meldestelle registriert wurde, durch die Meldestelle der Bundesregierung, dem Bundeskriminalamt (BKA) oder der „Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ (ZMI) übermittelt, und wenn ja, welche Informationen wurden dazu durch das BKA dokumentiert (etwa Datum und Zeit der Übermittlung an das BKA, durch Meldestelle übermittelte Daten u. Ä)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 11. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu dem beschriebenen Vorgang vor.

81. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie viele Fachkräfte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2021 in Deutschland als ausländische Beschäftigte (gemäß § 18 des Aufenthaltsgesetzes) zugelassen, und aus welchen Ländern stammen diese Fachkräfte (bitte die zehn häufigsten Herkunftsländer angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 10. Dezember 2024

Ausweislich des Ausländerzentralregisters haben im Zeitraum Januar 2021 bis Oktober 2024 insgesamt 248.744 Personen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b oder § 18g des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) erhalten. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Gesamt	248.744
darunter:	
Indien	48.995
Türkei	16.285
Russische Föderation	14.724
China	11.409
Iran	10.224
Bosnien und Herzegowina	9.330
Philippinen	8.418
Tunesien	7.295
Serbien	6.949
Ukraine	6.850

82. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen von Personen, bei denen es Anhaltspunkte oder aber Angaben zu einem Transit durch Russland oder Belarus vor ihrer Einreise in die Europäische Union gibt, stellte die Bundesregierung vom 1. September 2024 bis zum 30. November 2024 fest (bitte monatsweise jeweils nach den Gesamtzahlen und den Zahlen der jeweiligen fünf häufigsten Herkunftsnationalitäten aufschlüsseln sowie ggf. angeben, wie viele der erfassten Personen jeweils über tatsächlich festgestellte russische oder belarussische Visa verfügten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Dezember 2024**

Die nachfolgenden statistischen Daten für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Oktober 2024 beruhen auf der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Die statistischen Angaben für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. November 2024 beruhen auf der vorläufigen und nicht qualitätsgesicherten Datenlage des Sondermeldedienstes (SMD). Qualitätsgesicherte Daten der PES für den November 2024 liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Gemäß der PES stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Oktober 2024 -729- unerlaubt eingereiste Personen fest, die einer Migrationsroute über Russland bzw. Belarus zugeordnet werden konnten. Gemäß dem SMD stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 30. November 2024 -123- unerlaubt eingereiste Personen fest, die einer Migrationsroute über Russland bzw. Belarus zugeordnet werden konnten.

Qualitätsgesicherte statistische Daten zu Personen, die im Besitz von russischen oder belarussischen Visa waren, werden von der Bundespolizei nicht erhoben.

Die erbetene statistische Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Unerlaubte Einreisen mit Russland/Belarus-Bezug					
September 2024		Oktober 2024		November 2024	
Gesamt	503	Gesamt	226	Gesamt	123
afghanisch	122	afghanisch	80	afghanisch	49
somalisch	119	somalisch	32	somalisch	14
syrisch	45	iranisch	23	syrisch	12
iranisch	33	syrisch	20	iranisch	11
eritreisch	29	sudanesisch	13	ägyptisch	8
ägyptisch	29				

83. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie lange dauert für Beihilfeberechtigte derzeit durchschnittlich die Antragsbearbeitung für Leistungen der bei den Dienstleistungszentren des Bundesverwaltungsamts angesiedelten Beihilfestellen des Bundes (bitte nach den einzelnen Beihilfestellen aufschlüsseln), und werden Anträge, die mit hohen medizinischen Kosten verbunden sind, priorisiert bearbeitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Dezember 2024

Die derzeit durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen mit inländischen Rechnungsbelegen, die durch die Beihilfestellen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) bearbeitet werden, liegt zwischen 7 und 15 Arbeitstagen.

Die derzeit durchschnittliche Bearbeitungsdauer von ausländischen Rechnungsbelegen beträgt 49 Arbeitstage. Die lange Bearbeitungsdauer ist teilweise prozessbedingt, da Übersetzungen oder Informationen von den Botschaften angefordert oder Wechselkursnachweise eingeholt werden müssen. Diese ablaufbedingten Wartezeiten fließen in die Bearbeitungsdauer ein.

Anträge mit Aufwendungen von mindestens 2.500 Euro werden grundsätzlich bevorzugt bearbeitet.

Die Bearbeitungszeiten des BVA befinden sich derzeit konstant auf einem hohen Niveau. Zu den Gründen wird auf die Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 20/13787 verwiesen.

Aktuell durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen in Arbeitstagen unterteilt nach Standorten der Beihilfestellen des BVA

Beihilfestelle BVA (Standort, Referat)	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Arbeitstagen
Bonn, Referat B I 6 (Ausland)	49
Bad Homburg, Referat B I 3	10
Berlin, Referat B III 1	15
Berlin, Referat B III 2	9
Bonn, Referat B I 6	9
Chemnitz, Referat B II 6	7
Düsseldorf, Referat B II 2	10
Düsseldorf, Referat B II 5	10
Frankfurt (Oder), Referat B III 4	10
Görlitz, Referat B III 6	14
Hannover, Referat B II 1	9
Köln, Referat B I 4	9
Neubrandenburg, Referat B III 5	9
Pomellen, Referat B III 5	15
Rostock, Referat B III 3	11
Strausberg, Referat B II 4	10
Stuttgart, Referat B I 1	15

84. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele afghanischen Ortskräfte und wie viele Familienmitglieder selbiger haben im 14-monatigen Zeitraum Juni 2021 bis einschließlich Juli 2022 eine Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erhalten (www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte; bitte nach Monaten aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Die Anzahl der afghanischen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, für die im Rahmen des Ortskräfteverfahrens im Zeitraum Juni 2021 bis einschließlich Juli 2022 eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt wurde, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Jun 21	Jul 21	Aug 21	Sep 21	Okt 21	Nov 21	Dez 21	Jan 22	Feb 22	Mrz 22	Apr 22	Mai 22	Jun 22	Jul 22
OK*	199	38	2.860	622	348	161	67	112	97	35	24	53	91	45
inkl. FA**	1.078	166	12.940	2.670	1.621	727	365	581	560	174	120	248	400	204

* Ortskräfte

** Familienangehörige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

85. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viele afghanischen Ortskräfte und wie viele Familienmitglieder selbiger haben im 14-monatigen Zeitraum August 2022 bis einschließlich September 2023 eine Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erhalten (www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte; bitte nach Monaten aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Die Anzahl der afghanischen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, für die im Rahmen des Ortskräfteverfahrens im Zeitraum August 2022 bis einschließlich September 2023 eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt wurde, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Aug 22	Sep 22	Okt 22	Nov 22	Dez 22	Jan 23	Feb 23	März 23	Apr 23	Mai 23	Jun 23	Jul 23	Aug 23	Sep 23
OK*	69	105	32	32	25	16	19	24	1	0	37	21	5	4
inkl. FA**	320	408	109	132	109	86	66	110	6	0	141	93	18	11

* Ortskräfte

** Familienangehörige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

86. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viele afghanischen Ortskräfte und wie viele Familienmitglieder selbiger haben im 14-monatigen Zeitraum Oktober 2023 bis einschließlich November 2024 eine Aufnahmezusage im Rahmen des Ortskräfteverfahrens erhalten (www.bmz.de/de/laender/afghanistan/ortskraefte; bitte nach Monaten aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Die Anzahl der afghanischen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen, für die im Rahmen des Ortskräfteverfahrens im Zeitraum Oktober 2023 bis einschließlich November 2024 eine Aufnahme nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt wurde, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	März 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24
OK*	69	105	32	32	25	16	19	24	1	0	37	21	5	4
inkl. FA**	320	408	109	132	109	86	66	110	6	0	141	93	18	11

* Ortskräfte

** Familienangehörige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

87. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Wie viele offene Planstellen gab es jeweils in den Jahren 2021 bis zum aktuellen Stand (Stichtag: 31. Dezember) in den Bundespolizeiinspektionen in Baden-Württemberg (bitte nach den einzelnen Bundespolizeiinspektionen aufschlüsseln)?
88. Abgeordneter
Kai Whittaker
(CDU/CSU) Wie viele besetzte Planstellen gab es jeweils in den Jahren 2021 bis zum aktuellen Rand (Stichtag: 31. Dezember) in den Bundespolizeiinspektionen in Baden-Württemberg (bitte nach den einzelnen Bundespolizeiinspektionen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Dezember 2024**

Die Fragen XXX und XXX werden zusammen beantwortet.

Die erbetenen Informationen zur Planstellenauslastung (Polizeivollzugs- und Verwaltungsdienst, Tarifbereich) werden anhand der Dienstpostenbesetzung beantwortet. Die Daten können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden (offene Planstelle – siehe Spalte „Personalsaldo zum Organisations- und Dienstpostenplan (ODP)“; besetzte Planstellen – siehe Spalte „Personal-IST anhand ODP“).

Die erbetene Aufschlüsselung nach einzelnen Bundespolizei-Inspektionen kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen, sondern nur eingestuft übermittelt werden.

Eine offene Antwort würde Rückschlüsse auf die Personalstärke bzw. die einsatztaktische Dislozierung der Bundespolizei in Baden-Württemberg ermöglichen, so dass nur kumulierte Gesamtzahlen für die Bundespolizei-Inspektionen im Bundesland Baden-Württemberg bereitgestellt werden können. Andernfalls wären durch Bekanntwerden dieser Informationen insbesondere für potenzielle Straftäter bzw. das polizeiliche Gegenüber Rückschlüsse zu Einsatzschwerpunkten sowie deren polizeifachliche und einsatztaktische Bewertung durch die Bundespolizei möglich. Die Veröffentlichung dieser Informationen könnte daher dazu führen, dass die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundespolizei insbesondere auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr konterkariert wird. Aus diesem Grund sind Übersichten und Statistiken, die einen Rückschluss auf die zahlenmäßige Stärke der Bundespolizei und ihrer nachgeordneten Dienststellen zulassen, als Verschlussache einzustufen, sodass diese der beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch unterliegen.

Gegenüber der Sicherstellung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Bundespolizei muss in einem solchen Fall auch das Informationsinteresse des Abgeordneten zurückstehen. Gleichwohl wird mit der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ dem Informationsinteresse des Abgeordneten Rechnung getragen und die Information, wenn auch nur zur beschränkten Nutzung für den Dienstgebrauch, zur Verfügung gestellt (siehe Anlage).⁷

⁷ Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat einen Teil der Antwort als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Stand	Soll lt. ODP	Personal-IST anhand ODP	Personalsaldo zum ODP
01.01.2022	2.264	1.680	–584
01.01.2023	2.265	1.814	–451
01.01.2024	2.340	1.985	–355
01.11.2024	2.339	2.110	–229

89. Abgeordnete
Mechthilde Wittmann
(CDU/CSU)
- Welche Personen nehmen an dem von der Unterabteilungsleiterin M im Bundesministerium des Innern und für Heimat eingerichteten informellen Arbeitskreis zur Vereinfachung des Aufenthaltsrechts teil, und ist beabsichtigt, die Ergebnisse des Arbeitskreises zu veröffentlichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 13. Dezember 2024

Der Befund, dass das Aufenthaltsrecht aufgrund seiner Komplexität für eine effizient und kohärent agierende Verwaltung zu vereinfachen und anwenderfreundlicher zu gestalten sei, ist seit längeren bekannt. Entsprechender Änderungsbedarf wird von dem für Migrationsrecht innerhalb der Bundesregierung federführend zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat in exekutiver Eigenverantwortung geprüft. Zu entsprechenden Arbeitsprozessen können zum jetzigen Zeitpunkt daher keine weiteren Angaben gemacht werden.

90. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Informationen hat die Bundesregierung über mögliche Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der Einheitsfront der Volksrepublik China auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und unternimmt die Bundesregierung konkrete Schritte, um dem Einfluss der Einheitsfront auf deutsche Staatsbürger, Institutionen und in Deutschland lebende chinesische Staatsbürger entgegenzuwirken, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. Dezember 2024

Zu den gefragten Aktivitäten wird auf den Verfassungsschutzbericht 2023, S. 318 ff. verwiesen.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit bearbeitet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) unter anderem auch entsprechende Aktivitäten Chinas im Zusammenhang mit der dargestellten „Einheitsfrontarbeit“. Dies umfasst sowohl die Beobachtung relevanter chinesischer „Einheitsfrontorganisation“ als auch der mit diesen kooperierenden deutschen Elitenetzwerke, Lobby-Verbände und „Freundschaftsgesellschaften“. Über mögliche illegitime Einflussnahmeaktivitäten Chinas, darunter der Einheitsfront, informiert die Bundesregierung regelmäßig,

u. a. mittels verschiedener Sensibilisierungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wissenschaft und Institutionen, die im besonderen Fokus stehen könnten. Dazu zählen beispielsweise die klare Benennung von entsprechenden Vorgehensweisen im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht, aber auch individuelle Veröffentlichungen des BfV. Die Bundessicherheitsbehörden stehen zudem in einem engen nationalen und internationalen Austausch.

Betroffene können sich an jede Polizeidienststelle, das BfV und die Landesämter für Verfassungsschutz wenden. Das BfV bietet über ein Hinweistelefon zudem verschiedene vertrauliche Erreichbarkeiten an, die rund um die Uhr kontaktiert werden können.

Der chinesischen Seite gegenüber betont die Bundesregierung regelmäßig, dass jegliche illegitime Einflussnahme in Deutschland einschließlich Aktivitäten, die gegen das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen verstoßen, nicht akzeptabel sind.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

91. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (Gruppe Die Linke) Ist der Bundesregierung die gravierende humanitäre Notlage in Nord- und Ostsyrien bekannt, insbesondere die von der Selbstverwaltung gemeldete Überforderung bei der Versorgung der stark ansteigenden Zahl von Binnenflüchtlingen, die vor der dschihadistischen Invasion fliehen müssen und deren Versorgung trotz eingerichteter Notaufnahmen und koordinierter Unterstützung durch die Räte aller Kantone die vorhandenen Kapazitäten der Selbstverwaltung deutlich übersteigt (vgl. <https://anfdeutsch.com/rojava-syrien/versorgung-der-binnenfluchtlinge-ubersteigt-moeglichkeiten-der-selbstverwaltung-44487>), und welche konkreten Maßnahmen plant sie gegebenenfalls zu ergreifen, um die notleidenden Menschen in der Region zu unterstützen?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 12. Dezember 2024

Nach dem Sturz des Assad-Regimes ist die Bundesregierung in ständigem Austausch mit humanitären VN-Organisationen und anderen humanitären Akteuren in ganz Syrien. Die Vereinten Nationen erheben derzeit landesweit die aktuellen humanitären Bedarfe und werden ihre Hilfsleistungen – auch im Nordosten des Landes – auf die neue Situation einstellen. Die Bundesregierung ermöglicht ihren Umsetzungspartnern eine flexible Umplanung bereits bewilligter Mittel, um schnellstmöglich auf die neuen Bedarfe reagieren zu können.

Bereits im Oktober 2024 hatte die Bundesregierung 28 Mio. Euro für Syrien in Reaktion auf den „Inter-Agency Emergency Appeal for the In-

flux from Lebanon to Syria“ zur Verfügung gestellt, die landesweit umgesetzt werden.

Die Bundesregierung prüft angesichts der aktuellen, hoch dynamischen Situation in Syrien fortwährend weitere Maßnahmen.

92. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Gibt es neben dem NATO-Truppenstatut, welches den USA bestimmte Sonderrechte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einräumt, weitere vergleichbare Regelungen mit den USA, Großbritannien, Frankreich oder Russland, und wenn ja, welche?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 13. Dezember 2024**

Neben dem NATO-Truppenstatut finden sich vergleichbare truppenstationierungsrechtliche Regelungen mit den USA, Großbritannien und Frankreich im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) sowie im Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut und dessen Zusatzabkommen (BGBl. 1990 II S. 1251, 1994 II S. 29). Zwischen Frankreich und Deutschland gilt zudem das EU-Truppenstatut (BGBl. 2005 II S. 19).

Russland und Deutschland sind Vertragsparteien des Partnerschaft-für-den-Frieden-Truppenstatuts von 1995 (PfP-Truppenstatut, BGBl. 1998 II S. 1338). Das PfP-Truppenstatut gilt zwischen den NATO-Mitgliedstaaten und den meisten Mitgliedstaaten der Partnerschaft für den Frieden. Es enthält dieselben Statusregelungen wie das NATO-Truppenstatut. Die NATO hat die Partnerschaft mit Russland 2014 aufgrund der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch Russland suspendiert.

93. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage möchte die ukrainische Regierung in Deutschland eine ukrainische Behörde aufbauen, die ukrainische Staatsbürger bei der Rückkehr in die Ukraine oder bei der Aufnahme von Arbeit in Deutschland unterstützten soll (www.n-tv.de/politik/Scholz-ku-entdigt-ukrainische-Behoerde-in-Deutschland-an-article25410449.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 12. Dezember 2024**

Die Bundesregierung steht zu Fragen der Ausgestaltung mit der ukrainischen Regierung in einem kontinuierlichen und engen Austausch.

94. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat sich die Auffassung der Bundesregierung, dass die (Zwangs-) Rekrutierung von ukrainischen Staatsbürgern durch die ukrainische Regierung in Deutschland nicht erlaubt ist, zwischenzeitlich geändert (www.merkur.de/politik/putin-soldaten-selenskyj-ukraine-deutschland-krieg-minister-russland-zr-92740520.html)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 12. Dezember 2024

Die Auffassung der Bundesregierung hat sich nicht geändert.

95. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Hat sich die ukrainische Regierung mit der Bitte an die Bundesregierung gewandt, wehrpflichtige ukrainische Staatsbürger aus Deutschland auszuweisen, sofern ihnen die Verlängerung ihrer Ausweisdokumente durch die ukrainische Regierung verweigert wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 12. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegt kein Ersuchen im Sinne der Fragestellung vor.

96. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über illegale Polizeistationen, die die Volksrepublik China in Staaten der EU, der G7 sowie weiteren westlichen Staaten betreibt, und wenn ja, welche, und welche konkreten Maßnahmen sind im Rahmen internationaler Kooperation ergriffen worden, um gegenüber der Volksrepublik China eine wirkungsvolle, gemeinsame Position in dieser Frage einzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 11. Dezember 2024

Die Bundesregierung nimmt Berichte über Aktivitäten sogenannter Überseeischer Polizeistationen (ÜPS) der Volksrepublik China in Deutschland sowie auf dem Territorium ihrer Partner sehr ernst.

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig im EU-Kreis und innerhalb der G7 zu Fragen hybrider Bedrohungen und transnationaler Repression durch Drittstaaten aus, darunter auch zu den sogenannten ÜPS der Volksrepublik China. Die Mitgliedstaaten der EU gehen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Rechtslage und gemäß den konkreten beobachteten Aktivitäten dagegen vor. Die Bundesregierung ist entschlossen, keine Verletzungen unserer Gebietshoheit auf unserem Territorium durch Drittstaaten bzw. Verstöße gegen das Wiener Übereinkommen

über diplomatische Beziehungen (WÜD) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) zu dulden. Sie hat die Volksrepublik China wiederholt zur Einstellung entsprechender Tätigkeiten auf dem Bundesgebiet aufgefordert und setzt sich gegenüber ihren internationalen Partnern dafür ein, dies gegenüber der Volksrepublik China zu unterstreichen.

97. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Welche Aktionen oder Veranstaltungen plant die Bundesregierung, insbesondere das Auswärtige Amt anlässlich des Jubiläums „60 Jahre diplomatische Beziehungen zu Israel“ im kommenden Jahr?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Dezember 2024**

Derzeit finden innerhalb der Bundesregierung sowie mit der israelischen Seite Gespräche über mögliche Veranstaltungen statt, die sich auf das 60-jährige Jubiläum der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel im kommenden Jahr beziehen. Abschließende Entscheidungen sind noch nicht getroffen.

98. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass diejenigen Ausgaben, die für „Styling“ bei der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock (in toto rd. 136.000 Euro/p. a.) anfallen, aber nach meiner Auffassung dem privaten Bereich zuzurechnen sind, steuerrechtlich korrekt gemäß § 12 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes als Kosten der privaten Lebensführung separiert werden (hierzu gehören auch die Aufwendungen, die die gesellschaftliche Stellung der steuerpflichtigen Bundesministerin mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Dezember 2024**

Kosten, die bei der Vorbereitung dienstlicher Veranstaltungen von Bundesministerinnen und Bundesministern der jeweiligen Behörde entstehen, sind nicht der privaten Lebensführung zuzuordnen.

Für alle Bediensteten einschließlich der Angehörigen der Leitung des Hauses gilt zudem das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung. Das Auswärtige Amt nimmt daher zu Einzelfällen keine Stellung. Die Beurteilung und Prüfung steuerlicher Einzelsachverhalte obliegt den jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden.

99. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)

Wie viele Visa zum Zwecke des Familiennachzugs haben die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes insgesamt in diesem Jahr bis Ende November 2024 weltweit erteilt (bitte die Gesamtzahl angeben und zusätzlich nach den fünf führenden Staatsangehörigkeiten in absoluten Zahlen aufschlüsseln sowie diese jeweils anteilmäßig in absoluten Zahlen nach Ehegattennachzug, Kindernachzug, Elternnachzug und Nachzug sonstiger Familienangehöriger unteraufschlüsseln)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Dezember 2024**

In diesem Jahr bis Ende November 2024 wurden weltweit insgesamt 114.707 nationale Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt. Die Aufschlüsselung der Zahlen für die fünf führenden Staatsangehörigkeiten finden Sie in nachfolgender Tabelle:

Staatsangehörigkeit	Ehegattennachzug	Kindernachzug	Elternnachzug	Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Gesamt
Syrien	8.871	8.205	1.347	163	18.586
Türkei	8.086	4.350	1.044	4	13.484
Indien	7.202	4.271	52	9	11.534
Kosovo	4.339	3.541	41	2	7.923
Iran	2.829	1.294	23	1	4.147

100. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Welche konkreten (auch nachrichtendienstlichen), über die allgemeinen, öffentlich bekannten Feststellungen wie den Anstieg der russischen Militärausgaben hinausgehenden Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, die belegen, dass „Russland sich auf einen Krieg mit dem Westen vorbereitet“ (Zitat Präsident des Bundesnachrichtendienstes (BND) Bruno Kahl, vgl. www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/bnd-chef-wir-stehen-in-einer-direkten-auseinandersetzung-mit-russland-li-2276274) bzw. dass Russland eine „begrenzte Aktion“ gegen die NATO plant, beispielsweise eine „begrenzte Intervention im Baltikum unter dem Vorwand des Schutzes russischer Minderheiten“ oder eine „territoriale Geländebereinigung“ auf der Arktis-Insel Spitzbergen (ebenfalls Aussagen von Bruno Kahl, vgl. www.deutschlandfunk.de/kahl-russland-wahrscheinlich-ende-des-jahrzehnts-in-der-lage-den-westen-anzugreifen-104.html, siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/9234), und welche Schritte, die über die eigene militärische Aufrüstung hinausgehen, unternimmt die Bundesregierung, um eine solche eskalative Entwicklung zu verhindern (bitte die Schritte genau benennen, z. B. diplomatische Bemühungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 10. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach zur aktuellen Bedrohungslage durch Russland geäußert. Es wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. Januar 2024 auf Ihre Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 und vom 23. August 2024 auf die Schriftliche Frage 33 der Abgeordneten Gesine Löttsch auf Bundesdrucksache 20/12619 verwiesen. Die dort zum Ausdruck gebrachte Haltung der Bundesregierung gilt unverändert.

101. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Ist die breit als grob undiplomatisch kritisierte Rede der deutschen Botschafterin in Ungarn am 3. Oktober 2024 anlässlich des Tages der Deutschen Einheit im Wortlaut und in voller Länge öffentlich einsehbar, und wenn ja, wo (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/13879)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. Dezember 2024**

Die Bundesregierung teilt die in der Frage enthaltene Bewertung nicht.

Die Rede wurde öffentlich gehalten. Es gilt das gesprochene Wort. Eine Veröffentlichung des Manuskripts ist nicht vorgesehen.

102. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Verfügt die Bundesregierung über Informationen, wonach Öl, Gas, Wasser und Baumwolle in Nord-syrien von den dort stationierten US-amerikanischen Truppen und ihren Verbündeten illegal entwendet werden, und wenn ja, hat die Bundesregierung die Vereinigten Staaten diesbezüglich kontaktiert (vgl. <https://thecradle.co/articles-id/3195>)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 11. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

103. Abgeordnete
Caren Lay
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Zwangsräumungen von Wohnungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Dezember 2024

Die Anzahl der durchgeführten Zwangsräumungen melden die Länder jährlich dem Bundesamt für Justiz (BfJ). Die Länder teilen die Anzahl ebenfalls der Schriftleitung der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) mit, die diese jährlich in einer Jahresübersicht der Gerichtsvollzieherstatistik veröffentlicht. Die Zahlen für das Jahr 2022 sind in der DGVZ 2023, S. 236 publiziert. Bei den Ländern Bremen und Sachsen-Anhalt erfolgte dort jedoch ein Übertragungsfehler, so dass diese von den Ihnen im letzten Jahr mitgeteilten Zahlen abweichen. Die Zahlen für das Jahr 2023 werden von der DGVZ aktuell zur Veröffentlichung vorbereitet.

Hinsichtlich der Zahlen bitte ich zu berücksichtigen, dass einige Länder bei der Erfassung (teilweise) nicht zwischen Wohnungen und sonstigen Räumen unterscheiden. Die Zahlen für das Jahr 2022 wurden Ihnen auf Ihre Schriftliche Frage 11/361 vom 22. November 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9409, Frage 112, S. 82), soweit damals hier vorliegend, mitgeteilt. Ich habe sie um die im letzten Jahr noch nicht vorliegenden Zahlen aus Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein ergänzt. Die Zahl der Zwangsräumungen in Niedersachsen hat sich 2022 von 2.288 um 130 auf 2.418 Zwangsräumungen erhöht, wobei bei den

130 Zwangsräumungen nicht zwischen Wohnungen und sonstigen Räumen unterschieden wurde. Auch für das Jahr 2023 wurde in Niedersachsen bei 140 Zwangsräumungen nicht zwischen Wohnungen und sonstigen Räumen differenziert.

Land	Anzahl Zwangsräumungen von Wohnraum	
	2022	2023
Baden-Württemberg	1.481	1.743
Bayern	2.579	2.774
Berlin	1.931	2.076
Brandenburg	1.085 ¹	893
Bremen	413	514
Hamburg	902	937
Hessen	2.002 ¹	2.198 ¹
Mecklenburg-Vorpommern	728 ¹	656 ¹
Niedersachsen	2.418 (davon 130 ohne Differenzierung Woh- nung/sonstige Räume)	2.501 (davon 140 ohne Differenzierung Woh- nung/sonstige Räume)
Nordrhein-Westfalen	8.690	8.998
Rheinland-Pfalz	1.014	1.125
Saarland	337	312
Sachsen	2.265	2.278
Sachsen-Anhalt	1.141	1.309
Schleswig-Holstein	1.280	1.103
Thüringen	791	858
Gesamt	29.057	30.275

¹ In diesem Bundesland wurde im jeweiligen Jahr nur die absolute Anzahl durchgeführter Zwangsräumungen erfasst. Eine Unterscheidung zwischen Wohnungen und sonstigen Räumen (z. B. Gewerberäumen) wurde nicht vorgenommen.

104. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)

In wie vielen Fällen hat der Generalbundesanwalt im Kontext der Ermittlungen gegen die „Gruppe Reuß“ bzw. „Patriotische Union“ seinerseits Ermittlungsverfahren u. a. im Zusammenhang mit Vorwürfen über die Aufstellung sogenannter „Heimatschutzkompanien“ und den im Rahmen der Rekrutierung dazu abgegebenen Verschwiegenheitserklärungen (www.tagesschau.de/investigativ/mdr/gerichtsprozess-reuss-reichsbuerger-preper-sachsen-100.html) bis zum 6. Dezember 2024 an die Generalstaatsanwaltschaften der Bundesländer abgegeben (bitte nach Anzahl der jeweils an die Generalstaatsanwaltschaften in den Bundesländern abgegebenen Verfahren und beschuldigten Personen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Dezember 2024

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat bis zum 6. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der um den Angeklagten PRINZ R. gebildeten Vereinigung 64 Ermittlungsverfahren gemäß § 142a Absatz 2 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes abgegeben.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage muss zum jetzigen Zeitpunkt unterbleiben. Eine Auskunft zu den Verfahrensabgaben hinsichtlich ihrer Aufgliederung auf einzelne Länder, Generalstaatsanwaltschaften und die Anzahl der Beschuldigten wäre geeignet, Ermittlungsmaßnahmen zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz laufender Ermittlungen zurück. Diese weitergehende Auskunft wäre geeignet, konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder gar zu vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse hat.

105. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung „explodierende Kosten durch die GEMA“ (vgl. <https://bnn.de/karlsruhe/karlsruhe-stadt/o-dufroehliche-fuer-40000-euro-karlsruhe-zieht-die-reissleine>) auf kommunale Weihnachtsmärkte, und stehen Mitglieder der Bundesregierung diesbezüglich im Austausch mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht (bitte u. a. dazu ausführen, welche Mitglieder der Bundesregierung daran ggf. beteiligt sind und welches konkrete Ergebnis der Austausch erbracht hat, bzw. warum ggf. kein entsprechender Austausch stattgefunden hat)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Dezember 2024**

Dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist die Presseberichterstattung zu Kostensteigerungen bei den Abrechnungen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) für einige Weihnachtsmärkte bekannt. Die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften wie die GEMA übt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) gemäß §§ 75 ff. des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) aus. Es hat den vorliegenden Vorgang geprüft, steht mit der GEMA hierzu im Austausch und berichtet dem BMJ. In diesem Zusammenhang hat das BMJ erfahren, dass die teilweise vorkommenden Kostensteigerungen im Vergleich zu den Vorjahren daher rühren, dass die für die Tarifberechnung relevanten Flächen nach dem einschlägigen Tarif U-ST (www.gema.de/documents/d/guest/user_upload-dokumentemusiknutzer-tarife-tarife_ad-tarif_u_st-pdf) von der GEMA erstmals systematisch nachgeprüft wurden.

Es ist die gesetzliche Pflicht von Verwertungsgesellschaften wie der GEMA, einen Tarif über die Vergütung der von ihr wahrgenommenen Rechte aufzustellen und dessen Bedingungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten (§§ 38 und 39 VGG). Die staatliche Aufsicht des DPMA über Verwertungsgesellschaften umfasst die Einhaltung der

gesetzlichen Verpflichtungen nach dem VGG zu überwachen, nicht aber darüber hinaus auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften einzuwirken. Das DPMA kann daher nur dann tätig werden, wenn Verwertungsgesellschaften gegen ihre gesetzlichen Pflichten nach dem VGG verstoßen. Was die Berechnungsgrundlage für den Tarif U-ST betrifft, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass es nicht zu bestanden sei, wenn auf die Gesamtfläche einer Veranstaltung im Freien abgestellt wird (Urteil vom 27. Oktober 2011, Az. I ZR 175/10, – „Bochumer Weihnachtsmarkt“). Im Übrigen sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass der Tarif U-ST gegen Normen des VGG verstößt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

106. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele sozialversicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigte in der Wirtschaftsklasse 47.91 „Versand- und Internet-Einzelhandel“ (WZ 2008) erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl absolut als auch anteilig ein Einkommen, das unter der jeweiligen Niedriglohnschwelle liegt (bitte jährliche Werte seit 2018 sowie die aktuellsten verfügbaren Daten ausweisen), und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Jahresumsätze in der Wirtschaftsklasse 47.91 entwickelt (bitte ebenfalls jährlich ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Dezember 2024

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage zur Niedriglohnschwelle wurde das Merkmal „Entgelt“ der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte und der Beschäftigten des unteren Entgeltbereiches verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2023 vor.

Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten im Wirtschaftszweig 47.91 „Versand- und Internet-Einzelhandel“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) mit einem Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe im Wirtschaftszweig Versand- und Internet-Einzelhandel (47.91) WZ 2008 mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt

Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres	Insgesamt	darunter: mit Entgelten unter der bundeseinheitlichen Schwelle des unteren Entgeltbereichs ¹⁾	Anteil an Insgesamt in Prozent
2018	97.828	32.795	33,5
2019	104.453	35.142	33,6
2020	116.787	36.329	31,1
2021	125.470	37.401	29,8
2022	129.015	36.824	28,5
2023	128.389	35.349	27,5

1) In Anlehnung an die Definition der OECD liegt die Schwelle des unteren Entgeltbereichs bei 2/3 des Medianentgelts aller sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe.

Schwelle des unteren Entgeltbereichs: 2.203 Euro im Jahr 2018, 2.267 Euro im Jahr 2019, 2.284 Euro im Jahr 2020, 2.344 Euro im Jahr 2021, 2.431 Euro im Jahr 2022 und 2.530 Euro im Jahr 2023.

Zur Entwicklung der Umsätze verweist die Bundesregierung auf Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Daten können unter folgendem Link abgerufen werden: www-genesis.destatis.de/datenbank/online/url/c7987930.

107. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den zahlreichen dokumentierten Fällen von Mobbing am Arbeitsplatz (vgl. www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/report-mainz/sendung/2024/0604-mobbing-und-missstaende-100.html), und warum werden die von der Universität Leipzig erhobenen Daten zu Mobbing im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht – wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart – in einem Mobbingreport veröffentlicht (bitte begründen) bzw. wann ist eine Veröffentlichung geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Dezember 2024

Soziale Beziehungen am Arbeitsplatz machen einen wesentlichen Teil des allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhaltes aus. Die gesunde Gestaltung sozialer Beziehungen bei der Arbeit und die Stärkung der Prävention sind daher wichtige Ziele der Bundesregierung.

Um dieses Ziel zu unterstützen, wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Mobbingreport einen aktuellen und umfassenden Überblick über das Phänomen Mobbing in der Arbeitswelt vorlegen. Die Veröffentlichung des Mobbingreports ist für Anfang 2025 vorgesehen.

In Deutschland hat sich ein starkes System zur Prävention und Unterstützung entwickelt, das auch durch soziales und persönliches Engage-

ment vor Ort ergänzt und ausgestaltet wird. Die inzwischen vorhandenen vielfältigen Handlungshilfen für Beschäftigte und Betriebe sowie die deutschlandweit aufgebauten Unterstützungsangebote für Betroffene werden mit dem Mobbingreport in einem Überblick zusammengestellt.

Parallel zum Mobbingreport soll Anfang 2025 auch die „Repräsentative Studie zum Thema Mobbing in der Arbeitswelt in der Bundesrepublik Deutschland“ mit ca. 5.000 befragten Personen veröffentlicht werden.

108. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(Gruppe Die Linke)
- Wie erklärt die Bundesregierung, dass trotz des Urteils des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2019 (EuGH Rs. 55/18 CCOO) in der laufenden Legislaturperiode erneut kein Gesetz zustande gekommen ist, das Rechtssicherheit bei der Erfassung der Arbeitszeit schafft, und wie beurteilt die Bundesregierung – vor allem hinsichtlich des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und des Schutzes der Beschäftigten vor arbeitgeberseitigem Lohnbetrug durch undokumentierte Mehrarbeit – den Umstand, dass es damit bei der nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az. 1 ABR 22/21) bereits bestehenden Pflicht zu Erfassung der Arbeitszeit weiterhin keine effektiven Sanktionsmöglichkeiten gegen Arbeitgeber gibt, die ihrer Verantwortung bei der Erfassung der Arbeitszeit nicht nachkommen (bitte auf beide auf beide Teilfragen mit einer umfassenden Erläuterung antworten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Dezember 2024

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH Rs. 55/18 CCOO) hat sich die Bundesregierung zunächst im Dialog mit den Sozialpartnern über den Anpassungsbedarf im Arbeitszeitrecht ausgetauscht. Dabei wurden die unterschiedlichen Standpunkte zur Arbeitszeiterfassung deutlich. Nachdem das Bundesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung vom 13. September 2022 (BAG – 1 ABR 22/21) klargestellt hat, dass auch in Deutschland die gesamte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen ist, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Frühjahr 2023 einen Gesetzentwurf zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeit- und Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt. Damit sollte Rechtssicherheit für die Praxis hinsichtlich der Frage des „Wie“ der Aufzeichnungspflicht geschaffen werden. Der Entwurf wurde regierungintern beraten und konnte letztlich aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht finalisiert werden.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine effektive Sanktionierung eines Verstoßes gegen die bestehende arbeitsschutzrechtliche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung erfolgen kann. Die Überwachung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes obliegt den Ländern. Die Länder und die nach Landesrecht bestimmten Arbeitsschutzbehörden können bei Verstößen gegen die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften z. B. Nachbesserungen verlangen oder – gegebenenfalls auch

nach einer entsprechenden Anordnung – Bußgelder verhängen, deren Höhe im Einzelfall der Schwere des jeweiligen Rechtsverstoßes angepasst wird.

109. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Kontrolliert die Bundesregierung, ob die mittels Arbeitsvisa einreisenden Drittland-Ausländer tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. noch ausüben, und wenn ja, wie und in welchem zeitlichen Abstand?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Dezember 2024

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes im Sinne des nachgelagerten Auskunftsrechts die Möglichkeit, Prüfungen durchzuführen. Sie prüft, ob eine Beschäftigung tatsächlich zu den Beschäftigungsbedingungen aufgenommen und durchgeführt wurde, wie zuvor im Genehmigungsantrag angegeben und der Entscheidung der Arbeitsmarktzulassung zugrunde gelegt. Die BA nutzt diese Prüfungen in Verdachtsfällen. Verdachtsfälle liegen vor, wenn zum Beispiel aus anderen Informationsquellen, wie Presseberichten oder Anzeigen, ersichtlich wird, dass die Beschäftigung nicht tatsächlich zu den Beschäftigungsbedingungen durchgeführt worden sein könnte, wie im Genehmigungsverfahren angegeben. Die BA führt die Prüfungen darüber hinaus verdachtslos, beispielsweise in Stichproben, durch. Bei Zustimmungssachverhalten werden die Prüfungen regelmäßig nicht vor Ablauf von sechs Monaten durchgeführt.

Sofern nach einer durchgeführten Prüfung Verstöße festgestellt werden, leitet die BA die erforderlichen Folgemaßnahmen ein. Dies können verwaltungsrechtliche Reaktionen oder Sanktionierungen sein.

Zudem sind sowohl drittstaatsangehörige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken als auch deren Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von zwei bzw. vier Wochen ab Kenntnis die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen. Die Ausländerbehörden prüfen dann, ob eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich ist. Die Mitteilungspflichten sind bußgeldbewehrt.

110. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Auf welchem Weg erfährt die Bundesregierung, wenn eine mit Arbeitsvisum eingereiste Person Sozialleistungen in Anspruch nimmt, und wie viele derartige Fälle gab es in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (bis zum aktuellsten Stichtag für den die Daten vorliegen) für die sieben ausgabestärksten beanspruchten Sozialleistungsarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Dezember 2024

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Regel voraus, dass der Le-

bensunterhalt gesichert ist. Mit der Beantragung von Sozialleistungen entfällt eine wesentliche Erteilungsvoraussetzung. Hierüber werden die Ausländerbehörden durch öffentliche Stellen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a und Satz 3 AufenthG unterrichtet.

Die in der Frage genannten Fallkonstellationen werden statistisch nicht erfasst.

111. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung 2024 die Firmenpleiten in der Automobil- und Zulieferindustrie auf die Zahl der Arbeitslosen sowie die Zahl der offenen Stellen (bitte die Zahlen jeweils für den Bund insgesamt sowie für das Land Brandenburg ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Dezember 2024

Im November 2024 wurden der Bundesagentur für Arbeit insgesamt rund 183.000 Zugänge an Arbeitslosen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt gemeldet, darunter rund 2.200 Zugänge aus der Automobilindustrie (WZ 2008, 29 Herstellung von Kraftwagen u. Kraftwagenteilen). In Brandenburg lag im selben Zeitraum die Zahl der Zugänge insgesamt bei rund 5.000 und aus der Automobilindustrie bei 39. Der Bestand der gemeldeten offenen Stellen lag im November 2024 bei rund 668.000, darunter rund 4.500 in der Automobilbranche. Weitere Informationen können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Zugang an Arbeitslosen und gemeldete Arbeitsstellen nach ausgewählten Wirtschaftszweigen nach der WZ 2008

Deutschland
November 2024 und Vorjahresmonat

WZ 2008	Zugang an Arbeitslosen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt							
	Deutschland				12 Brandenburg			
	November 2024	November 2023	Veränderung zum Vorjahresmonat		November 2024	November 2023	Veränderung zum Vorjahresmonat	
			absolut	in %			absolut	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	
Insgesamt	183.137	176.435	6.702	3,8	5.049	4.897	152	3,1
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	2.219	1.334	885	66,3	39	27	12	44,4
291 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	516	326	190	58,3	27	15	12	80,0
292 Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	191	144	47	32,6	5	9	-4	-44,4
293 Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	1.512	864	648	75,0	7	3	4	133,3

WZ 2008	Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen							
	Insgesamt ¹⁾				12 Brandenburg			
	November 2024	November 2023	Veränderung zum Vorjahresmonat		November 2024	November 2023	Veränderung zum Vorjahresmonat	
			absolut	in %			absolut	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	
Insgesamt	667.713	732.973	-65.260	-8,9	22.778	24.754	-1.976	-8,0
29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	4.483	6.987	-2.504	-35,8	80	162	-82	-50,6
291 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2.126	2.955	-829	-28,1	37	109	-72	-66,1
292 Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	696	834	-138	-16,5	28	39	-11	-28,2
293 Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	1.661	3.198	-1.537	-48,1	15	14	1	7,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Daten einschließlich gemeldeter Arbeitsstellen mit Arbeitsort im Ausland.

112. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Mit welcher Entwicklung der Arbeitslosenzahlen rechnet die Bundesagentur für Arbeit (BA) in den kommenden vier Monaten in Deutschland (bitte Prognosezahlen nach Monaten und Regionaldirektionsbezirken der BA aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 12. Dezember 2024

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt selbst keine Prognosen zur Arbeitsmarktentwicklung. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen am Arbeitsmarkt und der anhaltenden schwachen Konjunktur kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitslosenzahlen in den kommenden Monaten weiterhin steigen werden.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat einen Kurzbericht mit Ausblick auf Entwicklungstendenzen im Jahr 2024/2025 unter <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-19.pdf> veröffentlicht.

Weiterhin veröffentlicht das IAB monatlich das IAB-Arbeitsmarktbarometer, ein seit November 2008 bestehender Frühindikator, der auf einer monatlichen Umfrage der Bundesagentur für Arbeit unter allen lokalen Arbeitsagenturen basiert. Das IAB Arbeitsmarktbarometer fällt im November um 0,3 Punkte im Vergleich zum Vormonat und liegt somit bei 99,5 Punkten. Weitere Informationen finden sich unter: <https://iab.de/daten/iab-arbeitsmarktbarometer/>.

113. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Waren dem Bundeskabinett beim Beschluss der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zur Umsetzung der Rentenaufschubprämie am 4. September 2024 interne Informationen der DRV Bund zur voraussichtlichen Inanspruchnahme der Rentenaufschubprämie bekannt, und wenn ja, hat die Bundesregierung die mir bekannt gewordene Zahl von maximal 400 Personen, die sich aus steuertechnischen Gründen voraussichtlich für die Rentenaufschubprämie jährlich entscheiden würden, in ihren Beratungen zum Kabinettsbeschluss berücksichtigt (bitte ausführen), und wenn nein, wieso hat sich die Bundesregierung mit der DRV Bund über die Frage der voraussichtlichen Inanspruchnahme nicht intensiv vor einem Kabinettsbeschluss ausgetauscht (bitte ausführend begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Dezember 2024

Eine belastbare Einschätzung zur voraussichtlichen Inanspruchnahme der geplanten Rentenaufschubprämie war weder beim Beschluss der Formulierungshilfe noch ist sie heute möglich. Diese Einschätzung teilt auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, der die Formulierungshilfe vorlag, die dazu im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung genom-

men hat und mit der es insbesondere zur Frage der Umsetzung eine intensive Abstimmung gab.

Neue Maßnahmen bringen es mit sich, dass nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann. Das Verhalten der potenziell Berechtigten in Bezug auf die Inanspruchnahme neuer Maßnahmen ist nicht vorhersehbar. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der Vielzahl an Möglichkeiten, die nach Einführung der Rentenaufschubprämie zukünftig zur Verfügung stehen würden, um den Übergang in den Ruhestand im Einzelfall zu gestalten. Welche Variante am passendsten und wirtschaftlich sinnvollsten ist, hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren ab, beispielsweise der Rentenhöhe, der Höhe des Einkommens aus der Weiterarbeit sowie weiterer steuerrechtlicher Parameter. Aufgrund der vielen bestehenden Unsicherheiten war daher eine valide Abschätzung einer möglichen Inanspruchnahme nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

114. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- An welchem Ort in welchem Land erfolgen Konzeption, Planung, Fabrikation, Montage und Inbetriebnahme der in deutscher Ko-Produktion gefertigten KI-Drohnen, die zum Einsatz im Krieg in der Ukraine vorgesehen sind (vgl. www.nzz.ch/international/ukraine-erhaelt-deutsche-strike-drohnen-veraendert-ki-einsatz-das-kampfgeschehen-ld.1857942), und welche ukrainische Firma ist an der geschilderten Ko-Produktion beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 12. Dezember 2024

Die in der Fragestellung erbetenen Informationen haben keinen Bezug zum Verantwortungsbereich der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag, insbesondere weil sie sich außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesregierung befinden. Daher kann die Bundesregierung keine Auskünfte geben.

115. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wann plant das Bundesministerium der Verteidigung den Berichterstattem des Einzelplans 14 im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages den – gemäß Beschluss des Ausschusses auf Ausschussdrucksache 20(8)6188 – eigentlich bis zum 30. September 2024 vorzulegenden Bericht über die Zeitlinien sowie über die haushalterische Hinterlegung der völligen Herstellung der Einsatzfähigkeit aller im Bestand der Bundeswehr befindlichen Lenkflugkörper vorzulegen, und hat das Bundesministerium der Verteidigung bis zum heutigen Tage die völlige Herstellung der Einsatzfähigkeit aller im Bestand der Bundeswehr befindlichen Lenkflugkörper dahingehend in Auftrag gegeben, dass für alle Lenkflugkörper ein entsprechendes Projekt aufgesetzt sowie die haushalterische Hinterlegung angewiesen wurde und schnellstmöglich entsprechende Verträge mit der Industrie dem Haushaltsausschuss zur Billigung begleitet werden (bitte mit Beantwortung in einem minimalen Detailgrad wie z. B. „Ja“ oder „Nein“, sodass eine offene Beantwortung erfolgen kann)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Dezember 2024

Der Bericht gemäß Haushaltsausschussdrucksache 20/6188 ist den Berichterstattem zum Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 2024 übersandt worden. Einzelheiten sind dem Bericht zu entnehmen.

116. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Welche Antwort hat das Bundesministerium der Verteidigung auf den nach meiner Kenntnis im Sommer 2024 übersandten Brief des für Rüstung zuständigen Staatssekretärs Benedikt Zimmer an die US-amerikanische Amtsseite hinsichtlich der Instandhaltung der Triebwerke des in der Beschaffung befindlichen Schweren Transporthubschraubers (STH) vom Typ CH-47F Block II erhalten (bitte unter Darlegung der wesentlichen Inhalte sowie des Datums der Beantwortung), und welche wesentlichen Meilensteine (im Sinne von Zeitlinien und inhaltlichen Entscheidungen hinsichtlich der zukünftigen Durchführung der Instandhaltung des STH) liegen der aktuellen Planung des Bundesministeriums der Verteidigung zu dieser Thematik zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Dezember 2024

Das United States Department of the Army hat mit einem Antwortschreiben vom 23. Oktober 2024 die Unterstützung zur Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen zugesagt.

Nach Vorliegen der formalen Freigabe durch die US-Amtsseite Anfang des Jahres 2025 wird erwartet, dass der Triebwerkhersteller Honeywell unmittelbar mit der Partnersuche in Deutschland beginnt.

117. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Bei wie vielen 25 Mio. Euro-Vorlagen, die die Bundesregierung im Jahr 2024 dem Haushaltsausschuss zugeleitet hat, wurden Leistungen beauftragt, die vertraglich in einem vorab durch den Haushaltsausschuss gebilligten Vertrag im Sinne einer 25 Mio. Euro-Vorlage angelegt waren (sowohl im Sinne von Abrufen aus Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen wie auch im Sinne von Optionsauslösungen), und welches finanzielle Gesamtvolumen haben alle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung seit 2022 vom Haushaltsausschuss gebilligten und anschließend rechtskräftig unterzeichneten Rahmenverträge/Rahmenvereinbarungen, auch unter Einbezug der dem Haushaltsausschuss zur Billigung aktuell vorliegenden entsprechenden Verträge (bitte unter Angabe des finanziellen Gesamtvolumens im Sinne von maximalen Abrufmöglichkeiten einerseits sowie des finanziellen Gesamtvolumens der tatsächlich erfolgten Abrufe aus den genannten Rahmenverträgen/Rahmenvereinbarungen andererseits)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 13. Dezember 2024

Im Jahr 2024 wurden mit Stand vom 9. Dezember 2024 14 Abrufe inklusive Optionsauslösungen aus bestehenden Rahmenvereinbarungen getätigt, 24 neue Rahmenvereinbarungen abgeschlossen und sieben Rahmenvereinbarungen geändert/ergänzt.

Die Höhe des finanziellen Gesamtvolumens aller Rahmenverträge/Rahmenvereinbarungen sowie der hieraus getätigten Abrufe im Sinne der Fragestellung kann nicht automatisiert abgefragt werden. Die Beantwortung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit unter Berücksichtigung des umfangreichen Erhebungsaufwandes nicht möglich.

118. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

In welcher finanziellen Höhe leistet das Bundesministerium der Verteidigung im Jahr 2024 bei Beschaffungsmaßnahmen sowie Entwicklungsvorhaben Vorauszahlungen – unter weitestmöglichem Verständnis von Vorauszahlungen im Sinne von Zahlungen, die mit keiner konkreten Gegenleistung unmittelbar verbunden sind; etwa Zahlungen, die unter § 56 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) fallen, aber auch sonstige, nicht unter § 56 BHO subsumierende Zahlungen mit einem Vorauszahlungscharakter; unter anderem auch initial deposits im Rahmen von FMS-Verfahren (FMS: Foreign Military Sales, deutsch: ausländische Militärverkäufe) – (bitte unter ausschließlicher Angabe – um eine offene Beantwortung der Frage sicherstellen zu können – der Gesamtsumme aller Vorauszahlungen, differenziert nach Einzelplan 14 sowie dem Sondervermögen Bundeswehr sowie nach bereits geleisteten Vorauszahlungen sowie geplanten Vorauszahlungen, die in den dem Haushaltsausschuss zugeleiteten, aber noch nicht gebilligten 25 Mio. Euro-Vorlagen mit angestrebter Beschlussfassung bis zum Jahresende 2024 enthalten sind), und in welchem relativen Anteil der nach Einzelplan 14 und Sondervermögen Bundeswehr differenzierten Gesamtsumme der Vorauszahlungen ist eine Verzinsung vertraglich vereinbart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 13. Dezember 2024

Die Gesamtsumme der im Jahr 2024 geleisteten bzw. geplanten Vorauszahlungen, d. h. Vorleistungen gemäß § 56 der Bundeshaushaltsordnung sowie „initial deposits“ bei Foreign Military Sales, stellt sich mit Stand 9. Dezember 2024 wie folgt dar:

Haushaltsjahr 2024	(brutto in Euro)
Gezahlte Vorauszahlungen	2.802.674.862
• davon aus Einzelplan 14	465.213.689
• davon aus Einzelplan 60 und Selbstbewirtschaftung	258.215.561
• davon aus Sondervermögen Bundeswehr	2.079.245.612
Geplante Vorauszahlungen in den dem Haushaltsausschuss zugeleiteten, aber noch nicht gebilligten 25 Mio. Euro-Vorlagen mit angestrebter Beschlussfassung bis Ende des Jahres 2024	1.641.600.682
Gesamtsumme aller Vorauszahlungen (geleistet und geplant)	4.444.275.544

Eine Aussage zum relativen Anteil der hiervon verzinslich gewährten Vorauszahlungen ist im Rahmen der zur Bearbeitung verfügbaren Zeit und mit Blick auf die damit verbundene Unzumutbarkeit des Rechercheaufwands nicht möglich.

119. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen (Sanierungen und Neubauten) am Bundeswehrstandort Germersheim (u. a. bei dem Sanitätsversorgungszentrum, dem Waffenkammergebäude (Halle 12), den Funktions- und Unterkunftsgebäude, den Ausbildungsanlagen, dem Betreuungs- und Wirtschaftsgebäude, dem Lehrsaalgebäude, der Medienversorgung, der Sanierung der Schießanlage, der Infrastrukturmaßnahmen für die Ersatzbauten für die Gebäude 3 und 6 sowie der Pelletanlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Dezember 2024

Der Neubau des Sanitätsversorgungszentrums Germersheim ist abgeschlossen. Aktuell erfolgen der Umbau und die Anpassung der Halle 12 (Waffenkammergebäude). Die Fertigstellung der Maßnahme ist im 2. Quartal 2027 geplant. Das hierfür erforderliche Interimsgebäude wurde fertiggestellt.

Die Neubauten von Funktions- und Unterkunftsgebäuden sowie Ausbildungsanlagen, der Neubau eines Betreuungs- und Wirtschaftsgebäudes und eines Lehrsaalgebäudes befinden sich noch im Planungsprozess.

Die Medienversorgung der Südpfalz-Kaserne und weiterer Liegenschaften am Standort Germersheim ist zu erneuern. Aktuell läuft die für die Erstellung der Bauunterlage notwendige Kanalbefahrung. Mit der Vorlage der Unterlagen beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) wird im August 2025 gerechnet. Der Baubeginn ist für Oktober 2027 geplant. Die Sanierung der Schießanlage sowie der zugehörige Neubau eines Betriebs- und Aufenthaltsgebäudes sind weiterhin mittelfristig geplant.

Der Baubeginn für die Ersatzneubauten für Gebäude 3 und 6 ist erfolgt. Derzeit laufen die Abbruchmaßnahmen. Die Errichtung der Neubauten wird im Juni 2025 beginnen. Das Bauende ist im Oktober 2026 geplant. Die Bauunterlage zur Errichtung einer Pelletanlage ist durch BAIUDBw geprüft und anerkannt. Die Bauzeit ist von April 2026 bis Februar 2027 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung vordringlicher Prioritäten (Büchel, Munitionslager Kriegsfeld) legt das BAIUDBw mit dem Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden in Abstimmung mit der Bauverwaltung Rheinland-Pfalz und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Schwerpunkt auf die zügige weitere Realisierung der Maßnahmen in Germersheim.

120. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Auf welcher konkreten Grundlage haben das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen aus EU-Fördermitteln der Connecting Europe Facility (CEF) für militärische Mobilität und der deshalb erforderlichen Konzentration von Projektanträgen entschieden, ausschließlich Projektanträge zur Förderung von Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu stellen, zuungunsten möglicher Projektanträge in den Bereichen Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung im gleichen Zeitraum, abseits der im Rahmen der CEF geförderten Projekte, zur infrastrukturellen Verbesserung der Bundesfernstraßen und der Bundeswasserstraßen im Sinne einer Steigerung der Fähigkeiten der Straßenverlegung und der Verlegung auf der Wasserstraße im Rahmen militärischer Mobilität vorgenommen bzw. eingeleitet (siehe die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/12304)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 13. Dezember 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12582 wird verwiesen.

Der Schwerpunkt der EU bei der CEF-Förderung liegt bei Schienen- und Binnenwasserstraßenprojekten, wobei der Anteil für Schienenprojekte wesentlich umfangreicher ist. Für Straßenprojekte erhält Deutschland als Nichtkohäsionsland von der EU keine CEF-Mittel.

Alle Bundesverkehrswege stehen gleichermaßen für zivile wie militärische Transporte zur Verfügung. Somit sind für militärische Transporte grundsätzlich alle in die Bundesverkehrswege getätigten Investitionen aus dem Einzelplan 12 von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Bundesfernstraßen und die Bundeswasserstraßen, wobei letztere aktuell für die militärischen Bewegungen keine strategische Bedeutung haben.

121. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wie weit ist nach der Kenntnis der Bundesregierung die Arbeit an der Studie „Armee in der Demokratie“ (<https://zms.bundeswehr.de/de/aktuelle-s/zmsbw-kanal-aktuelles-meldungen/studie-armee-in-der-demokratie-5513738>) fortgeschritten, und ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen, und wenn ja, wann, und wo werden die Ergebnisse abrufbar sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 12. Dezember 2024**

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr hat die Studie „Armee in der Demokratie“ zu Ursachen, Ausmaß und Einfluss von politischem Extremismus in der Bundeswehr planmäßig durchgeführt.

Die Ergebnisse dieses Forschungsvorhabens werden im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gegenwärtig ausgewertet.

Die Beiräte des BMVg sind in die Auswertung eng einbezogen. Deren Stellungnahmen sollen in die abschließende Gesamtbewertung der Untersuchungsergebnisse einfließen.

Nach Abschluss der Auswertung sollen die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden. Ein Publikationsformat und -termin wurden noch nicht festgelegt.

122. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

Wie groß war (in Euro) der Anteil von Militärhilfen (militärischen Unterstützungsleistungen) durch Deutschland an die Ukraine am „Sondervermögen Bundeswehr“ in Höhe von insgesamt 100 Mrd. Euro (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/03/2022-03-16-sondervermoegen-bundeswehr.html), und wie hoch war (in Euro) der Anteil der militärischen Unterstützungsleistungen (direkte Zahlungen für militärische Ausrüstung, Lieferung von Waffen und anderer militärischer Ausrüstung aus Bundeswehr-Beständen, Lieferungen der Industrie aus Mitteln der Ertüchtigungshilfe der Bundesregierung etc., bitte in Euro gesamt sowie nach einzelnen Posten auflisten) an den bislang rund 37 Mrd. Euro, die Deutschland der Ukraine zur Verfügung gestellt hat (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutschland-hilft-der-ukraine-2160274; Stand: 21. November 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Dezember 2024**

Eine regelmäßig aktualisierte Übersicht der militärischen Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die Ukraine mit Angaben zu den Ausgaben im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative in den Jahren 2022 und 2023 ist auf der Internetseite der Bundesregierung öffentlich einsehbar: www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/lieferungen-ukraine-2054514.

Die Ausgaben der Ertüchtigungsinitiative für die militärische Unterstützung der Ukraine im Jahr 2024 belaufen sich bis zum Stichtag auf rund 5,4 Mrd. Euro.

Aus dem Sondervermögen der Bundeswehr werden für militärische Unterstützungsleistungen keine Ausgaben an die Ukraine geleistet. Das Haushaltsgesetz 2024 sieht einmalig Ausgaben in Höhe von bis zu

520 Mio. Euro für die Wiederbeschaffung von Material, das aus Beständen der Bundeswehr an die Ukraine abgegeben wurde vor.

123. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Aus welchem Grund hat die Bundesregierung die bereits seit längerer Zeit laufende Evaluation des Einsatzweiterverwendungsgesetzes (vgl. www.bundestag.de/parlament/wehrbeauftragter/kolumne/n/2024-06-1007328) noch nicht abgeschlossen, und plant sie, die Ergebnisse dieser Evaluation dem Parlament noch vor der angekündigten Neuwahl im Februar 2025 vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 12. Dezember 2024

Der Bericht zur Evaluierung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes wurde inzwischen finalisiert. Eine zeitnahe Veröffentlichung und Weitergabe an den Deutschen Bundestag ist beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

124. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Absatzmenge und der Umsatz von Bio-Produkten im Verlauf der Jahre 2022 bis 2024 (bitte nach Jahren aufgliedern) entwickelt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Dezember 2024

Der Bundesregierung stehen keine eigenen Erhebungen zu den Absatzmengen und Umsätzen von Bioprodukten nach Art und Jahr zur Verfügung. Herangezogen werden können die Zahlen der Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH (AMI). Nach Einschätzung der AMI blieben die Einkaufs- beziehungsweise die Absatzmengen im Jahr 2023 in etwa auf Vorjahresniveau. Eine Trendwende und Stabilisierung der Nachfrage und des Umsatzes sind seit Mai 2023 zu erkennen. Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass es aber erhebliche Unterschiede zwischen den Produktgruppen gibt. Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Jahr 2023 pflanzliche Milchalternativen mit 13,5 Prozent. Dagegen zeigten Butter und Butterzubereitungen Mengenverluste von minus 12,5 Prozent.

Tabelle 1:

Einkaufsmengen für Bio-Produkte privater Haushalte in Deutschland in t, Eier in Mio. Stück, Veränderungen zum Vorjahr in Prozent

Produktgruppe	2022		2023	
	Einkaufsmenge	Veränderung	Einkaufsmenge	Veränderung
Pfl. Milchalternativen	210.062	4,4	238.420	13,5
Käse	44.820	0,7	47.330	5,6
Fleischwaren/Wurst	30.606	-2,8	32.320	5,6
Mehl	48.695	-2,0	50.302	3,3
Joghurt	65.315	-2,5	65.968	1,0
Fleisch	40.448	-14,8	40.569	0,3
Obst	272.085	-12,3	267.187	-1,8
Konsummilch	357.727	-8,9	348.426	-2,6
Gemüse	357.563	-5,2	346.836	-3,0
Kartoffeln	93.265	-13,5	89.907	-3,6
Eier	1.704	-11,5	1.607	-5,7
Brot	68.861	-9,0	64.385	-6,5
Speiseöl	24.849	-0,5	23.010	-7,4
Geflügel	14.770	-10,2	13.426	-9,1
Fleischersatz	18.245	3,9	16.530	-9,4
Butter/-zubereitungen	8.879	-17,5	7.769	-12,5

Quelle: AMI nach GfK-Haushaltspane, 2024

Im Jahr 2022 ist der Umsatz mit Bio-Produkten um 3,5 Prozent zurückgegangen, während der Umsatz von Bio-Produkten im Jahr 2023 um 5 Prozent gewachsen ist, was Tabelle 2 entnommen werden kann.

Tabelle 2:

Umsätze von Bio-Produkten in Deutschland, ohne Außer-Haus-Verzehr, Umsatz in Mrd. Euro

	2022		2023	
	Umsätze	Wachstum	Umsätze	Wachstum
Naturkostfachgeschäfte ¹	3,14	-12,3 %	3,15	0,2 %
Lebensmitteleinzelhandel ²	10,09	3,2 %	10,82	7,2 %
Sonstige ³	2,07	-18,2 %	2,11	1,8 %
Insgesamt	15,31	-3,5 %	16,08	5,0 %

1 einschließlich Hofläden, die netto Waren im Wert von mind. 51.500 EUR zukaufen

2 einschließlich Drogeriemärkte

3 Bäckereien, Metzgereien, Obst-Gemüse-Fachgeschäfte, Wochenmärkte, Ab-Hof-Verkauf, Abo-Kisten, Versandhandel, Tankstellen, Reformhäuser

Quelle: AMI; Arbeitskreis Biomarkt, 2024

Für das Jahr 2024 stehen der Bundesregierung keine Zahlen zur Verfügung, da das Jahr noch nicht abgeschlossen ist.

125. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Konzepte liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit Stand November 2024 vor, um die Empfehlung der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) auf Hinwirkung für eine grundsätzliche Reform der EU-Agrarsubventionen umzusetzen (Quelle: AFP 26. November 2024, 15:36 Uhr, Zukunftskommission: Politik ist bei Umbau der Landwirtschaft nicht weit gekommen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Dezember 2025

Die Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) macht in ihrem Abschlussbericht aus dem Jahr 2021 und dem zweiten Bericht aus dem Jahr 2024 deutlich, dass die Landwirtschaft – wie auch andere Sektoren der Wirtschaft – bedingt durch den globalen Klimawandel und andere ökologische, ökonomische und soziale Faktoren einen durchgreifenden Transformationsprozess durchläuft. Dieser Veränderungsprozess muss aufgrund seiner Wirkmächtigkeit aktiv und gesamtgesellschaftlich gestaltet werden. Dabei soll gleichermaßen die ökologische Nachhaltigkeit der deutschen Agrar- und Ernährungswirtschaft deutlich verbessert sowie ihre ökonomische Tragfähigkeit dauerhaft gesichert werden.

Die Gemeinsame Europäischen Agrarpolitik (GAP) muss ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Transformation und Bewältigung der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Positionierung mit Blick auf die neue Förderperiode der GAP nach dem Jahr 2027 erarbeitet und innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Die EU-Agrarförderung soll künftig noch konsequenter an der Erbringung gesellschaftlicher Leistungen nach dem Prinzip: „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ ausgerichtet werden.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Direktzahlungen durch die einkommenswirksame Honorierung von Gemeinwohlleistungen angemessen ersetzt werden. Darunter sind gesellschaftlich erwünschte Leistungen im Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz zu verstehen, die nicht oder nicht ausreichend über den Markt honoriert werden. Zudem ist es nötig, dass die Möglichkeiten zur Honorierung von Gemeinwohlleistungen innerhalb der GAP erweitert werden. Dadurch soll ein Beitrag zur Einkommenswirksamkeit geleistet, die wirtschaftliche Situation der Landwirtinnen und Landwirte verbessert und deren Beitrag zum Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutz gestärkt werden. In diesem Sinne hat der Bundestag schon in dieser Förderperiode mit Änderung des GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) eine Erhöhung des Budgets für Öko-Regelungen zur Finanzierung von zwei neuen Öko-Regelungen beschlossen.

126. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Konsequenzen hat aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die vorläufige Haushaltsführung des Bundes nach der bislang ausgebliebenen Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2025 in Bezug auf die Fortführung und Finanzierung des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung und Regionale Wertschöpfung (BULEplus) und des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 9. Dezember 2024

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2025 wurde nicht vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Die nächste Bundestagswahl wird am 23. Februar 2025 stattfinden. Wann die neue Bundesregierung dem Parlament den Haushaltsplan für das Jahr 2025 zur Beschlussfassung vorlegen und wann der Deutsche Bundestag das Haushaltsgesetz 2025 verabschieden wird, ist ungewiss.

Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ist gemäß Artikel 111 Grundgesetz nur eine vorläufige Haushaltsführung zulässig, die grundsätzlich nicht das Eingehen neuer Verbindlichkeiten gestattet.

Damit ist ab dem 1. Januar 2025 bis auf weiteres die vorläufige Haushaltsführung anzuwenden. Diese erlaubt prinzipiell keine neuen Aufträge, Verträge, Förderrichtlinien, Bekanntmachungen oder Ähnliches. Hierzu erlässt in der Regel das Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig Hinweise zum konkreten Vorgehen. Diese liegen aktuell noch nicht vor.

Welche Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung möglich sind, wird anhand der Regelungen des BMF im Einzelfall zu entscheiden sein.

127. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in Umsetzung des delegierten Rechtsaktes der Europäischen Kommission zur Gemeinsamen Empfehlung der Fischerei-Regionalgruppe der EU-Ostsee-Anrainerstaaten – die sogenannte BALTFISH-Gruppe – zum Erhalt der biologischen Vielfalt in den Meeresschutzgebieten des Natura-2000-Netzwerks und zur Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bei den Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen in fünf Natura-2000-Meeresschutzgebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Fehmarnbelt, Kadettrinne, Westliche Rönnebank, Adlergrund und Pommersche Bucht mit Oderbank) eingeleitet, um die regionale Küstenfischerei der Ostsee nachhaltig wirtschaftlich zu stärken (Quelle: www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/136-ostsee.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 9. Dezember 2024**

Der delegierte Rechtsakt der Europäischen Kommission mit Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen in den Meeresschutzgebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Ostsee ist unmittelbar geltendes EU-Recht und bedarf daher keiner weiteren nationalen Umsetzung. Die Regelungen dienen der Umsetzung von EU-umweltrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz sensibler Lebensräume wie Riften und Sandbänken.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung der bisherigen fischereilichen Tätigkeiten festgelegt. Nach den verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, dass deutsche Fischereibetriebe von diesen neuen Verboten nicht oder allenfalls am Rande betroffen sind, da sich die Fischereiaktivitäten der deutschen Ostseefischerei nahezu vollständig auf das Küstenmeer konzentrieren und damit eben nicht in der AWZ stattfinden.

Zur Unterstützung der Küstenfischerei der Ostsee unternimmt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zahlreiche Maßnahmen, wie beispielsweise im Rahmen der „Leitbildkommission zur Zukunft der deutschen Ostseefischerei“ geschehen.

128. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Wie hoch sind die Fördermittel an die Ukraine für den ökologischen Gemüseanbau bzw. der -verarbeitung aus dem Bundeshaushalt bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung aus den jeweiligen Agrarhaushalten der einzelnen Bundesländer in den letzten drei Jahren gewesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 9. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) fördert im Rahmen des Bilateralen Kooperationsprogramms den Ökologischen Landbau in der Ukraine seit dem Jahr 2016.

Für die aktuelle Phase des Projektes von September 2020 bis August 2025 hat das BMEL insgesamt 1.764.716 Euro zur Verfügung gestellt. Das Projekt zielt dabei auf den gesamten Ökologischen Landbau, von dem auch der Obst- und Gemüsesektor profitiert. Darüber hinaus fördert das BMEL in einem weiteren Projekt des Bilateralen Kooperationsprogramms die nachhaltige Entwicklung des Obst- und Gemüsesektors in der Region Winnyzja. Es umfasst investive Maßnahmen bei einem Agrarcollege, die Stärkung der Ausbildung und Beratung sowie die Förderung von kleinen und mittleren Obst- und Gemüsebaubetrieben in der Region. Hierzu stellt das BMEL Mittel in Höhe von bis zu 5 Mio. Euro im Zeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2025 zur Verfügung. Das Projekt, das insbesondere auf die Eigenversorgung und den Wiederaufbau zielt, schließt neben konventionellen auch ökologisch wirtschaftende Betriebe mit ein.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass Fördermittel aus Agrarhaushalten der Bundesländer für den ökologischen Gemüsesektor in der Ukraine zur Verfügung gestellt wurden.

129. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wieviel Obstbetriebe waren in Deutschland nach Wissen der Bundesregierung von den Spätfrösten im April 2024 betroffen, und wieviel davon könnten in Niedersachsen Hilfszahlungen erhalten bzw. haben diese bereits beantragt oder erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Dezember 2024

Das Frostereignis im April 2024 hat sich innerhalb Deutschlands regional sehr unterschiedlich auf Obst- und Weinbaubetriebe ausgewirkt. Deutschland hat sich gegenüber der Europäischen Kommission erfolgreich dafür eingesetzt, dass die deutschen Landwirtinnen und Landwirte Unterstützung aus der Agrarreserve erhalten. Für die frostgeschädigten Obst- und Weinerzeugerinnen und -erzeuger in Deutschland sind 46,5 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Auszahlung der Mittel ist eine Durchführungsverordnung auf Bundesebene erforderlich. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat intensiv mit den Ländern zusammengearbeitet, um den Entwurf der entsprechenden „Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024“ schnellstmöglich zu finalisieren. Die Verordnung ist am 15. November 2024 in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang haben die Länder dem Bund Schätzungen des wirtschaftlichen Gesamtschadens übermittelt (rund 286 Mio. Euro; vgl. entsprechende Pressemitteilung des BMEL vom 12. November 2024). Zur Gesamtzahl der betroffenen Betriebe liegen der Bundesregierung dagegen keine Informationen vor.

Entsprechend der im Oktober 2024 in Kraft getretenen EU-Krisenverordnung sind die Hilfen bis zum 30. April 2025 auszuführen. Vorgehen ist ein Antragsverfahren, das von den Ländern durchgeführt wird. Anträge können bis spätestens 8. Januar 2025 bei den zuständigen Landesstellen gestellt werden. Für weitere Informationen zum vorgesehenen Verfahren sowie zur Anzahl der (potentiellen) Antragsteller in Niedersachsen wird an die zuständige Landesstelle verwiesen.

130. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Umsatzverlust für die deutsche Landwirtschaft im Jahr 2025 und 2026 durch die geplante Ratifizierung des MERCOSUR-Abkommens durch die erhöhten Importmengen von Agrarprodukten aus diesen Ländern, und sie sich für eine nennenswerte Kompensation mittels eines EU-Ausgleichsfonds einsetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 10. Dezember 2024

Das geplante Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und den MERCOSUR-Staaten (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay) hat eine große handels- und geostrategische Bedeutung für Deutschland und die EU. Die Inhalte der am 6. Dezember 2024 erzielten Eini-

gung zwischen der EU und den MERCOSUR-Staaten werden nun im Einzelnen zu prüfen sein. Bevor das Abkommen von der EU und gegebenenfalls den Mitgliedstaaten verabschiedet werden kann, müssen zudem eine Reihe von Verfahrensschritten durchlaufen werden. Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine belastbaren Aussagen zu etwaigen Umsatzeinbußen der deutschen Landwirtschaft in den Jahren 2025 und 2026 möglich. Berechnungen des Thünen-Instituts auf Grundlage der im Jahr 2019 erzielten Einigung (welche unter dem Link https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn062201.pdf eingesehen werden können) kommen zu dem Ergebnis, dass sensible Agrarprodukte weiterhin geschützt und nur sehr geringe Produktionsrückgänge in der EU-Landwirtschaft zu erwarten seien.

Zu dem in der Frage genannten EU-Ausgleichsfonds liegen der Bundesregierung bislang keine belastbaren Informationen vor. Die Bundesregierung wird etwaige Vorschläge erst dann bewerten können, wenn diese vorliegen und Einzelheiten zu einer möglichen Ausgestaltung bekannt sind.

131. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung an dem am 13. September 2024 von den Ländern einstimmig gefassten Beschluss zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung und damit zum Abbau von Bürokratie fest (siehe Tagesordnungspunkt 12 Nummer 3 a) sowie Tagesordnungspunkt 18 Nummer 2 (www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-13092024-oberhof_1727423328.pdf), und wenn nein, warum nicht, beziehungsweise wie ist die Aussage von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Silvia Bender zu verstehen, sie halte an der entsprechenden Bilanzverordnung fest (www.topagrar.com/management-und-politik/news/kein-burokratieabbau-bmel-halt-an-nahrstoffbilanz-fest-20009399.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 10. Dezember 2024

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die von Bund und Ländern am 13. September 2024 gefassten Beschlüsse der Agrarministerkonferenz (AMK) zu TOP 12 und 18 hinsichtlich der Stoffstrombilanzverordnung in Frage zu stellen.

Die Länder haben den Bund in diesem Zusammenhang gebeten, den Vermittlungsausschuss zum Düngegesetz anzurufen. Diesem Wunsch ist die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 2. Oktober 2024 nachgekommen. Außerdem wurde auf der AMK geeint, dass der Bund im Rahmen einer Gesamteinigung im Vermittlungsausschuss die bestehende Stoffstrombilanzverordnung aufheben soll. An diese Vereinbarung fühlt sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gebunden.

Die AMK hat hingegen nicht beschlossen, dass neben der bestehenden Stoffstrombilanz auch die Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Nährstoffbilanzverordnung aus dem Düngegesetz entfallen soll. In die-

sem Sinne hat Staatssekretärin Silvia Bender im Rahmen des Agrarpolitischen Forums klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung beibehalten werden soll. Nach Ansicht des BMEL stellt eine gemeinsam mit den Ländern und in Rücksprache mit der EU-Kommission ausgestaltete Nährstoffbilanzverordnung einen wichtigen Baustein dar, um in Kombination mit einem flächendeckenden Wirkungsmonitoring eine weitergehende, am Verursacherprinzip orientierte Maßnahmendifferenzierung im Düngerecht zu verankern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

132. Abgeordneter **Dr. Dietmar Bartsch** (Gruppe Die Linke) Welche Kriterien führen dazu, dass Anträge auf Kriegsdienstverweigerung wegen „Unzulässigkeit“ abgelehnt werden, und in welche Kategorie fallen die 45 abgelehnten Anträge des Jahres 2023 und bis zum 1. September 2024, die nicht in die Kategorien „Unzulässigkeit“ und „Unvollständigkeit“ fallen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/13395)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 11. Dezember 2024

Eine genauere Differenzierung nach Ablehnungsgründen liegt erst für den Zeitraum ab Januar 2024 vor. Die konkrete Darstellung der Ablehnungsgründe des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten (BAFzA) ist dabei noch nicht abschließend. Für das Jahr 2023 liegen keine differenzierten Fallzahlen vor. Dazu verweise ich auch auf die Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/13395.

Die Kriterien, die zu einer Ablehnung eines Antrages auf Kriegsdienstverweigerung wegen Unzulässigkeit führen, sind unter anderem ein fehlendes Rechtsschutzinteresse oder ein Fehlen von gesetzlich vorgegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Auch die Unvollständigkeit des Antrages führt letztlich zu dessen Unzulässigkeit. Sie wird in der Statistik des BAFzA lediglich gesondert ausgewiesen.

In den Fällen, in denen keine Unzulässigkeit oder Unvollständigkeit vorlag, erfolgte die Ablehnung aufgrund der unzureichenden Begründung des Antrages oder der verbleibenden Zweifel an den Gewissensgründen der antragstellenden Person.

133. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Entspricht der im „Zweiten Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII“ genannte Stand von 1,8 Millionen Kindern, die ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, vollumfänglich den Voraussetzungen des im Ganztagsförderungsgesetz geregelten Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der am 1. August 2026 in Kraft tritt, und wenn nein, wie viele der genannten Plätze erfüllen die Voraussetzungen der Regelung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 12. Dezember 2024**

Zur Abbildung der Inanspruchnahme von und des Bestands an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter wurden im zweiten Bericht der Bundesregierung zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder nach § 24a SGB VIII (sogenannter GaFöG-Bericht) die Ganztagsstatistik der Kultusministerkonferenz (KMK-Statistik) sowie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) herangezogen.

Die Zahl der Kinder im Grundschulalter, die ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote nutzen, lässt sich auf Basis der KMK- und der KJH-Statistik nur näherungsweise abbilden. Insbesondere fehlen Informationen zum konkreten zeitlichen Umfang der Angebote. Eine Differenzierung danach, wie viele der in Anspruch genommenen Angebote allen Voraussetzungen des künftigen Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Sinne des Ganztagsförderungsgesetzes bereits entsprechen, ist daher nicht möglich.

Das Ganztagsförderungsgesetz sieht im Wege einer Änderung der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine jährliche Erhebung über Kinder in den Klassenstufen eins bis vier vor. Diese Erhebung (sogenannte GaFöG-Statistik) hat zum Ziel, die Datengrundlage zur Betreuungssituation von Kindern in den Klassenstufen eins bis vier zu verbessern. Mit der Ganztagsstatistikaussetzungsverordnung wurde die Durchführung der Erhebung im Jahr 2023 allerdings auf Initiative der Länder ausgesetzt. Daher konnten entsprechende Daten nicht in den zweiten GaFöG-Bericht einfließen.

134. Abgeordneter
Martin Gassner-Herz
(FDP)
- Welche konkreten Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit getroffen, um die erhebliche Absenkung des Mittelansatzes für Regelungen zur assistierten Reproduktion im Einzelplan 17 für 2025 im Vergleich zu 2024 durch andere Haushaltsmittel zu kompensieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 13. Dezember 2024**

Zur Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Modernisierung des Anspruchs auf Kinderwunschbehandlung stand die Fachebene des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Austausch mit der Fachebene des Bundesministeriums für Gesundheit. Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung wurden dabei nicht getroffen.

135. Abgeordneter
Hermann Gröhe
(CDU/CSU)
- Auf welcher sachlichen Grundlage werden Gebietskörperschaften, die sich mehrfach erfolgreich beworben haben, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits nach dem Interessenbekundungsverfahren für das Bundesförderprogramm „Demokratie leben!-Partnerschaften für Demokratie“ von einer möglichen Antragsstellung ausgeschlossen, und wie wird begründet, dass diesen Gebietskörperschaften so die Möglichkeit genommen wird, durch ein formelles Antragsverfahren in der Sache selbst beurteilt zu werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 9. Dezember 2024**

Auch in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist ein zweistufiges Antragsverfahren zur Anwendung gekommen. Es wurden 435 Interessensbekundungen von Kommunen für Partnerschaften für Demokratie eingereicht.

Alle fristgerecht eingereichten Interessensbekundungen wurden auf Grundlage der in den Förderaufrufen bekanntgegebenen Kriterien von je zwei Gutachterinnen und Gutachtern geprüft. Diese Expertinnen und Experten bewerteten anhand einer Matrix die Kriterien des Förderaufrufs. Für die weitere Auswahl waren die Ziele „Bundesinteresse“ und „bundesweite Bedeutung“ prioritär, da es sich um die Auswahl von Projekten in einem stark vernetzten Bundesprogramm handelt. Es wurden Kriterien wie die regionale Verteilung, d. h. eine Einbeziehung von Projekten aus allen 16 Bundesländern, oder besondere Problemlagen berücksichtigt.

Dieses zweistufige Antragsverfahren kommt auch in den meisten anderen Programmbereichen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ zur Anwendung. Es sichert eine qualifizierte und effiziente Auswahlentscheidung. Da bereits im Interessenbekundungsverfahren nach den konkreten inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen gefragt wurde, die dann im eigentlichen Antragsverfahren nochmals ausführlicher darzustellen waren, ist nicht erkennbar, wie Kommunen, die sich bereits auf der ersten Verfahrensstufe im Wettbewerb der Interessensbekundungen nicht durchsetzen konnten, auf der zweiten Verfahrensstufe hätten überzeugen können.

Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen und aufgrund der Vielzahl an eingegangenen Interessensbekundungen bestand nicht die Mög-

lichkeit, dass alle interessierten Träger mit ihrer Projektidee zur Antragstellung aufgefordert und ggf. gefördert werden.

Die Auswahl im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens bedeutet keineswegs eine Beurteilung der bisherigen wichtigen Arbeit der Partnerschaft für Demokratie im RheinKreis Neuss.

136. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob der Verein „Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V.“ im Jahr 2024 Fördermittel von Bundesministerien für Wahlkampfwerbung auf dem sozialen Netzwerk Facebook verwendet hat, und wenn nein, kann die Bundesregierung dies ausschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 11. Dezember 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Eine solche Verwendung von Fördermitteln des Bundes ist vom Verwendungszweck ausgeschlossen.

137. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die vom Bund bereitgestellten Fördergelder und Zuschüsse für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (www.demokratie-leben.de/) seit dessen Gründung im Jahr 2015 (bitte nach Jahr und Fördersumme auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 10. Dezember 2024

Der nachfolgenden Übersicht sind die seitens des Haushaltsgesetzgebers für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bereitgestellten Haushaltsansätze für die Jahre 2015 bis 2024 zu entnehmen.

Jahre	bereitgestellter Haushaltsansatz
2015	40,5 Mio. Euro
2016	50,5 Mio. Euro
2017	104,5 Mio. Euro
2018	120,5 Mio. Euro
2019	115,5 Mio. Euro
2020	115,5 Mio. Euro
2021	150,5 Mio. Euro
2022	165,5 Mio. Euro
2023	182 Mio. Euro
2024	182 Mio. Euro

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

138. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Für wie viele der in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 71 des Abgeordneten Kay-Uwe Ziegler auf Bundestagsdrucksache 20/13973 genannten Verdachtstodesfälle im Zusammenhang mit COVID-19-Impfungen (eingeteilt als Konsistent: 127 Verdachtstodesfälle; Inkonsistent: 1.062 Verdachtstodesfälle; Unbestimmt: 242 Verdachtstodesfälle; Nicht klassifizierbar: 2.010 Verdachtstodesfälle) lag in der jeweiligen Kategorie ein Obduktionsergebnis vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 9. Dezember 2024**

Die Angabe, ob ein Obduktionsbericht vorliegt, kann nach Angaben des Paul-Ehrlich-Instituts nicht automatisiert in der Datenbank abgefragt werden. Die Recherche der Datenbank sowie die händische Analyse der jeweiligen Fallmeldung ist mit einem erheblichen Personaleinsatz und Zeitaufwand verbunden und in der Kürze der für die Beantwortung der Frage gegebenen Zeit nicht möglich.

139. Abgeordneter
Martin Gassner-Herz
(FDP)
- Wann und welche Vereinbarungen wurden zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit getroffen, um die im Koalitionsvertrag vereinbarten Neuregelungen zur Kinderwunschbehandlung im Zuge des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz umzusetzen, in dem zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Regelungen zur assistierten Reproduktion zu finden sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. Dezember 2024**

Zur Umsetzung Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zur Modernisierung des Anspruchs auf Kinderwunschbehandlung wurden im Bundesministerium für Gesundheit Fachgespräche geführt und auf dieser Grundlage Regelungen erarbeitet. Hierbei stand die Fachebene des Bundesministeriums für Gesundheit auch im Austausch mit der Fachebene des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung wurden dabei nicht getroffen.

140. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Mit welchen objektiven Kriterien bewertet die Bundesregierung den Erfolg der Pilotphase der ePA (elektronische Patientenakte) in den Modellregionen Franken, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, um einen reibungslosen bundesweiten Roll-out am 15. Februar 2025 sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 10. Dezember 2024**

Die für die Entscheidung zur bundesweiten Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) für alle durch die Leistungserbringer festgelegten Kriterien umfassen einerseits die technischen Aspekte. Konkret wird beispielsweise die zum Zeitpunkt der Beurteilung vorliegende Fehlersituation in den Leistungserbringer- und ePA-Systemen bewertet. Ebenso muss auch die Verfügbarkeit der ePA nachweislich konstant auf einem sehr hohen Niveau sein.

Andererseits werden aber auch die fachlichen Aspekte bei der Entscheidung für den bundesweiten Start berücksichtigt. Es müssen alle zuvor durch die gematik als relevant definierten Anwendungsfälle in ausreichender Anzahl in den verschiedenen Leistungserbringerinstitutionen in den Modellregionen erfolgreich durchgeführt worden sein.

141. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu der kürzlich im Kongo aufgetretenen neuen Atemwegserkrankung (vgl. www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/unbekannte-krankheit-dutzende-tot-e-im-kongo,UW0h2d9), und wenn ja, welche, und besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit die Gefahr, dass sich diese Krankheit nach Europa ausbreiten wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 13. Dezember 2024**

Die Bundesregierung evaluiert kontinuierlich Gesundheitsgefahren weltweit und bewertet das Risiko für die öffentliche Gesundheit in Deutschland. Bezüglich der genannten gehäuften Erkrankungs- und Todesfälle unklarer Entstehung in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) ist die Bundesregierung im fortlaufenden Austausch mit internationalen Organisationen, wie unter anderem der Weltgesundheitsorganisation.

Der Ort des Auftretens der Fälle liegt in einem schwer zugänglichen Gebiet in der DRK. Medizinische Fachkräfte wurden für eine umfangreiche epidemiologische Untersuchung von nationalen Behörden und internationalen Organisationen entsandt. Erste Untersuchungen deuten auf ein Geschehnis aufgrund vielfältiger Ursachen hin (insbesondere Malaria, bekannte Atemwegserkrankungen und Mangelernährung). Für eine abschließende Erfassung der Lage müssen jedoch die Ergebnisse weiterführender Labor-Untersuchungen abgewartet werden.

142. Abgeordnete
Kristine Lütke
(FDP)
- Wie wird sich die Anhebung der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2025 nach Auffassung der Bundesregierung auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung auswirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Dezember 2024**

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) legt fest, bis zu welcher Höhe des jährlichen Bruttoarbeitsentgelts Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen. Diese Grenze liegt im Jahr 2024 bei einem Jahresbruttoarbeitsentgelt von 69.300 Euro (5.775 Euro monatlich) und steigt im Jahr 2025 auf 73.800 Euro (6.150 Euro monatlich).

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird jährlich an die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter (je Arbeitnehmerin bzw. je Arbeitnehmer) des vorvergangenen Jahres angepasst. Die vom Statistischen Bundesamt ermittelte Lohnzuwachsrate des Vorjahres ist der aktuellste Wert, der zum Zeitpunkt der Ermittlung und Abstimmung der Jahresarbeitsentgeltgrenze vorliegt. Für den Anstieg der Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2025 ist demnach die Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 von 6,4 Prozent maßgeblich.

Die jährliche Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenze stellt grundsätzlich sicher, dass das Niveau der Jahresarbeitsentgeltgrenze im Verhältnis zur allgemeinen Lohnentwicklung langfristig stabil bleibt. Durch Bezug auf die Lohnzuwächse des jeweils vorvergangenen Jahres sind Abweichungen zwischen den Veränderungsraten von Jahresarbeitsentgeltgrenze und Bruttolöhnen und -gehältern (je Arbeitnehmerin bzw. je Arbeitnehmer) des gleichen Jahres naturgemäß möglich. Beispielsweise stieg die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2023 mit 3,5 Prozent deutlich unterproportional zur Lohnzuwachsrate des Jahres 2023 (6,4 Prozent). Langfristig gleichen sich diese Schwankungen jedoch aus. Im Übrigen sind die Auswirkungen der jährlichen Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenze auf das Verhältnis zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung nicht quantifizierbar.

143. Abgeordnete
Kristine Lütke
(FDP)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um den Wissensaustausch und die Kooperation zwischen Wissenschaft, Industrie und Politik im Bereich der Gesundheitswirtschaft zu intensivieren, und wenn ja welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Dezember 2024**

Die Bundesregierung befindet sich in einem kontinuierlichen und intensiven Austausch mit der Wissenschaft und der Industrie zu Fragen aus dem Bereich der Gesundheitswirtschaft.

Für diesen Austausch bestehen bereits regelmäßige Formate, wie beispielsweise der „Round Table Gesundheitswirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit den zentralen Verbänden der industriellen Gesundheitswirtschaft.

Auf dem Zukunftsforum „Zeitenwende in der Biotechnologie“ am 21. November 2024 im Bundesministerium für Gesundheit kamen hochrangige Vertreter aus Gesundheitsversorgung, Gesundheitspolitik und Patientenvertretung mit der Spitzen-Wissenschaft, forschenden Unternehmen und Zulassungsbehörden zum interdisziplinären Dialog zusammen, um das Potential und die Auswirkungen von Biotech-Innovationen (Gentherapien, personalisierte Tumorstoffimpfungen, Antikörper-gelenkte Therapien) in den Blick zu nehmen. Dieses Gesprächsformat mit der Industrie und weiteren Beteiligten ist Teil der Pharma-Strategie der Bundesregierung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Pharmabereich.

Die Bundesregierung sieht zudem die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Industrie in Forschungs- und Entwicklungsprojekten als entscheidenden Faktor für den Wissenstransfer und den späteren Transfer der Projektergebnisse in die Anwendung an. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt und fördert diese Zusammenarbeit daher in einer Vielzahl an Fördermaßnahmen aus dem Bereich der Gesundheitsforschung, so z. B. im Rahmen der Nationalen Wirkstoffinitiative, im Rahmen des Fachprogramms Medizintechnik, des Forschungsprogramms „Miteinander durch Innovation“ und auch in den entsprechenden Förderrichtlinien der Dachmarke KMU-innovativ („Biomedizin“, „Medizintechnik“ und „Interaktive Technologien für Gesundheit und Lebensqualität“). Speziell Ausgründungsinteressierte und Start-ups werden dabei auch im Bereich der interaktiven Technologien durch die Maßnahme „START-interaktiv“ oder im Bereich der Biotechnologie durch die Aktivität „GO-Bio next“ gefördert.

Im Übrigen ist die Bundesregierung im Rahmen der regelmäßigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Austausch mit Vertretern der Länder, einschlägigen Verbänden und wissenschaftlichen Institutionen.

Mit bereits beschlossenen Maßnahmen wie der Pharma-Strategie, dem Medizinforschungsgesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) als wesentlicher Teil dieser Strategie sowie dem Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 102) trägt die Bundesregierung dazu bei, die Rahmenbedingungen der Gesundheitswirtschaft positiv zu beeinflussen.

144. Abgeordneter
Erwin Rüdell
(CDU/CSU)
- Welche technischen Lösungen sieht die Bundesregierung für die digitale, zeitnahe, barrierearme und patientenzentrierte Einlösung von E-Rezepten für Digitale Gesundheitsanwendungen vor, und sehen diese Lösungen entsprechend der Vorgaben der Gesetzesbegründung zu § 33a des Digitale-Versorgung-Gesetzes von einer Kenntnisnahme der Krankenkassen der ärztlichen Verordnung einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA), wie auch in der Ergänzung zum Rundschreiben vom 13. Juni 2023 des Bundesamtes für Soziale Sicherung an alle bundesunmittelbaren Krankenkassen dargestellt wird, ab (www.bundesamtsozialversicherung.de/fileadmin/redaktion/Risikostruktur_ausgleich/Rundschreiben/20231121_Ergaenzung_zum_Rundschreiben_vom_13._Juli.pdf)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Dezember 2024

Nach der Einführung eines Leistungsanspruchs auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) im Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I, Seite 2562) haben sich Krankenkassen und Herstellerverbände kurzfristig auf ein Verfahren für die Verordnung von DiGA verständigt. Dieses aktuell weiterhin genutzte Verfahren ist als Übergangsverfahren bis zur Einführung einer elektronischen Verordnung konzipiert. Eine Verordnung erfolgt dabei papiergebunden und kann auf dem Postweg oder elektronisch über die digitalen Serviceangebote der Krankenkassen („Kassen-Apps“) an die jeweilige Krankenkasse gesendet werden. Die bzw. der Versicherte erhält von der Krankenkasse sodann einen Freischaltcode, der die Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung ermöglicht. Vor Übersendung des Freischaltcodes überprüft die Krankenkasse z. B. den Versichertenstatus, um spätere Regressfälle für den Fall eines Kassenwechsels zu Lasten der Hersteller auszuschließen. Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBl. I Seite 1018) wurde eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren geschaffen (§ 67 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Nach § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SGB V ist die Gesellschaft für Telematik (nachfolgend gematik) federführend für die Erstellung der Spezifikationen zur Ermöglichung der elektronischen Verordnung von DiGA verantwortlich. Die in Folge der Spezifikation einzurichtenden Ordnungswege sollen das derzeitige Übergangsverfahren ablösen. Der aktuelle Arbeitsstand sieht dabei eine Einlösung über die E-Rezept-App der gematik bzw. die entsprechende Anwendung der elektronischen Patientenakte (ePA) vor. Vorgesehen ist zudem eine Auffanglösung über ein papiergebundenes Rezept für etwaige Störfälle. Die gematik hat zuletzt im Gespräch mit Krankenkassen und Herstellerverbänden erörtert, ob und wie weitere nutzerfreundliche Einlösungswege eingerichtet werden können. Derzeit erfolgt eine Prüfung der Umsetzbarkeit entsprechender Vorschläge u. a. durch die Einbindung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. In Übereinstimmung mit den Regelungen nach § 361b Absatz 1 und 2 SGB V sehen die aktu-

ellen Planungen weiterhin die Ausstellung eines Freischaltcodes vor und gestatten den Krankenkassen dazu den Zugriff auf die elektronischen Verordnungsdaten (vgl. dazu auch Drucksache 20/9048, S. 129).

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in der Vergangenheit an verschiedenen Austausch der gematik mit Krankenkassen und Herstellerverbänden teilgenommen. Die weitere Umsetzung wird das Bundesministerium für Gesundheit ebenso begleiten. Es wird davon ausgegangen, dass mit der durch die Umstellung auf das elektronische Rezept möglich werdenden volldigitalen Ausstellung eines Freischaltcodes durch die Krankenkassen („Dunkelverarbeitung“) die Voraussetzungen für die Einführung barrierearmer und patientenzentrierter Wege zur Einlösung der elektronischen Verordnung von DiGA gegeben sein werden.

145. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung Zahlen betreffend der Entwicklung der personellen Ausstattung im Bereich des medizinischen Dienstes vor, und wenn ja, welchen Personalbedarf im medizinischen Dienst erwartet die Bundesregierung auf Basis dieser Zahlen ab 2024?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Dezember 2024

Die Entwicklung der personellen Ausstattung der Medizinischen Dienste bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 sind der jährlichen Veröffentlichung „Zahlen, Daten, Fakten“ des Medizinischen Dienstes Bund ab Seite 24 zu entnehmen, die auch auf der Internetseite des Medizinischen Dienstes Bund einsehbar ist.

Die Zahlen für das Jahr 2024 (ebenfalls zum Stichtag 31. Dezember) werden der Bundesregierung ab etwa Mitte März 2025 übermittelt werden. Über die Entwicklung der tatsächlichen personellen Ausstattung in den Medizinischen Diensten ab dem Jahr 2024 im Sinne einer Prognose liegen der Bundesregierung keine Informationen vor, da die Personalplanung Aufgabe der einzelnen Medizinischen Dienste ist.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

146. Abgeordneter **Michael Donth** (CDU/CSU) Ist es richtig, dass die Ausrüstung mit dem europäischen Zugsicherungssystem ETCS ohne konventionelle Signale erst ab 2035 zur Regel werden soll, und teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Ausrüstung von ETCS zusätzlich zu konventionellen Signalen Kosten und Komplexität erhöht, nicht jedoch die Kapazität für mehr Züge (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/verkehr-und-smart-mobility/briefing/etcs-wird-erst-2035-standard>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 13. Dezember 2024**

Die Entscheidung zur Ausrüstung des European Train Control Systems (ETCS) mit oder ohne konventionelle Signale ist für jede Strecke im Einzelfall zu betrachten. Die Entscheidung ist abhängig von den streckenspezifischen Rahmenbedingungen und den betroffenen darauf verkehrenden Fahrzeugen.

Die Ausrüstung einer Strecke mit ETCS und zusätzlichen konventionellen Signalen ist teurer und komplexer als eine Ausrüstung ohne konventionelle Signale. Deshalb verfolgt die Bundesregierung gemeinsam mit der DB InfraGO AG, weiterhin das technische Zielbild einer Ausrüstung ausschließlich ohne konventionelle Signale. Während der Migrationsphase zu diesem technischen Zielbild kann es gleichwohl notwendig und wirtschaftlich sein, zunächst auch konventionelle Signale einzusetzen.

147. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Sachstand zum Thema Verlängerung der Verkehrsbeeinflussungsanlage auf der Autobahn 8 zwischen dem Abschnitt München–Eschenried und Augsburg bis Neusäß, und wird immer noch von einem Baubeginn im Jahr 2026 ausgegangen, wie mir in einem Schreiben der Autobahn GmbH des Bundes mitgeteilt wurde (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 101 auf Bundestagsdrucksache 20/9592)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes wurde für die geplante Verkehrsbeeinflussungsanlage in dem Bereich A8 Autobahndreieck München–Eschenried bis Anschlussstelle Augsburg–Neusäß die Ausführungsplanung abgeschlossen und auf dieser Grundlage ein bepreistes Leistungsverzeichnis erstellt. Der Zeitpunkt der Realisierung der Maßnahme ist abhängig von den in zukünftigen Bundeshaushalten zur Verfügung stehenden Bundesfernstraßenmitteln.

148. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)
- In welchen Brücken in der Baulast des Bundes in den mitteldeutschen Bundesländern (Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen) wurde Hennigsdorfer Stahl mit Ölschlussvergütung (analog zur Dresdner Carolabrücke) verbaut, und wie wird deren aktueller Zustand bewertet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Da das Stahl- und Walzwerk Hennigsdorf der einzige Hersteller von Spannstahl in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) war, kann davon ausgegangen werden, dass in allen Spannbeton-

bauwerken, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor 1990 errichtet wurden, Hennigsdorfer Spannstahl zum Einsatz kam. Eine präzise Zusammenstellung von Brücken im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da diese spekulative Elemente enthalten müsste.

Allein die Verwendung von ölschussvergütetem Hennigsdorfer Spannstahl bedeutet nicht, dass es in einem Bauwerk auch tatsächlich zu Beeinträchtigungen durch Spannungsrisskorrosion kommen muss. Für das Risiko von Spannungsrisskorrosion an einem Bauwerk ist die Verwendung einer spannungsrisskorrosionsgefährdeten Spannstahlsorte nur eines von mehreren Kriterien, die gleichzeitig auftreten müssen, um eine reale Gefährdung darzustellen. Im Übrigen gilt die Spannungskorrosion bei Spannstählen als eine seltene Korrosion, da die Entstehungsbedingungen sehr speziell sind. Bei heutigen Spannstählen kann durch veränderte Produktionsprozesse diese Korrosionsart ausgeschlossen werden.

149. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung einen Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung des EU-Data Acts vorlegen, und wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs, um die fristgerechte Implementierung bis zum 12. September 2025 sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Am 12. September 2025 wird die Verordnung (EU) 2023/2854 vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung, „Data Act“) größtenteils direkt anwendbares, unmittelbar geltendes Recht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt haben alle EU-Mitgliedstaaten nationale Vorschriften zur Durchführung des Data Act zu erlassen. Derzeit erarbeiten das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) als Co-Federführer den Referentenentwurf eines nationalen Gesetzes zur Durchführung des Data Act. BMWK und BMDV sind bestrebt das Gesetzgebungsverfahren zügig voranzutreiben, damit es im Frühjahr 2025 abgeschlossen werden kann.

150. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Soll der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zugesagte (www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Staatssekretaer-Marschbahnplanungen-haben-Prioritaet,marschbahn436.html) zweigleisige Ausbau der sogenannten „Marschbahn“ auf der Strecke Niebüll–Klanxbüll–Westerland (Sylt) vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden vorzeitigen Endes der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages fortgeführt werden, und welchen Zeitpunkt strebt das BMDV für den Planungsabschluss, den Baubeginn und das Bauende an?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Aktuell laufen die Vorplanungen der Ausbaustrecke Niebüll–Klanxbüll(–Westerland), die bis zum Jahresende 2024 abgeschlossen werden sollen. Konkrete Aussagen zu Planungsabschluss, Baubeginn und Inbetriebnahme können aufgrund des frühen Stadiums des Vorhabens aktuell nicht getätigt werden.

151. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Welche Angaben über die Dauer und zu den konkreten Fertigstellungsterminen der bestehenden Baustellen auf der A 94 liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr vor, und welche Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen sind mit Beginn im Kalenderjahr 2025 vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Im Jahr 2024 wurden auf der A 94 folgende Maßnahmen umgesetzt bzw. weitergeführt:

- Neubau zwischen der Anschlussstelle (AS) Kirchham und dem Autobahnkreuz (AK) Pocking (Fertigstellung 2028).
- Erneuerung der Fahrbahn zwischen dem AK München-Ost und der AS Hohenlinden (abgeschlossen im Jahr 2024).

Für das Jahr 2025 sind auf der A 94 folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauwerksinstandsetzung von insgesamt vier Brücken zwischen der AS Neuötting-Ost und der AS Burghausen (März bis November)
- Oberbauerneuerung (Erhaltung) der A 94 zwischen der AS Schwindegg und der AS Heldenstein (August bis Oktober).

152. Abgeordnete
Susanne Menge
(**BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**)
- Hat die DB InfraGO AG für das Teilprojekt „Ausbaustrecke Braunschweig–Buchhorst–Abzweig Weddel“ zwischenzeitlich eine Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung (EBWU) durchgeführt, und welchen Zieltermin haben Bund und DB InfraGO AG für die Leistungsphase 2 (nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure; HOAI) bei diesem Vorhaben des Bedarfsplans Schiene vereinbart (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 127 auf Bundestagsdrucksache 20/8804)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Die Eisenbahnbetriebswissenschaftliche Untersuchung des Teilprojekts Braunschweig–Buchhorst–Abzweig Weddel wurde abgeschlossen. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass für die Ableitung einer zur Engpassauf-

lösung geeigneten Infrastruktur weitergehende Betrachtungen einschließlich Groß Gleidungen und des Knotens Braunschweig notwendig sind. Über diese Projekterweiterung befindet sich der Bund aktuell in Abstimmung mit der DB InfraGO AG.

153. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung bzw. die DB InfraGO AG das Bedarfsplanvorhaben „Kurve Kassel“ (Ausbaustrecke Paderborn–Halle) zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Sammelvereinbarung der Leistungsphasen 3/4 aufzunehmen, und bis wann wird der Beginn der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) bzw. Abschluss der Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) bei diesem Vorhaben angestrebt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Dezember 2024**

Vor dem Hintergrund des hohen Finanzbedarfs der notwendigen Sanierung des bestehenden Schienennetzes müssen einige Investitionen im Bereich der Aus- und Neubauvorhaben in den kommenden Jahren zeitlich verschoben werden. Zur Frage der Weiterführung laufender Planungen (Wechsel der Leistungsphase) befindet sich das Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Abstimmung mit der DB InfraGO AG. Konkrete Aussagen zur Fortführung der Projekte in Planung und zu Leistungsphasenwechseln können erst im Lichte des erneuten Aufstellungsverfahrens zum Bundeshaushalt 2025 erfolgen; dies gilt auch für das Bedarfsplanvorhaben Kurve Kassel (Ausbaustrecke Paderborn–Halle).

154. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Für welche Vorhaben des Bedarfsplans Straße liegt derzeit ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor und ist noch keine Baufreigabe erteilt (bitte die 28 zuletzt mit einem Planfeststellungsbeschluss beschiedenen Vorhaben angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Dezember 2024**

Die Vorhaben des Bedarfsplans Straße, für die ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt und noch keine Baufreigabe erteilt wurde, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Land	Straße	Bezeichnung
BY	B 11	Verlegung bei Schweinhütt
BY	B 25	OU Dinkelsbühl
BY	B 173	Johannisthal – s. Kronach (BA 2)
BY	B 299	OU Waldsassen/Kondrau
BY	B 303	Verlegung Sonnefeld–Johannisthal (BA 3)
BB	B 112	OU Frankfurt (Oder) (BA 3)
HE	A 45	AS Ehringshausen–AK Wetzlar
HE	B 44	Groß-Gerau/Dornheim
HE	B 49	OU Reiskirchen und OU Lindenstruth
HE	B 62	OU Idstein/Eschenhahn
NW	A 43	AS Bochum–Gerthe–AS Bochum-Riemke
MV	B 110	OU Dargun
SN	B 169	Salbitz – B 6
ST	B 188	OU Miesterhorst
TH	B 4	Sundhäuser Berg

155. Abgeordnete **Claudia Müller** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe stehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern 2024 Haushaltsmittel des Bundes für die Umsetzung von Vorhaben des Bedarfsplans Straße (Aus- und Neubau) zur Verfügung, und wie entwickelt sich die Investitionslinie auf Basis der gültigen mittelfristigen Finanzplanung (bitte in Jahresscheiben angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. Dezember 2024

Mit dem Verfügungsrahmen 2024 wurden dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Januar 2024 folgende Mittel für die Bedarfsplanmaßnahmen zugewiesen sowie auf Basis des Haushaltsentwurfs 2025 und der Finanzplanung bis 2028 avisiert:

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Angaben in Mio. Euro	50	49	16	16	15

Die Ansätze für 2026 ff. resultieren aus der Verteilung nach der Bedarfsplanquote und werden mit dem jährlichen Verfügungsrahmen gegebenenfalls an den Bedarf für die in Bau befindlichen Projekte angepasst.

156. Abgeordneter **Victor Perli** (Gruppe Die Linke)
- Mit welchen Mitgliedern des FDP-Präsidiums hat sich der Bundesminister für Verkehr und Digitales Dr. Volker Wissing im Zeitraum August bis November 2024 getroffen, und bei welchen dieser Treffen war die Auflösung der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Thema (vgl. www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/fdp-ampel-aus-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Bundesminister Dr. Volker Wissing hat im Zeitraum August bis November 2024 an den Kabinettsitzungen sowie an den sogenannten F-Kabinettsitzungen, an Präsidiums- und Vorstandssitzungen der Freien Demokratischen Partei (FDP), an den Sitzungen des Fraktionsvorstands und an Sitzungen der Fraktion der FDP teilgenommen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche – einschließlich Telefonate und elektronischer Kommunikation – bzw. deren Ergebnisse besteht nicht, und eine solche Dokumentation wurde auch nicht erstellt.

157. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung oder die Deutsche Bahn AG (DB AG) auf den Brief des Holocaust-Überlebenden Salo Muller an den Vorstandsvorsitzenden der DB AG Dr. Richard Lutz und an den Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing vom 8. Oktober 2024 geantwortet, in dem Muller eine „ernsthafte Entschuldigung und finanzielle Entschädigung für die deportierten niederländischen Opfer und ihre Angehörigen“ von der DB AG und vom Bund fordert (www.auschwitz-komitee.de/8093/offener-brief-an-den-vorstand-der-deutschen-bahn-und-bundesverkehrsminister-volker-wissing), und wenn nein, wird die Bundesregierung oder die DB AG antworten, und wenn ja, wann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 11. Dezember 2024**

Die Bundesregierung hat sich mit den Anliegen mehrfach eingehend befasst und ihre Haltung in entsprechenden Beantwortungen wiederholt ausführlich begründet, zuletzt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26124.

158. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung nach „Aktualisierung der Machbarkeitsstudie zum Vorhaben Rhein-Ruhr-Rail Connection (3RX) Düsseldorf–Antwerpen ... am 9. Mai 2023“ ergriffen, um eine „Einigung mit Belgien und den Niederlanden“ über die Realisierung des Vorhabens Rhein-Ruhr-Rail Connection (3RX) Düsseldorf–Antwerpen bzw. des belgischen und niederländischen Teils des Vorhabens zu erzielen (Antwort der Bundesregierung auf meine Frage 178 auf Bundestagsdrucksache 20/8261), und insbesondere welche Gespräche oder Verhandlungen sind zwischen den drei Staaten seit der Aktualisierung der Machbarkeitsstudie hinsichtlich einer trilateralen Einigung geführt worden (bitte die Gespräche oder Verhandlungen nach Datum und beteiligten Personen tabellarisch auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Dezember 2024**

Am 6. Juni 2023 fand ein trilaterales Ministertreffen zum weiteren Vorgehen im Hinblick auf das trilaterale Vorhaben Rhein-Ruhr-Rail-Connection (3RX) statt. Grundlage war die aktualisierte Potentialstudie zum Vorhaben. Teilgenommen haben u. a. die Verkehrsminister Deutschlands, Belgiens und der Niederlande sowie Nordrhein-Westfalens und Flanderns. Bei dem Treffen konnte keine Einigung zur gemeinsamen Planungsaufnahme erzielt werden.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung werden auf allen Ebenen der Bundesministerien Gespräche mit einer Vielzahl von Personen, Verbänden und Organisationen geführt. So fanden seit Juni 2023 auch Gespräche der BMDV-Leitungsebene u. a. mit Belgien statt. Zu diesen vertraulichen diplomatischen Gesprächen macht die Bundesregierung keine weiteren Angaben.

Für Deutschland lägen die Voraussetzungen für eine Planungsaufnahme vor, sobald eine Einigung mit den betroffenen Nachbarländern zustande kommt. Belgien hat in der Sitzung einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen angekündigt. Deutschland ist grundsätzlich bereit, Gespräche für eine Einigung zur Aufnahme der Planungen wieder aufzunehmen.

159. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung ein Gegenseitigkeitsabkommen mit Montenegro zu schließen, sodass montenegrinische Fahrerlaubnisse in Deutschland anerkannt werden und Inhaber somit nicht erneut eine praktische oder theoretische Prüfung ablegen müssen, und wenn ja, ab wann soll das Abkommen gelten, und wenn die Bundesregierung dies nicht plant, wieso nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 13. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr steht mit Montenegro seit November 2024 im Austausch über den Abschluss einer Gemeinsamen Absichtserklärung zu Verfahrensfragen beim Führerscheintausch. Die Gemeinsame Absichtserklärung soll voraussichtlich im ersten Quartal 2025 unterzeichnet werden.

160. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch sind die notwendigen offenen Sanierungsinvestitionen der Deutschen Bahn AG in Baden-Württemberg (bitte nach Brücken; Gleisen; Weichen und Stellwerken; Bahnhöfen; sonstigen aufschlüsseln und jeweils den Anteil mit „kritischem Nachholbedarf“ angeben), und welche Investitionssummen sind derzeit für die nächsten zehn Jahre in Baden-Württemberg verplant (bitte Gesamtsumme nach Brücken; Gleisen; Weichen und Stellwerken; Bahnhöfen; sonstigen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 12. Dezember 2024**

Für den sicheren Betrieb werden alle Anlagen der Deutschen Bahn AG (DB AG) in regelmäßigen Abständen begutachtet, bewertet und instandgehalten. Nach Ablauf der festgelegten technischen Nutzungsdauer steht die Erneuerung der Infrastruktur an. Kann diese nicht unmittelbar durchgeführt werden, entsteht bei der Anlage ein sogenannter Investitionsrückstau. Nach Auskunft der DB AG zeigen Angaben zum sogenannten Rückstau den theoretischen Erneuerungsbedarf einer Anlage auf, erfassen jedoch nicht deren tatsächlichen Zustand. Brücken, Gleise, Stellwerke oder Weichen, die sich im Investitionsrückstau befinden, sind grundsätzlich in einem für den Bahnbetrieb sicheren Zustand.

Der Zustand der Anlagen kann durch eine individuelle Nutzungsintensität stark differieren. Daher müssen einige Anlagen vor der durchschnittlichen Nutzungsdauer ersetzt werden, andere sind länger nutzbar. Eine anlagenbezogene Ermittlung des Investitionsbedarfes für einen längeren Zeitraum (10 Jahre) ist nach Angaben der DB AG nicht zielführend. Unabhängig davon gibt es auch absehbar größere Einzelinvestitionen, die längerfristig geplant werden. Erst nach der Bereitstellung des ermittelten Budgets erfolgt die Ausplanung. Hier werden dann die tatsächlich zu erneuernden Anlagen und die Reihenfolge der Umsetzung identifiziert.

Zu den Gewerken Brücken, Gleise, Weichen, Stellwerke und Sonstige Gewerke der DB InfraGO AG (Geschäftsbereich Fahrweg) zeigt die nachfolgende Tabelle eine Übersicht des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen der DB InfraGO AG in Baden-Württemberg, die nach Erreichen der durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer im Bestand sind.

Der tatsächliche Mittelbedarf ist aufgrund der notwendigen begleitenden Maßnahmen größer als der ausgewiesene technische Nachholbedarf (offene Sanierungsinvestition).

Gewerk	Offene Sanierungs- investitionen in Mrd. Euro
Brücken*	4,6
Gleise*	1,7
Weichen*	0,6
Stellwerke*	1,5
Sonstige Gewerke Fahrweg der DB InfraGO AG	5,4
Bahnhöfe (nur Verkehrsstationen)**	1,2

* Die Auswertungen für Brücken, Gleise, Weichen und Stellwerke basieren auf dem Datenstand zum Stichtag am 30. September 2023. Die monetäre Bewertung erfolgt zu IST-Preisen mit Stand 2022 und entspricht den Preisen der Qualitätskennzahl Substanzwert im Infrastrukturzustands- und Entwicklungsbericht ((IZB 2023, S. 104 ff. (Verfahren „Ermittlung II“)).

** Bei den offenen Sanierungsinvestitionen der Bahnhöfe werden die Gewerke der Verkehrsstation berücksichtigt, u. a. Bahnsteige, Bahnsteigdächer, Personenunterführungen, Fahrgastinformationsanlagen, Höhenförder-technik und Wetterschutzhäuser. Sanierungsinvestitionen der Empfangsgebäude sind nicht enthalten. Diese Bedarfe werden durch Veränderungen im bisherigen Verkaufsportfolio sowie eine fortwährende Inventur des Bestandsportfolios beeinflusst.

Bedingt durch die neue Preisbewertung steigt die Rückstaubewertung im Vergleich zu den Vorjahresangaben an. Preisbereinigt ist der Rückstau bei Brücken und Gleisen gegenüber dem letzten Jahr zurück gegangen. Bei Stellwerken und Weichen ist ein geringer Anstieg zu verzeichnen. Die Auswertung der Bahnhöfe basiert auf dem Datenstand 02/2024 mit Preisstand 2022 und aktualisierten Bestandsdaten. Mögliche Abweichungen zu den Daten zum IZB ergeben sich aus einer in dieser Tabelle vollumfänglicheren Betrachtung der Anlagenklassen, vom Preisstand her aktuelleren Kostenansätzen sowie der durch die DB AG angesetzte technische Nutzungsdauer der Anlagen.

Aktuell ist der ermittelte Mehrbedarf noch nicht vollständig gedeckt und mit Mitteln hinterlegt. Um Lösungen für die Schließung der Finanzierungslücke zu erarbeiten, stehen Bund und DB AG in intensiven Gesprächen. Daher sind detaillierte Angaben im Sinne der Fragestellungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

161. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) In welcher Höhe sind in den letzten vier Jahren Bundesmittel jeweils für die Straßen und für die Schieneninfrastruktur nach Baden-Württemberg geflossen (bitte für jedes Jahr einzeln angeben sowohl absolut als auch als Anteil der bundesweiten Summen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 9. Dezember 2024

Die angeforderten Informationen zu den in den letzten vier Jahren für Baden-Württemberg bereitgestellten Bundesmitteln für Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastruktur, einschließlich der jeweiligen absoluten Beträge sowie der Anteile an den bundesweiten Summen, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Bundesschiene		Bundesstraßen		GVFG	
	Bundesmittel (Mio. Euro)	Anteil an den bundesweiten Summen (Prozent)	Bundesmittel (Mio. Euro)	Anteil an den bundesweiten Summen (Prozent)	Bundesmittel (Mio. Euro)	Anteil an den bundesweiten Summen (Prozent)
2020	1.096	15,8	866	10,9	65	20,5
2021	1.456	18,3	827	11,0	59	18,1
2022	956	12,6	803	10,0	278	30,5
2023	959	12,6	878	9,8	234	23,4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

162. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(Gruppe Die Linke)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zustandsnoten der Brücken an Bundesfernstraßen bundesweit sowie in Baden-Württemberg in den letzten vier Jahren verändert (bitte jeweils prozentuale Anteile für die Brücken mit Zustandsnoten 1,0 bis 1,4; 1,5 bis 1,9; 2,0 bis 2,4; 2,5 bis 2,9; 3,0 bis 3,4; 3,5 bis 4,0 angeben für 2020 sowie 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Die Angaben im Sinne der Fragestellung können den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1: Prozentualer Anteil der Brücken an Bundesfernstraßen bundesweit entsprechend der Zustandsnotenklassen bezogen auf die Bauwerksfläche.

Zustandsnoten	Bundesautobahnen		Bundesstraßen	
	2020	2024	2020	2024
1.0 bis 1.4	2.79 %	2.52 %	5.48 %	3.93 %
1.5 bis 1.9	7.87 %	7.12 %	11.76 %	10.62 %
2.0 bis 2.4	42.22 %	44.09 %	42.92 %	43.81 %
2.5 bis 2.9	34.22 %	34.77 %	30.93 %	31.08 %
3.0 bis 3.4	10.92 %	9.75 %	7.89 %	9.31 %
3.5 bis 4.0	1.96 %	1.75 %	1.02 %	1.26 %

Tabelle 2: Prozentualer Anteil der Brücken an Bundesfernstraßen in Baden-Württemberg entsprechend der Zustandsnotenklassen bezogen auf die Bauwerksfläche.

Zustandsnoten	Bundesautobahnen		Bundesstraßen	
	2020	2024	2020	2024
1.0 bis 1.4	1.61 %	1.77 %	4.61 %	3.71 %
1.5 bis 1.9	5.59 %	6.18 %	8.31 %	9.42 %
2.0 bis 2.4	33.33 %	39.72 %	38.91 %	37.81 %
2.5 bis 2.9	36.41 %	35.79 %	38.42 %	38.43 %
3.0 bis 3.4	20.15 %	14.88 %	8.80 %	9.79 %
3.5 bis 4.0	2.92 %	1.67 %	0.95 %	0.83 %

163. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Inwiefern ist die Bundesregierung bezüglich der Wiederherstellung der durchgängigen Schiffbarkeit der Elbe tätig, welche durch den Einsturz der Carola-Brücke in Dresden unterbrochen ist (bitte konkrete Akteure und Handlungen ausführen), und wann konkret ist nach Wissen der Bundesregierung die Wiederherstellung der durchgängigen Schiffbarkeit von der tschechischen Staatsgrenze bis zum Hamburger Hafen, welche vertraglich mit der Tschechischen Republik geregelt und seit über zwei Monaten nicht gewährleistet ist, zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Beräumung der eingestürzten Carolabrücke liegt bei der Stadt Dresden. Seit dem Einsturz der Carolabrücke hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gegenüber der Stadt Dresden sowie allen beteiligten Akteuren wiederholt die strategische Bedeutung der Elbe als Bundeswasserstraße betont und die Notwendigkeit einer schnellen Beseitigung der Brückenteile unterstrichen. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe sowie die Bundesanstalt für Wasserbau leisten kontinuierlich fachliche Unterstützung und führen Untersuchungen durch, um eine zügige Freigabe der Fahrrinne zu ermöglichen.

Nach Angaben der Stadt Dresden soll das Gutachten zum Erhalt oder Abriss einzelner Brückenteile bis spätestens 31. Januar 2025 vorliegen. Soweit ein Teil des Gutachtens bereits vorab vorliegen und die Einschätzung positiv ausfallen sollte, könnte der betroffene Streckenabschnitt bereits früher freigegeben werden.

Für den Verkehrsweg Tschechien/Hamburg müssen die Brücken in Bad Schandau und Dresden gemeinsam betrachtet werden. Nach Angaben des zuständigen Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Sachsen soll das Gutachten zur Standsicherheit der Straßenbrücke in Bad Schandau Ende Dezember 2024 vorliegen. Bisher konnten Zeitfenster für einzelne Schiffsdurchfahrten vereinbart werden.

164. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)

Wie wirkt sich die Ablehnung des Straßenpaketes der Schweiz im Rahmen der Volksabstimmung vom 24. November 2024 nach Ansicht der Bundesregierung auf das Verkehrsaufkommen, insbesondere der A 98, auf deutschem Gebiet entlang der deutsch-schweizerischen Grenze aus, und nimmt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Gespräche mit der Schweiz über eine Teilfinanzierung der A 98 durch die Schweiz auf, sollte zukünftig mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Transitverkehr gerechnet werden (vgl. www.bzbasel.ch/basel/baselland/verkehr-nach-rheintunnel-nein-jetzt-geht-das-grosse-ringen-um-basel-los-und-um-die-deutsche-a98-ld.2704482)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Dezember 2024**

Das Maßnahmenpaket zur Kapazitätserweiterung der Nationalstraßen in der Schweiz umfasst den Bau des Rheintunnels Basel. Durch Verlagerung des Transitverkehrs in diesen Tunnel soll in Basel die heute regelmäßig überlastete Osttangente verstärkt dem regionalen Verkehr zur Verfügung stehen und so die Quartiere vom Verkehr entlastet werden. Aufgrund der regionalen Wirkung dieses Vorhabens sind durch die Ablehnung des Maßnahmenpakets bei der Volksabstimmung in der Schweiz keine wesentlichen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen entlang

der deutschschweizerischen Grenze, insbesondere auf der Autobahn A 98 auf deutschem Gebiet zu erwarten.

165. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Welche Auswirkungen hat laut der Bundesregierung die Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), speziell die Änderung zu § 23 Freistellung von Bahnbetriebszwecken, auf das Projekt Stuttgart 21 und den geplanten Wohnungsbau für rund 10.000 Menschen im Stuttgarter Rosensteinquartier (www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.bahnflaechen-bei-stuttgart-21-wie-oezdemir-seine-vorbehalte-im-streit-um-gleisflaeche-n-begrundet.56abe5bf-eb29-493c-860b-45e49b305736.html), und strebt die Bundesregierung angesichts dieser Auswirkungen eine Änderung dieser Regelung an, um bereits geplante oder zukünftige Wohnungsbauprojekte wieder zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Dezember 2024**

Die Ende 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Änderungen der Freistellungsregelung in § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zielen auf eine Stärkung des Erhalts der Schieneninfrastruktur gegenüber anderen Nutzungen ab. Seit Inkrafttreten der Regelung können Grundstücke nur dann vom Bahnbetriebszweck freigestellt werden, wenn das vom Antragsteller geltend gemachte Interesse an der Freistellung gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Bahnbetriebszweck in der Abwägung überwiegt.

Hierfür muss das Interesse des Antragstellers regelmäßig zumindest einen gleichwertigen Rang haben. Da dies nach derzeit geltender Regelung bei Stadtentwicklungsprojekten und dem Wohnungsbau grundsätzlich nicht der Fall ist, hat die Bundesregierung Anfang November einen Formulierungsvorschlag an die Regierungsfractionen übermittelt. Mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anpassung des § 23 AEG soll sichergestellt werden, dass Nutzungen ehemaliger Bahnflächen, u. a. zu Zwecken des Wohnungsbaus wieder ermöglicht werden können, wenn eine künftige Nutzung der Flächen für den Bahnbetrieb langfristig nicht zu erwarten ist.

Im Übrigen wurde für die Fläche des Gleisvorfeldes des heutigen Hauptbahnhofs Stuttgart beim Eisenbahn-Bundesamt bislang noch kein Antrag auf Freistellung nach § 23 AEG gestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

166. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung dem Umstand mit einer Novellierung zu begegnen, dass aktuell durch den in § 17 Absatz 1 Nummer 6 der Ein- und vierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (41. BImSchV, Bekanntgabeverordnung) vorgeschriebenen Einsatz unterschiedlicher Gutachter für die Gutachterstellung sowie zur Abnahmemessung (lt. Gesetz aufgrund möglicher Interessenskonflikte) für Unternehmen und Behörden zusätzliche zeitliche und monetäre Mehraufwendungen entstehen, und wenn nein, warum nicht (Antwort bitte in beiden Fällen begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 10. Dezember 2024**

Die angesprochenen Messungen der von einer Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen werden durch bekanntgegebene Stellen im Sinne des § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Die angesprochenen Sachverständigen im Sinne des § 29b BImSchG, die von den Regelungen in § 17 der Bekanntgabeverordnung erfasst werden, sind hingegen Personen, die sicherheitstechnische Prüfungen gemäß § 29a BImSchG durchführen bzw. entsprechende Sachverständigengutachten erstellen.

Die Wahrung der Unabhängigkeit einer bekanntgegebenen Stelle bzw. eines bekanntgegebenen Sachverständigen ist zur Sicherstellung belastbarer Ermittlungen und Prüfungen von zentraler Bedeutung. Durch die aktuellen Regelungen in der Bekanntgabeverordnung wird dies im notwendigen und hinreichenden Umfang gewährleistet, weshalb insoweit keine Anpassungen geplant sind.

167. Abgeordnete
Ulrike Harzer
(FDP)
- Bei wie vielen Fällen, in denen die Voraussetzungen der Schnellabschussregelung für Wölfe nach Rissereignissen erfüllt waren (www.bmu.de/meldung/umweltministerkonferenz-beschliesst-vorschlag-fuer-schnellabschuesse-von-woelfen), gab es eine Entnahmegenehmigung für Wölfe, die erfolgreich durchgeführt wurde (bitte nach Entnahmegenehmigungen und tatsächlich erfolgreich entnommenen Wölfen aufschlüsseln), und welche sind die sieben häufigsten Gründe für ein Scheitern der Genehmigung (bitte die Anzahl nach den jeweiligen Gründen aufschlüsseln – beispielsweise durch Klagen auf Rechtsweg gestoppt, Einzelfallbegründung unzureichend, Fristablauf der 21 Tage durch zu langes Genehmigungsverfahren, Wolf nicht vor Ort erschienen, personelle Gründe bei Jagdausübung o. Ä.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 10. Dezember 2024**

Im Jahr 2024 wurden laut der statistischen Erfassung der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) drei Wolfsindividuen durch Managementmaßnahmen entnommen (www.dbb-wolf.de/totfunde/statistik-der-todesursachen). Im gesamten Monitoringjahr 2023/2024 (Mai bis April des Folgejahres) waren es fünf Wolfsindividuen, die im Rahmen von Managementmaßnahmen entnommen wurden. Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage die jeweiligen Entnahmen erfolgt sind, wird von der Bundesregierung nicht erfasst. Der Vollzug der Schnellabschussregelung ist Aufgabe der Länder.

Über die seitens der Länder ausgestellten Genehmigungen zur Entnahme von Wölfen und deren mögliche gerichtliche Beurteilung liegen der Bundesregierung keine detaillierten Daten vor.

168. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)

Wird anhand des im Abschlussberichts der Organisationsuntersuchung im Fachgebiet V aufgeführten wachsenden Aufgabenportfolios verbunden mit einer angemessenen Ressourcenausstattung überprüft, ob der Neubau von Laborgebäuden am Standort des Umweltbundesamts in Berlin-Marienfelde angemessen ist, und wird daran anknüpfend ermittelt, ob die in diesem Rahmen geplante Neustrukturierung der Aufgabenerledigung am Hauptstandort Dessau-Roßlau angegliedert werden kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 12. Dezember 2024**

Das in der Organisationsuntersuchung nachgewiesene gewachsene Aufgabenportfolio der Abteilung VI des Umweltbundesamtes (UBA) zieht einen Aufwuchs der Aufgabenerledigung am Standort Dessau-Roßlau nach sich. Eine Verbindung zur Aufgabenerledigung der Labore des UBA ist im vorliegenden Fall allerdings nicht gegeben. Am Laborstandort Berlin-Marienfelde werden langfristig verschiedene kleinere Labortandorte mit ihren Aufgaben zusammengeführt, die in ein völlig anderes Themencluster fallen und gleichzeitig spezielle Sicherheitsausstattungen und technische Voraussetzungen einer Laborinfrastruktur benötigen. Alle Unterstützungs- und Steuerungsprozesse, die sich um diese Aufgabenerledigungen bewegen, sind entsprechend verzahnend und begleitend zu installieren, sodass eine Auslagerung an einen anderen Dienort hier nicht zielführend wäre. Hinzu kommt, dass der gesamte Fachbereich V für seine Aufgabenerfüllung keine Labore oder Versuchsanlagen benötigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

169. Abgeordneter
Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Idee, eine Ausbildungsordnung für Berufshubschrauberpiloten und -pilotinnen zu erlassen, und gibt es bereits entsprechende Überlegungen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 13. Dezember 2024

Bei der Ausbildung zum Hubschrauberpiloten/zur Hubschrauberpilotin handelt es sich um eine schulische Ausbildung. Private Träger bieten Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb der für die Berufsausübung notwendigen Lizenzen an. Für diese gelten differenzierte Voraussetzungen, u. a. in Bezug auf Schulabschluss und Mindestalter. Die Ausbildung zum Hubschrauberpiloten ist insofern nicht geeignet für eine Ausbildung nach § 5 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Ferner gilt grundsätzlich für die Schaffung von dualen Ausbildungsberufen nach dem BBiG, dass die Initiative hierzu von den zuständigen Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausgeht. Gemeinsam beantragen diese beim zuständigen Fachministerium die Einleitung eines Neuordnungsverfahrens. Eine Initiative der Sozialpartner zur Schaffung eines Ausbildungsberufs Hubschrauberpilot/Hubschrauberpilotin ist dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nicht bekannt.

Seitens der Bundesregierung gibt es daher keine Überlegungen, eine entsprechende Ausbildungsordnung zu erlassen.

170. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Welche Universitäten, mit denen die DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) zusammenarbeitet, haben nach dem 7. Oktober 2023 ihre Zusammenarbeit mit israelischen Universitäten eingefroren oder ausgesetzt, und welche Konsequenzen wurden daraus für das Programm der DFG in diesen Fällen gezogen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 11. Dezember 2024

Der Bundesregierung und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) liegen derzeit keine Kenntnisse vor, dass Universitäten in Deutschland DFG-geförderte Projekte mit israelischen Partnerinnen und Partnern unterbunden oder ausgesetzt hätten.

Die DFG fördert die Zusammenarbeit mit Israel nach wie vor im Rahmen der bestehenden Programme. Die DFG hat zwischenzeitlich die Beziehungen zu ihrer israelischen Partnerorganisation, der Israel Science Foundation. (ISF), weiter ausgebaut. In der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung eingerichteten und durch die DFG administrier-

ten Deutsch-Israelischen Projektkooperation (DIP) werden zudem weiterhin innovative deutsch-israelische Forschungsprojekte in allen Wissenschaftsbereichen gefördert.

171. Abgeordneter
Dr. Georg Kippels
(CDU/CSU)
- Wie sind die Abrufzahlen des Haushaltstitels 68533 (Frauengesundheit und Gender Data Gap) des Einzelplans 30 in den bereits ausgeschriebenen Erläuterungsziffern „Endometriose“, „Reproduktive Gesundheit“ und „Gender Data Gap“ für die Jahre 2023 und 2024?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 13. Dezember 2024

Der Haushaltstitel 68533 im Kapitel 04 des Einzelplans 30 wurde erst mit dem Haushaltsjahr 2024 eingerichtet. Daher liegen für das Jahr 2023 keine Ist-Zahlen vor. Allerdings wurden im Jahr 2023 für die Maßnahme „Reproduktive Gesundheit“ 0,025 Mio. Euro im Haushaltstitel 3004/68530 abgerufen.

Der Mittelabfluss im Haushaltstitel 68533 beläuft sich im Jahr 2024 bisher (Stand: 9. Dezember 2024) auf 3,8 Mio. Euro für die Maßnahme „Endometriose“ (Erläuterungsziffer 1) und auf 7,1 Mio. Euro für die Maßnahme „Reproduktive Gesundheit“ (Erläuterungsziffer 2).

Die Maßnahme „Gender Data Gap“ (Erläuterungsziffer 3) wurde am 4. November 2024 veröffentlicht, so dass für das Jahr 2024 noch kein Mittelabfluss vorliegt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

172. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche derzeitigen Projekte werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in der Demokratischen Volksrepublik Laos finanziert, kofinanziert oder koordiniert (bitte nach Jahren ab 2020 aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 9. Dezember 2024

Die bilateralen Projekte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (BMZ) finden Sie auf der Seite des Transparenzportals des BMZ unter dem Link www.transparenzportal.bund.de. Hier können Sie unter „Detailsuche“ die Laufzeit auf den Zeitraum ab 2020 beschränken, über das Statusfeld laufende Projekte und unter Ort die Demokratische Volksrepublik Laos als Land auswählen.

Im Transparenzportal sind zudem Informationen zum zivilgesellschaftlichen, kommunalen und wirtschaftlichen Engagement eingestellt. Regionale und globale Projekte mit Aktivitäten in Laos können nicht über das Transparenzportal gefiltert werden. Diese finden Sie in der folgenden Tabelle.

Tabelle: BMZ: Regional- und Globalvorhaben in Laos (12/2024)

Projektbezeichnung	Beginn der Laufzeit
Verbesserung des kommunalen Abfallmanagements in Klein- und Mittelstädten der ASEAN Region	07/2022
Förderung der Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen der Initiative zur ASEAN Integration	11/2022
Verbraucherschutz in ASEAN II	12/2022
Stärkung regionaler KMU-Förderstrukturen im ASEAN Raum	11/2022
Bekämpfung der Waldkriminalität und des illegalen Holzhandels (ASEAN)	09/2024
Förderung nachhaltiger Agra-Wertschöpfungsketten in ASEAN II	01/2024
Partnerschaft gegen Wildtierkriminalität in Afrika und Asien	03/2022
Stärkung der nationalen Umsetzung der globalen Biodiversitätsziele/ GBF Implementierung	10/2023
Globalvorhaben „Nachhaltigkeit und Wertschöpfung in Agrarlieferketten“	08/2023
Verbesserung des Landmanagements in der Mekong Region (Regionalvorhaben)	09/2022
Grenzübergreifende Wasserkooperation im unteren Mekong-Einzugsgebiet II (Regionalvorhaben mit der Mekong River Commission mit Sitz in Laos)	07/2022
Accelerating School Meals Programmes	09/2023
Transformation zum nachhaltigen widerstandsfähigen Agrarsystem und zur sozial-ökologischen Finanzwirtschaft	05/2024

173. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bis heute angefallenen Kosten für das von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) durchgeführte Programm „Unterstützte Ausreise afghanischer Ortskräfte und sonstiger schutzbedürftiger Personen“, insbesondere die Kosten für die Projektlinien 1) Ortskräfteverfahren (BMZ über SFF (Studien und Fachkräftefonds)), 2) Unterstützte Ausreise afghanischer Ortskräfte und sonstiger schutzbedürftiger Personen (AA über FIS – Flexibilitätsinstrument Stabilisierung) und 3) Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (BMI), und welche Kosten sind in diesem Zusammenhang bis heute sowohl in den Bundesministerien (Kosten für Bearbeitung in den Bundesministerien: AS-AP (Arbeitsstab Ausreise Afghanistan und AS-BAP Arbeitsstab BAP) als auch in den Botschaften Teheran und Islamabad sowie für die Entsendung von Fallprüfern und Bundespolizisten (Stichwort: Sicherheitsinterviews) entstanden (bitte die Kosten insgesamt ausweisen sowie jeweils differenziert nach den drei Projektlinien, Bundesministerien (AS-AP), Botschaft Teheran, Botschaft Islamabad, Fallprüfern und Bundespolizisten sowie nach MRL (Menschenrechtsliste) und ÜBP (Überbrückungsprogramm) aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 10. Dezember 2024**

Die Gesamtkosten der von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzten Projekte, die unter die unterstützte Ausreise afghanischer Ortskräfte und sonstiger schutzbedürftiger Personen fallen, belaufen sich mit Stand 30. November 2024 auf 149 Mio. Euro.

Davon entfallen 28,6 Mio. Euro auf den Auftraggeber BMZ (Ortskräfteverfahren; darin enthalten 1,6 Mio. Euro aus der Projektlinie Studien und Fachkräftefonds (SFF)). Auf den Auftraggeber Auswärtiges Amt (FIS) entfallen 111,6 Mio. Euro (Menschenrechtsliste, Überbrückungsprogramm, Ortskräfteverfahren, dabei nicht nur Ortskräfte des AA, sondern auch des BMI und BMVg). Auf den Auftraggeber BMI (Bundesaufnahmeprogramm für Afghanistan) entfallen 8,8 Mio. Euro verausgabte Kosten.

Die in einzelnen Arbeitseinheiten des BMI und des AA sowie in Auslandsvertretungen entstehenden Verwaltungskosten werden nicht in dem Sinne erhoben, dass sie trennscharf spezifischen Aufgaben zugewiesen werden können.

Für die Entsendung von Personal für Sicherheitsinterviews sind den Sicherheitsbehörden bisher Kosten in Höhe von ca. 4,3 Mio. Euro entstanden. Eine Differenzierung nach einzelnen Aufnahmeverfahren ist nicht möglich, da diese parallel laufen und die Interviews teilweise verfahrensübergreifend bzw. -wechselnd durchgeführt werden.

174. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung weiterhin davon überzeugt, dass das Prinzip der Lieferaufbindung für Entwicklungsleistungen (FZ-Mittel) in allen Partnerländern der bilateralen Zusammenarbeit sinnvoll ist oder sollte davon angesichts marktverzerrender Eingriffe wie der chinesischen „Belt and Road-Initiative“ künftig wieder abgewichen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 9. Dezember 2024**

Das Prinzip der Lieferaufbindung, d. h. internationale öffentliche Ausschreibungen bei der Auftragsvergabe, dient der Verpflichtung zum wirtschaftlichen Mitteleinsatz und ist Ausdruck einer regelbasierten internationalen Ordnung, die u. a. auf faire Wettbewerbsbedingungen abzielt.

Lieferaufbindung ist auch ein zentrales Element der Partnerorientierung in der Entwicklungszusammenarbeit und somit Bestandteil der internationalen Wirksamkeitsagenda, zu der sich Deutschland verpflichtet hat. Alle 32 Geber des Development Assistance Committee (DAC) der OECD, zu denen Deutschland gehört, halten an dem Prinzip der Lieferaufbindung fest.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

175. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Wohnheimplätze wurden seit Beginn des Programms Junges Wohnen für Auszubildende und Studierende in Bayern geschaffen (bitte nach Jahren jeweils nach Wohnheimplätzen Auszubildenden und Wohnheimplätzen für Studierende sowie den Anteil am bundesweiten Bestand der Wohnheimplätze über das Programm aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 11. Dezember 2024**

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Um Wohnraum gezielt für Studierende und Auszubildende zu bauen und zu modernisieren, zielt das Sonderprogramm Junges Wohnen auf die besonders dringliche Schaffung von Plätzen in Studierenden- und Auszubildendenwohnheimen ab.

Im Kalenderjahr 2023 wurden nach Angaben des Landes Bayern insgesamt 915 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert (darunter befindet sich laut Bayern kein Wohnheimplatz, der für die ausschließliche Nutzung durch Auszubildende vorgesehen ist). Das entspricht einem Anstieg von 56 Prozent im Vergleich zum Kalenderjahr 2022.

Das ist ein Erfolg für die Wohnraumversorgung dieser Zielgruppe und zeigt die Wichtigkeit des Sonderprogramms Junges Wohnen. Zumal die Entfaltung des vollen Potenzials des Sonderprogramms Junges Wohnen mit Blick auf die neu aufgebauten Förderstrukturen in vielen Ländern und den Planungszeiten für entsprechende Bauprojekte – insbesondere im Bereich des Auszubildendenwohnens – noch Zeit benötigt. Für das Programmjahr 2024 plant Bayern die Förderung von 1.803 Wohnheimplätzen im Rahmen des Jungen Wohnens, alle davon im Neubau/Ersterwerb.

Bundesweit wurden nach Angaben der Länder im Kalenderjahr 2023 insgesamt 4.176 Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende gefördert. Damit wurden rund 22 Prozent der bundesweit geförderten Wohnheimplätze für Studierende und Auszubildende in Bayern gefördert.

Zu den tatsächlichen Fertigstellungen liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Für das Programmjahr 2024 planen die Länder die Förderung von 9.686 Wohnheimplätzen im Rahmen des Jungen Wohnens, darunter der Neubau/Ersterwerb von 7.126 Wohnheimplätzen.

176. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Austausch mit den Ländern darauf hingewirkt, dass das Programm Junges Wohnen in der Umsetzung auch Wohnheimplätze für Auszubildende im Blockschulsystem (sogenanntes „Kurzzeitwohnen“) grundsätzlich als förderfähig einschließt, und wenn ja, welchen Austausch gab es dazu mit den Ländern (bitte ausführen), und wenn nein, wieso nicht (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 11. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist fortlaufend im Austausch mit den Ländern. Es finden regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit allen Ländern auf verschiedenen Ebenen statt. Das Thema Blockschulsystem beziehungsweise Kurzzeitwohnen wurde zwischen dem BMWSB und den Ländern am 4. Dezember 2023 und am 1. Juli 2024 im Rahmen einer Projektgruppe Junges Wohnen diskutiert, die in der Fachkommission Wohnungsbauförderung eingerichtet wurde.

Aus Sicht des Bundes ist erheblich, ob die Fördergegenstände der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen eingehalten werden, damit eine zweckentsprechende Verwendung der Bundesfinanzhilfen angenommen werden kann. Sofern eine Förderung von Auszubildenden-Wohnheimen das Ziel ist, kann die Förderung im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen erfolgen. Dabei sind aus Sicht des BMWSB die Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses zu berücksichtigen, bei dem die Ausbildung regelmäßig an mehreren Orten erfolgt (auch Blockschulsystem). Diese Auffassung hat das BMWSB den Ländern im März 2024 schriftlich mitgeteilt.

Die ausschließliche Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung ist mit der Föderalismusreform I auf die Länder übergegangen. Auf der Grundlage des 2019 eingeführten Artikels 104d Grundgesetz kann der Bund den Ländern seit dem Jahr 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. In ihrer Zuständigkeit entscheiden die Länder über die Ausgestaltung und Schwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe.

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Um Wohnraum gezielt für Studierende und Auszubildende zu bauen und zu modernisieren, zielt das Sonderprogramm Junges Wohnen auf die besonders dringliche Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende ab.

Die Länder haben seit dem Inkrafttreten der ersten Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen am 24. März 2023 neue Förderrichtlinien erlassen, bestehende Förderrichtlinien für das Junge Wohnen überarbeitet oder arbeiten an neuen Förderrichtlinien.

177. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung im Austausch mit den Ländern darauf hingewirkt, dass das Programm Junges Wohnen in der Umsetzung auch Wohnheimplätze mit sozialpädagogischer Begleitung für Auszubildende (vgl. § 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) grundsätzlich als förderfähig einschließt, und wenn ja, welchen Austausch gab es dazu mit den Ländern (bitte ausführen), und wenn nein, wieso nicht (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 11. Dezember 2024**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist fortlaufend im Austausch mit den Ländern. Es finden regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit allen Ländern auf verschiedenen Ebenen statt. Das Thema sozialpädagogische Begleitung für Auszubildende wurde zwischen dem BMWSB und den Ländern am 14./15. September 2023 auf einer Sitzung der Fachkommission Wohnungsbauförderung und am 4. Dezember 2023 im Rahmen einer Projektgruppe Junges Wohnen diskutiert, die in der Fachkommission Wohnungsbauförderung eingerichtet wurde.

Aus Sicht des Bundes ist erheblich, ob die Fördergegenstände der Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen eingehalten werden, damit eine zweckentsprechende Verwendung der Bundesfinanzhilfen angenommen werden kann. Mit den Bundesfinanzhilfen gemäß Artikel 104d Grundgesetz können nur Bauinvestitionen gefördert werden. Die Länder entscheiden in ihrer Zuständigkeit über den Umgang mit über die Bauinvestition hinausgehende zusätzliche Kosten, die über die reinen Wohnkosten hinausgehen und sich gegebenenfalls bei der Höhe der Tagessätze niederschlagen.

Die ausschließliche Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung ist mit der Föderalismusreform I auf die Länder übergegangen. Auf der Grundlage des 2019 eingeführten Artikels 104d Grundgesetz kann der Bund den Ländern seit dem Jahr 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stellen. In ihrer Zuständigkeit entscheiden die Länder über die Ausgestaltung und Schwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedarfe.

Erstmals im Programmjahr 2023 haben Bund und Länder als Teilprogramm des sozialen Wohnungsbaus die Verwaltungsvereinbarung „Junges Wohnen“ abgeschlossen. Um Wohnraum gezielt für Studierende und Auszubildende zu bauen und zu modernisieren, zielt das Sonderprogramm Junges Wohnen auf die besonders dringliche Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende ab.

Die Länder haben seit dem Inkrafttreten der ersten Verwaltungsvereinbarung Junges Wohnen am 24. März 2023 neue Förderrichtlinien erlassen, bestehende Förderrichtlinien für das Junge Wohnen überarbeitet oder arbeiten an neuen Förderrichtlinien.

178. Abgeordnete
Judith Skudelnj
(FDP)
- Welche laufenden und geplanten Bauprojekte sind nach Kenntnis der Bundesregierung von der Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), speziell die Änderung zu § 23 der Freistellung von Bahnbetriebszwecken, betroffen, und wie viele davon sind Wohnungsbauprojekte (bitte einzeln nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 9. Dezember 2024**

Nach Auskunft des Eisenbahn-Bundesamtes als der zuständigen Behörde in Bezug auf die Eisenbahnen des Bundes sind dort derzeit 123 offene Verfahren nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) anhängig, die bis einschließlich 28. Dezember 2023 eingegangen sind und derzeit in Erwartung einer erneuten Anpassung der Regelung und einer Übergangsregelung ruhend gestellt wurden. Seit Inkrafttreten der Änderung des § 23 AEG zum 29. Dezember 2023 wurden beim Eisenbahn-Bundesamt 97 Freistellungsanträge gestellt. Hiervon wurden 36 Anträge beschieden, wobei im Einzelnen neun Ablehnungen, 25 Einstellungen durch Rücknahme des Antrags sowie zwei positive Sachentscheidungen ergingen. Weitere 61 Anträge sind noch anhängig. Der Bundesregierung liegt keine statistische Aufbereitung zu den Zwecken der Freistellungsanträge im Einzelnen vor, insbesondere ob es sich um Wohnungsbauvorhaben oder um andere Bauprojekte handelt.

Berlin, den 13. Dezember 2022

Ressort	Projekt Nr.	Maßnahme	Titel	Ist 2020 in tsd. Euro	Soll 2020 in tsd. Euro	Ist 2021 in tsd. Euro	Soll 2021 in tsd. Euro	Ist 2022 in tsd. Euro	Soll 2022 in tsd. Euro	Ist 2023 in tsd. Euro	Soll 2023 in tsd. Euro	Anmerkungen
BMEL	1	Datenlabore (Umsetzung aus 0410/532 06)	1002 671 01 1002 893 01 1005 686 21 1005 893 21 1005 532 61 1011 545 01 1012 427 09 1012 532 01 1013 427 09 1013 532 01 1014 427 09 1014 532 01 1014 812 02 1015 427 09 1015 525 01 1015 527 01 1015 532 01 1015 812 02 1016 427 09 1016 511 01 1016 532 01 1016 812 02 1017 427 09 1017 532 01 1017 812 02					831		2.219	4.875	SOLL 2022 iHv 4.875 T€ im Epl. 04 veranschlagt und dem Epl. 10 zur Bewirtschaftung zugewiesen
BMFSFJ	1	Datenlabore (Umsetzung aus 0410/532 06)	1712/532 01 T							2.064	4.875	Ist 2023: Summe enthält alle zur Erreichung der DARP-Ziele verausgabten Mittel (auch jenseits der KoPa-Projektmittel, z.B. unbefristetes Personal) analog der Meldungen in DARP-Quartalsberichten; Mittelverausgabung für 2024 ff. durch Finalisierung Personalaufbau und Aufbau der technischen Infrastruktur deutlich umfangreicher als in den Vorjahren.
BMI	1	Datenlabore (Umsetzung aus 0410/532 06)	0602/532 10 0614/427 09 0614/532 01 0614/532 03 0614/812 02			0	2.060	793		3.281	4.875	
BMJ	1		0710/532 01 0719/812 02					0 0		59	4.875	Veranschlagung bis 2022 noch im Epl. 04

Ressort	Projekt Nr.	Maßnahme	Titel	Ist 2020 in tsd. Euro	Soll 2020 in tsd. Euro	Ist 2021 in tsd. Euro	Soll 2021 in tsd. Euro	Ist 2022 in tsd. Euro	Soll 2022 in tsd. Euro	Ist 2023 in tsd. Euro	Soll 2023 in tsd. Euro	Anmerkungen
BMBF	2	Unterstützung Auszubildende	3002/683 20	24.558	25.000	166.036	500.000	166.161	185.000	164		
BMBF	4	Projektbezogene Forschung (u.a. SINTEG-Programm, Reallabore der Energiewende und Klimaschutz-Forschung)	0903/686 08			4.584	6.430	15.925	14.693	16.589	16.073	
BMBF	25	Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	3004/685 30	449.500	450.000	149.500	300.000					
BMBF	26	Lehrer-Endgeräte	6097/882 21			297.404	500.000	144.777				
BMBF	27	Bildungsplattform (i.V.m. digitalem Bildungsraum)	3002/685 46			10.956	85.000	53.871	135.000	95.655	145.000	
BMBF	28	Bildungskompetenzzentren	3002/685 46 ab 2024: 685 44			0	5.000	240	50.000	29.249	50.000	
BMBF	31	Nationale Wasserstoffstrategie	6092/685 02			48.640	70.000	170.192	280.000	172.777	210.000	
BMEL	5	Weiterentwicklung des klimafreundlichen Bauens mit Holz	1010/683 13			837	20.000	0				
BMF	3	Partnerschaften Deutschland	0810/526 03			475	475	7.511	8.000	10.480	12.000	Finanzierung der DARP-Maßnahme in 2021 ist aus dem ursprünglichen Titelansatz erfolgt (nicht aus den zugewiesenen DARP Mittel von insgesamt 50 Mio. €)
BMFSFJ	1	Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 - 2021	1702/884 05			214.749	500.000					
BMG	2	Digitale und technische Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes	1503/Tgr. 02: 685 21 685 22 686 22			68.634	101.120	275.924	283.570	191.863	198.570	
BMG	3	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	1501/636 04			3.000.000	3.000.000					
BMI	1	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)	0602/532 38	26.761	300.000	464.514	1.400.000	943.173	1.918.000			Ursprünglich 618 Mio. € der Mittel in 2022 gesperrt; davon Ende 2022 60 Mio. € entsperrt.
BMI	1	Digitalisierung der Verwaltung und Verwaltungsdienstleistungen	0602/ Tgr. 07: 427 79; 532 71; 532 73; 812 72 (ersetzt seit BHH 2023 den Titel 0602/532 38)							650.884	377.230	
BMI	16	Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung (Registermodernisierungsgesetz RegMoG)	0602/532 06			3.620	59.180	9.178	48.416		0	

Ressort	Projekt Nr.	Maßnahme	Titel	Ist 2020 in tsd. Euro	Soll 2020 in tsd. Euro	Ist 2021 in tsd. Euro	Soll 2021 in tsd. Euro	Ist 2022 in tsd. Euro	Soll 2022 in tsd. Euro	Ist 2023 in tsd. Euro	Soll 2023 in tsd. Euro	Anmerkungen
		Modernisierung der Registerlandschaft	0602/ Tgr. 08: 427 89; 532 81; 812 82 (ersetzt ab BHH 2023 den Titel 0602/532 06) sowie Tgr. 01: 685 10			0	0	0	0	18.749	82.996	
		Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung (Registermodernisierungsgesetz RegMoG)	0815/532 01			1.375	1.820	3.201	3.900	2.739	3.900	
		Verwaltungsdigitalisierung – Umsetzung der Registermodernisierung (Registermodernisierungsgesetz RegMoG)	0816/812 02 0816/532 01			1.567	12.260	11.759	9.150	2.584	8.150	
BMWK	4	Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie	6092/892 01			0	49.822	5.458	99.822	28.536	149.822	
BMWK	5	Pilotprogramm Klimaschutzverträge nach Prinzip Carbon Contracts for Difference	6092/892 01					0	150.000	4.016	200.000	
BMVg	5	Modernisierung der Bildungseinrichtungen der Bundeswehr	1413/532 55	0	0	18.902	50.000	20.763	50.000	24.800	42.335	
BMVg	6	Zentrum für Digitalisierungs- und Technologieforschung (dtec.bw)	1413/544 01	1.067	70.000	71.265	100.000	103.765	100.000	135.515	110.000	*Die in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 nicht verausgabten Haushaltsmittel wurden durch Bildung von Ausgaberesten in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragen. So können die bisher aufgetretenen Verzögerungen bei der Etablierung des dtec.bw und der zusätzliche Bedarf infolge der deutlich erkennbaren Dynamisierung in 2023 sach- und bedarfsgerecht ausgeglichen und zusätzliche Ausgaben über den aus der Tabelle ersichtlichen SOLL-Ansatz 2023 hinausgehend geleistet werden. Die Fortführung von dtec.bw in den Jahren 2025/2026 ist abhängig von der Erfüllung BMVg interner Vorgaben und der Erreichung der DARP-Meilensteine 66 und 67.
BMDV	2	Förderung der Digitalisierung der Bahn durch Ersatz konventioneller Stellwerke / Schnellläuferprogramm zur Beschleunigung des 'rollouts der "Digitalen Schiene Deutschland" (SLP)	1202/891 06	100.000	100.000	315.100	400.000	84.900	84.900		0	Das Schnellläuferprogramm wurde erfolgreich abgeschlossen und ist zum 31.12.2022 ausgelaufen. Die vorgesehenen Haushaltsmittel von in Summe 500 Mio € wurden vollständig verausgabt.

Ressort	Projekt Nr.	Maßnahme	Titel	Ist 2020 in tsd. Euro	Soll 2020 in tsd. Euro	Ist 2021 in tsd. Euro	Soll 2021 in tsd. Euro	Ist 2022 in tsd. Euro	Soll 2022 in tsd. Euro	Ist 2023 in tsd. Euro	Soll 2023 in tsd. Euro	Anmerkungen
BMDV	7	Weiterentwicklung der Elektromobilität (Anteil BMDV)	6092/683 04			136	50.000	5.193	25.000	14.133	98.700	
BMDV	8	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	6092/893 02			252.228	367.228	367.872	367.872	133	125.000	nur. DARP Maßnahme 1.2.1
BMDV	9	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	6092/893 09			0	160.000	9.403	84.000	72.039	265.000	
BMDV	10	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	6092/892 06			2.524		12.011		24.906	45.000	
BMDV	11	Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr, eines Technologie- und Innovationszentrums für Brennstoffzellentechnologie sowie der internationalen Harmonisierung von Standards für Mobilitätsanwendungen	6092/892 05			2.730	50.000	16.689	60.000	29.858	135.900	
BMWK	1	Kommunale Reallabore der Energiewende	0903/686 08			3.922	10.000	15.768	10.000	7.928	10.000	
BMWK	2	Innovationsprämie zur Förderung des Austauschs der Kfz-Fahrzeugflotte	6092/893 01			1.373.900	1.000.000	1.778.113	1.500.000	1.311.926	1.560.000	
BMWK	3	Investitionsprogramm Fahrzeughersteller/Zulieferindustrie	0901/892 11			102.509	520.500	240.051	291.000	240.977	291.000	Die Zahlen beziehen sich auf den reinen BMWK-Anteil. Das BMAS erhält ebenfalls Mittel aus diesem Titel. Diese wurden hier bereits rausgerechnet. Die SOLL-Zahlen im Jahr 2022 und 2023 wurden angepasst. Hintergrund: Eine Verwaltungsvereinbarung BMWK und BMAS bestimmt, dass BMAS weitere Mittelbereitstellungen aus diesem Titel vom BMWK erhält. Diese regelt über den DARP hinaus, dass das BMAS insgesamt 95 Mio. € (und nicht wie im DARP geregelt, 27 Mio. €) erhält. Die reinen DARP-Zahlen gem. ARF sind hier so korrekt angegeben.
BMWK	3	Manufacturing X	0901/686 24							373		Förderung von Manufacturing-X gemäß Förderkonzept vom März 2023 Für 2023 waren für den Titel 0901 686 24 noch keine DARP-Mittel vorgesehen, daher liegt der Soll-Ansatz bei Null. Bei den 373 T€ im Ist-Ansatz 2023 handelt es sich um die PT-Kosten für MF-X, die per Deckungsvermerk vom Titel 0901 892 11 bereitgestellt wurden.
BMWK	5	CO2-Gebäudesanierung: BEG Innovationsförderung	6092/893 10			1.000	300.000	56.575	400.000	463.711	400.000	

Ressort	Projekt Nr.	Maßnahme	Titel	Ist 2020 in tsd. Euro	Soll 2020 in tsd. Euro	Ist 2021 in tsd. Euro	Soll 2021 in tsd. Euro	Ist 2022 in tsd. Euro	Soll 2022 in tsd. Euro	Ist 2023 in tsd. Euro	Soll 2023 in tsd. Euro	Anmerkungen
BMWK		Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	6092/893 03							457	5.000	

Anlage 2

Ressort/ Behörde	Bitte angeben, ob es sich um einen Vertrag (auch Einzelabrufe aus RV aufführen) oder um einen Rahmenvertrag handelt (Vertrag/RV)	Vertragsvolumen (bzw. bei RV Auftragsvolumen) - in EURO - (brutto)	Um welche Microsoft-Produkte handelt es sich? (bitte stichpunktartig auflisten)	Grund der Nichtanwendung der EVB-IT	Wurde die No-Spy- Klausel auch ohne EVB-IT- Mustervertrag unterzeichnet?
BMG	(Anschluss-) Vertrag (Laufzeit 3 Jahre)	1.954.470,61	Microsoft Windows (Client Betriebssystem) Microsoft Office Windows Server Microsoft Exchange Server Microsoft SQL Server Microsoft Sharepoint Server Microsoft Client Access License (CAL) Core (Exchange, SQL, Sharepoint, Endpoint Ma-nagement, Windows Server)	Beim Verfahren nicht vorgesehen	Ja
BMAS	Vertrag	1.904.292,51	Office 365 E3, SQL Server, etc.	nicht bekannt	Ja
BMAS	Vertrag	332.064,08	CIS Suite Datacenter, Standard	nicht bekannt	Ja
BSG	Vertrag	124.865,04	Vertragsbeitritt Microsoft Enterprise Agreement über 3 Jahre	Vorgegebene Formblätter - Beauftragung auf Grundlage RV KdB	Ja
BMDV	Vertrag	2.582.208,17	Microsoft Lizenzen Enterprise Agreement	Einzelabruf entspricht den Vorgaben des RV vom BMI	Ja
BMDV	Vertrag	185.394,95	Microsoft Lizenzen Server Cloud Enrollment	Einzelabruf entspricht den Vorgaben des RV vom BMI	Ja

BMEL\FLI	Vertrag	301.368,19	Enterprise Platform with Services Device CAL, Office Pro Plus Platform, Windows Enterprise 3 Per Device Platform, Exchange Server Enterprise, Enterprise CAL Services for Ent per User, SQL Server Enterprise Core 2 Lic, Windows Remote Desktop Services Device CAL only	nicht bekannt	Ja
BMEL/BLE	Vertrag	1.650.342,50	MS Windows Server, MS Windows Clients, MS Office, MS Exchange Server, MS Sharepoint Server, MS SQL Server, MS Visio	Nutzung des RV	Ja
BMEL/BfR	Vertrag	815.645,61	Office Professional Plus ALng SA Win E3 ALng Sub Per User SQL Server Standard Core ALng SA 2L Visual Studio Pro MSDN ALng SA Project Standard ALng SA Win Remote Desktop Services CAL ALng SA UCAL Win Remote Desktop Services CAL ALng LSA UCAL Win Server DC Core ALng SA 2L Win Server Standard Core ALng SA 2L WinSvrCAL ALNG SA MVL UsrCAL	es wurde der Vertrag von Microsoft verwendet	Ja
BMEL/JKI	Vertrag	272.156,10	Windows 10 Enterprise LTSC, Exchange Enterprise CAL, SQL-Server, RDS CAL, Windows Server Data Center, Windows Server Standard	Vorgabe durch Handelspartner SoftwareOne	Ja
BMEL/JKI	Vertrag	159.861,71	CAL für Exchange Standard, ConfigManager, Windows Server	Vorgabe durch Handelspartner SoftwareOne	Ja
BMEL	Vertrag	397.950,49	Windows E3, Enterprise CAL, Office Pro plus, Visiolizenzen, Projectlizenzen, Serverlizenzen, Core	/	/

BMF	Vertrag	1.789.478,34	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja
ITZBund/Zoll	Vertrag	2.096.924,89	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja
ITZBund	Vertrag	972.944,94	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja
Zoll	Vertrag	505.856,62	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja
ITZBund	Vertrag	683.845,23	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja
ITZBund	Vertrag	1.360.015,78	Diverse Lizenzen (Arbeitsplatz und Server) und Software Assurance	der KdB-RV berücksichtigt nicht den Abschluß von EVB-IT-Verträgen in den Einzelabrufen	Ja

BMJ/DPMA	Vertrag	3.084.368,61	Office Professional Plus ALng SA Platform Core CAL ALng SA Platform UCAL Win E3 ALng Sub Platform Per User Visio Professional ALng SA* Visual Studio Ent MSDN ALng SA Visual Studio Pro MSDN ALng SA* Azure DevOps Server ALng SA Azure DevOps Server CAL ALng SA Device CAL Exchange Server Ent ALng SA SQL Server Enterprise Core ALng SA 2L SQL Server Standard Core ALng SA 2L Win Remote Desktop Services CAL ALng SA UCAL Win Server DC Core ALng SA 2L Win Server Standard Core ALng SA 2L	Das DPMA hatte sich damals für die Vertragsform des Enterprise Agreements aufgrund zahlreicher Vorteile des EA gegenüber anderen Vertragsformen entschieden. Die Kosten für Lizenzbeschaffung und Software Assurance sind im EA wesentlich niedriger als bei einer Neubeschaffung der Lizenzen über eine andere Vertragsform. Das Enterprise Agreement bietet außerdem noch die Möglichkeit der jährlichen Nachmeldung eines plötzlichen Zusatzbedarfs an Lizenzen (sog. True Ups) und ist damit ein wesentlich flexibleres Vertragskonstrukt als andere Verträge, in denen gleich zu Beginn eine bestimmte Anzahl an Lizenzen festgelegt werden muss.	Ja
BMJ/BGH	Vertrag	400.000,00	Exchangelizenzen, CAL Lizenzen, Officelizenzen, Serverlizenzen, SQL Lizenzen, Terminalserverlizenzen	BMI Select Plus Vertrag und Business and Service Agreement (MBSA) zwischen BMI und Microsoft	Ja

BMJ/BfJ	Vertrag	1.697.318,12	MS Office Produkte, Sharepoint, MS Project und Server	Die Anwendung eines EVB-IT Vertrages ist gem. RV nicht vorgesehen. Der RV wurde vom Beschaffungsamt des Bundes ausgehandelt. Eine Begründung kann daher nur durch das Beschaffungsamt selber abgegeben werden.	Ja
BMUV	Vertrag	1.666.522,95	Lizenzen (Office etc.)	Vertrag des KdB	Ja
BMI	Vertrag	170.165,24	Microsoft Power BI	Fokus lag auf der Strategischen Beratung zum Einsatz von Software zur Unterstützung des Finanzcontrollings für Digitalfunk und NdB	Nein
BKA	Vertrag	11.748.975,00	Softwarelizenzen	individuell abgeschlossener Vertrag zwischen BMI und Fa. Microsoft. Weiteres nicht bekannt.	Ja
BKA	Vertrag	1.095.171,00	Softwarelizenzen	individuell abgeschlossener Vertrag zwischen BMI und Fa. Microsoft. Weiteres nicht bekannt.	Ja
StBA	Vertrag	214.345,65	Azure Cloud	Der RV regelt den Bezug von Produkten und Leistungen des Herstellers Microsoft aus dem "BMI Enterprise Agreement" und dem "BMI Select Plus Vertrag" welche die Bundesrepublik Deutschland mit Microsoft als Teil der Konditionenverträge des	Ja

				Bundes mit Microsoft geschlossen hat. Der RV sieht keine vertragliche Fixierung der Abrufe als EVB-IT vor.	
StBA	Vertrag	344.294,37	Azure Cloud	Der RV regelt den Bezug von Produkten und Leistungen des Herstellers Microsoft aus dem "BMI Enterprise Agreement" und dem "BMI Select Plus Vertrag" welche die Bundesrepublik Deutschland mit Microsoft als Teil der Konditionenverträge des Bundes mit Microsoft geschlossen hat. Der RV sieht keine vertragliche Fixierung der Abrufe als EVB-IT vor.	Ja
BISp	Vertrag	109.364,10	Azure Cloud	Der RV regelt den Bezug von Produkten und Leistungen des Herstellers Microsoft aus dem "BMI Enterprise Agreement" und dem "BMI Select Plus Vertrag" welche die Bundesrepublik Deutschland mit Microsoft als Teil der Konditionenverträge des Bundes mit Microsoft	Ja

				geschlossen hat. Der RV sieht keine vertragliche Fixierung der Abrufe als EVB-IT vor.	
BPOL	Vertrag	39.958.131,46	Volumenlizenzierung Enterprise Agreement	Der RV regelt den Konzernbeitritt zum Abruf der Lizenzprodukte.	Ja
BPOL	Vertrag	8.322.823,40	Volumenlizenzierung Server & Cloud	Der RV regelt den Konzernbeitritt zum Abruf der Lizenzprodukte.	Ja
BMWK	Vertrag	1.520.609,34	Betriebssysteme (Clients), SQL-Server, Exchange, Office, SharePoint, Zugriffslizenzen)	Der Vertragspartner ist nicht Microsoft direkt, sondern die SoftwareOne Deutschland AG. Da diese keinen Einfluss auf schadhafte Programmbestandteile in Microsoftprodukten hat, konnte eine EVB-IT inklusive No-Spy-Klausel nicht vereinbart werden. Ein Verzicht auf die Produkte mit Alleinstellungsmerkmal war keine Option. Die grundlegenden Konditionen wurden zwischen dem BMI und Microsoft im Konzernvertrag ("Microsoft Konditionenvertrag") ausgehandelt. Ob sich hierin eine entsprechende	Ja

				Klausel findet, kann das BMI beurteilen.	
BMWK	Vertrag	217.006,88	Betriebssysteme Server	Der Vertragspartner ist nicht Microsoft direkt, sondern die SoftwareOne Deutschland AG. Da diese keinen Einfluss auf schadhafte Programmbestandteile in Microsoftprodukten hat, konnte eine EVB-IT inklusive No-Spy-Klausel nicht vereinbart werden. Ein Verzicht auf die Produkte mit Alleinstellungsmerkmal war keine Option. Die grundlegenden Konditionen wurden zwischen dem BMI und Microsoft im Konzernvertrag ("Microsoft Konditionenvertrag") ausgehandelt. Ob sich hierin eine entsprechende	Ja

				Klausel findet, kann das BMI beurteilen.	
BeschA	RV	624.750.000,00	Softwarelizenzen	erforderliche Regelungen wurden in den relevanten Vereinbarungen aufgenommen	Ja
BeschA	RV	654.500.000,00	Softwarelizenzen	erforderliche Regelungen wurden in den relevanten Vereinbarungen aufgenommen	Ja

Anlage 3

Förderungen aus dem Epl. 06 an den Bundestagswahlkreis 230 (kreisfreie Stadt Straubing sowie die Landkreise Regen und Straubing-Bogen) im Zeitraum vom 27.09.2021 bis 29.11.2024

Kapitel Titel	Fördernde Stelle	Bezeichnung des Förderprogramms	Bezeichnung des Projekts	Empfänger der Förderung	Höhe der Förderung in EURO	Laufzeit der Förderung	ggf. Hinweise / Bemerkungen
684 21	BVA / BMI	Organisationskostenzuschuss	Biathlon EM 2022 in Bayerisch Eisenstein	Deutscher Skiverband	80.000	Einmalig, Projektförderung	
0603 684 12	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung	Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung	Empfänger der Förderung sind Träger, die in der kreisfreien Stadt Straubing sowie in den Landkreisen Regen und Straubing-Bogen angesiedelt sind.	6.646.000	2021 - 2024	Bitte beachten Sie, dass diese Wahlkreisabfrage nach einer neuen, verbesserten Auswertungssystematik erstellt wurde. Eine Vergleichbarkeit der Daten mit vorhergehenden Auswertungen ist daher nur eingeschränkt möglich. Eine Auswertung der Ausgaben bei Titel 684 12 (Durchführung von Integrationskursen nach der Integrationskursverordnung) nach Wahlkreisen ist nicht möglich, da der Wahlkreis kein systemisches Ordnungskriterium im Integrationskursabrechnungssystem ist. Daher werden die Abfragen hilfsweise anhand der systemseitig hinterlegten Postleitzahlen vorgenommen und die ermittelten Ausgaben gerundet.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

0603 684 13		Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)	Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE)		189.610	2021 - 2024	Dem Bundesamt liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch jeweils der tatsächliche Anteil der Bundesmittel je Stelle ist. Die Ermittlung kann nur pauschal anhand der Anteile gemäß Zuwendungsbescheid (Verhältnis der Bundesmittel zu den Eigenmitteln als Gesamtsumme) erfolgen. Die Bundeszentralen der Trägerverbände leiten die Fördermittel auf Grundlage der Weiterleitungsverträge an die Untergliederungen weiter.
0603 684 14		Bundesprogramm Integration durch Sport	Bundesprogramm Integration durch Sport		12.600	2023 - 2024	
		Maßnahme zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (EOK)	Erstorientierungskurse in Bayern		120.000	2021 - 2023	Durchschnittlich wird ein EOK mit 20.000 € gefördert.
		Wegweiserkurse (WWK)	Wegweiserkurse (WWK)		15.200	2021 - 2024	Pro WWK wurden ca. 800 € veranschlagt.
		Maßnahmen zur Erstorientierung für Schutzsuchende und Zugewanderte (EOK)	Erstorientierungskurse in Bayern		80.000	2023 - 2024	Durchschnittliche Ausgaben pro EOK-Kurs belaufen sich auf 20.000 €.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

0628 68404	BMI / BBK	Förderprogramm zur Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (EHSB)	Förderprogramm zur Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten (EHSB)	siehe Bemerkungen	7.373	2020 - 2024	Auszahlungen aus dem EHSB-Förderprogramm erfolgen an die jeweiligen Zentralstellen der durchführenden Hilfsorganisationen, nicht unmittelbar an / in die Wahlkreise. Summen beruhen auf innerhalb der jeweiligen PLZ durchgeführten und bisher abgerechneten Modulen, unabhängig z.B. von ggf. abweichenden tatsächlichen Wohnsitzen der jeweils daran Teilnehmenden. Das aktuell noch laufende Programm endet am 31.12.2024. Die Abrechnungen für 2024 liegen nur vorläufig, bzw. bis Ende 3. Quartal vor.
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Teisnach	10.850	02.11.2021 bis 17.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Geiersthal	10.850	20.12.2021 bis 04.08.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Geiersthal	8.307	20.12.2021 bis 04.08.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Ruhmannsfelden	10.850	28.12.2021 bis Ende unbekannt	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Gotteszell	10.850	28.12.2021 bis Ende unbekannt	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Zachenberg	10.850	28.12.2021 bis Ende unbekannt	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Zachenberg	10.850	28.12.2021 bis Ende unbekannt	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Zachenberg	10.850	28.12.2021 bis Ende unbekannt	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Rinchnach	10.850	26.01.2022	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Rinchnach	10.850	26.01.2022	Maßnahme abgeschlossen

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

	Mitteln des Bundes						
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Rinchnach	10.850	26.01.2022	Maßnahme abgeschlossen
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Prackebach	10.850	04.01.2022 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Prackebach	10.850	04.01.2022 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Prackebach	10.850	04.01.2022 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Prackebach	10.850	04.01.2022 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Patersdorf	10.850	21.12.2021 bis 31.08.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Kirchberg i. Wald	10.850	22.12.2021 bis 07.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Kirchberg i. Wald	10.850	22.12.2021 bis 07.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Kirchberg i. Wald	10.850	22.12.2021 bis 07.11.2023	

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Kirchberg i. Wald	10.850	22.12.2021 bis 07.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Kirchberg i. Wald	10.850	22.12.2021 bis 07.11.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Achslach	10.850	28.12.2021 bis 04.08.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Achslach	10.850	28.12.2021 bis 04.08.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Böbrach	10.850	19.11.2021 bis 17.07.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Böbrach	10.850	19.11.2021 bis 17.07.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Böbrach	10.850	19.11.2021 bis 17.07.2023	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Bischofsmais	10.850	06.12.2021 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Bischofsmais	10.850	06.12.2021 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Bischofsmais	10.850	06.12.2021 bis Ende unbekannt	

Anlage zur Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Alois Rainer, Arbeits-Nr. 11/423

	Mitteln des Bundes						
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Bischofsmais	10.850	06.12.2021 bis Ende unbekannt	
0628 532 01	Land Bayern mit Mitteln des Bundes	Sirenenförderprogramm 1	Sirene ohne Mast	Bischofsmais	10.850	06.12.2021 bis Ende unbekannt	
Summe					7.538.840,39		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.